



ZUKUNFTSNETZ
MOBILITÄT
NRW



Einführung des Dienstradleasings im kommunalen öffentlichen Dienst

Leitfaden für die Vergabe und (umsatz-)steuerliche Würdigung

In Zusammenarbeit mit:

Vorwort

Die Voraussetzungen für die Mobilitätswende im Bereich der Berufspendler könnten besser sein. Denn selbst wenn der Weg zum Arbeitsplatz sehr kurz ist, sitzt die Mehrheit der Pendelnden allein im eigenen Pkw. Das alltägliche Berufspendeln in Deutschland macht rund ein Fünftel der zurückgelegten Kilometer im Personenverkehr aus, so die Zahlen aus der bundesweiten Erhebung Mobilität in Deutschland (MiD) aus dem Jahr 2017.

Dabei ist das Potential für den Umstieg auf Alternativen gerade auf kurzen Wegestrecken enorm. Auswertungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden von 2020 zeigen, dass fast die Hälfte aller Pendelnden weniger als zehn Kilometer zwischen Wohnort und Arbeitsplatz zurücklegen müssen. Für 27 Prozent ist der Arbeitsplatz sogar weniger als fünf Kilometer entfernt. Auf solchen Distanzen ist das Fahrrad oftmals die flexiblere, schnellere und günstigere Alternative zum eigenen Pkw.

Ziel muss es sein, dass Fahrräder und Pedelecs von Arbeitnehmenden auch auf dem Weg zum Arbeitsplatz als geeignetes und attraktives Verkehrsmittel wahrgenommen und das eigene Auto stehen gelassen wird. Hier setzt das Betriebliche Mobilitätsmanagement an: Neben einer vorausschauenden Verkehrs- und Angebotsplanung, u. a. im ÖPNV, kann das Betriebliche Mobilitätsmanagement die Voraussetzungen schaffen, das Mobilitätsverhalten zu ändern. Insbesondere kann dadurch der Radverkehrsanteil einen signifikanten Anteil bei den Wegen zur Arbeit einnehmen.

Neben sicheren und leicht zugänglichen Fahrradabstellanlagen, ist selbstverständlich die Verfügbarkeit eines funktionstüchtigen und qualitativ hochwertigen Zweirads, eine der zentralen Voraussetzungen für den Umstieg vom Pkw auf das Fahrrad oder das Pedelec.

Mit dem "Inkrafttreten des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing)" bietet das Dienstradleasing Kommunalverwaltungen und kommunalen Eigenbetrieben seit kurzem die Chance, ihren Mitarbeitenden die Nutzung eines hochwertigen Fahrrades oder Pedelecs zu ermöglichen. Für Arbeitgebende lohnt sich dieses Engagement: Als attraktives Mobilitätsangebot an die Beschäftigten kann das Dienstradleasing im Wettbewerb um Fachkräfte ein wichtiges Argument für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst sein.



Zugleich kann das Dienstradleasing einen wichtigen Beitrag zum betrieblichen Gesundheitsmanagement leisten. Denn Mitarbeitende, die regelmäßig mit dem Fahrrad oder Pedelec zum Arbeitsplatz fahren, sind nachweislich seltener krank. Zudem leisten damit die Betriebe einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Damit die Einführung des Dienstradleasings reibungslos funktioniert, unterstützt das Zukunftsnetz Mobilität NRW gemeinsam mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW) die Kommunen in NRW mit einem praxisnahen Handlungsleitfaden. Der Leitfaden bietet eine ausführliche Hilfestellung und Schritt-für-Schritt-Anweisungen für den Vergabeprozess und die Auswahl eines geeigneten Anbieters. Auch das wichtige Thema der umsatzsteuerlichen Bewertung des Dienstradleasings wird umfassend beleuchtet. Natürlich stehen wir auch weiterhin zu diesem Thema für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

Ich möchte mich im Namen des Zukunftsnetz Mobilität NRW an dieser Stelle herzlich bei allen Mitwirkenden bedanken, die mit ihrem Engagement die Erstellung dieses Leitfadens möglich gemacht haben: Dr. Christian Teuber sowie den Kolleg*innen Karl-Heinz Linnenberg, Eva Kroll, Timm Freiheit sowie Dr. Peter Czermak von der Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Michael Feiter und Alicia Wolfertz vom Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen sowie insbesondere auch Irmgard Ruhe von der Kreisverwaltung Warendorf.

Im Namen des gesamten Projektteams wünschen wir Ihnen eine anregende Lektüre und viel Erfolg bei der Einführung des Dienstradleasings in Ihrer Kommune!

Theo Jansen, Leitung der Geschäftsstelle des
Zukunftsnetz Mobilität NRW

Inhalt

Einführung und Problemstellung	7		
Checkliste Ausschreibung Dienstradleasing – worauf ist zu achten?	8		
A. Leitfaden	10		
I. Rechtliche Grundlagen des Fahrradleasings	10		
1. TV-Fahrradleasing	10		
2. Beteiligte des Fahrradleasings	12		
3. Erforderliche Vertragsbeziehungen	13		
4. Operating Leasing versus Financial Leasing	15		
II. Vergaberechtliche Grundlagen	18		
1. Öffentliche Auftraggeber	18		
2. Einkaufsgemeinschaften	19		
3. Rahmenvereinbarungen	20		
4. Einzelaufträge	23		
5. Schätzung des Wertes der Rahmenvereinbarung	24		
6. Auftragsvorbereitende Markterkundung	27		
III. Anwendbares Verfahrensrecht	28		
1. Zweiteilung des Vergaberechts	28		
2. Zulässige Vergabeverfahren	33		
3. Vergabeunterlagen	38		
4. Weitere vorbereitende Verfahrensentscheidungen	47		
5. Dokumentation und Vergabevermerk	47		
		IV. Verfahrensdurchführung	48
		1. Auftragsbekanntmachung	48
		2. Verfahren bis zum Ablauf der Angebotsfrist	49
		3. Öffnung der Angebote (Submission)	49
		4. Prüfung und Wertung der Angebote	50
		5. Verfahrensabschluss	52
		B. Steuerliche Würdigung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern	54
		I. Steuerliche Einordnung	54
		1. Vertragsgrundlagen der Überlassung	54
		2. Art des Entgelts	54
		3. Umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR)	56
		4. Art des überlassenen Verkehrsmittels	57
		II. Steuerliche Würdigung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern	58
		1. Ertragsteuern und Sozialversicherung	58
		2. Umsatzsteuer	59
		III. Steuerliche Würdigung des Stromtankens	62
		1. Ertragsteuern und Sozialversicherung	62
		2. Umsatzsteuer	62
		C. Vergabeunterlagen	64



Einführung und Problemstellung

Seit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) zum 1. März 2021 können Beschäftigte und Arbeitgeber*innen einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern sowie von leasingfähigen Zubehörs gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Damit haben die kommunalen Arbeitgeber*innen in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, attraktive Mobilitätsangebote für ihre Beschäftigten zu schaffen und zugleich ein Zeichen in Richtung Gesundheitsfürsorge und Klimaschutz zu setzen. Dies kann im Wettbewerb um Fachkräfte ein Standortvorteil sein. Demgemäß wächst das Interesse der Kommunen am Fahrradleasing; der Dienstrad-Markt in Deutschland wächst rasant.

Insoweit ist allerdings zu bedenken, dass Kommunen öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts und Leasingverträge vergaberechtlich als Lieferaufträge zu qualifizieren sind. Das stellt Kommunen und Anbieter gleichermaßen vor die Herausforderung, Vergabeverfahren zu durchlaufen, um das Fahrradleasing im Wege der Entgeltumwandlung zu ermöglichen.

Die Gestaltung der Vergabeunterlagen und das Vergabeverfahren unterliegen einigen Besonderheiten. Denn erstens hat sich in der Vergabepaxis bei ersten umsetzenden Kommunen gezeigt, dass viele Anbieter vergaberechtlich noch unerfahren sind und sich oftmals nur dann an Ausschreibungen beteiligen, wenn sie ihre eigenen Vertrags- und Nutzungsüberlassungs-Muster verwenden dürfen. Zweitens sind für eine erfolgreiche Ausschreibung eine Vielzahl von Anforderungen aus dem Vergaberecht und weiteren Rechtsgebieten zu berücksichtigen, z. B. aus dem Steuerrecht.

Der vorliegende Leitfaden soll den ausschreibenden Kommunen einen ersten – vergaberechtlichen – Überblick geben. Diejenigen Kommunen, die an dem Angebot von Fahrrädern im Wege der Entgeltumwandlung interessiert sind, sollen hierdurch in die Lage versetzt werden, das Fahrradleasing mit Erfolg auszuschreiben.

Der vorliegende Leitfaden bildet die bisherigen Erfahrungen aus der Vergabepaxis sowie die Rechtsansichten der Verfasser zu den jeweils behandelten Fragestellungen ab. Der Leitfaden wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Vielmehr gibt der Leitfaden lediglich allgemeine Orientierungshilfen für Fahrradleasing-Vergaben und ihre steuerliche Einordnung. Jede Vergabe bedarf einer Prüfung im konkreten Einzelfall. Die Nutzung des Leitfadens vermag die im Einzelfall erforderliche Rechts- und Steuerberatung nicht zu ersetzen. Für die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Aktualität der Inhalte übernehmen das Zukunftsnetz Mobilität NRW, die Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG und die Baker Tilly Rechtsanwalts-gesellschaft mbH keine Gewähr.

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und entlang juristischer Fachtermini verwenden wir in den nachfolgenden Kapiteln bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum), zum Beispiel „Arbeitgeber“. Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei.

Checkliste Ausschreibung Dienstrad- leasing – worauf ist zu achten?

Markterkundung

Anfragen bei bereits im Fahrradleasing aktiven Kommunen und bei Fahrradleasing-Anbietern zur Vorbereitung der Auftragsvergabe (Angebote, zu erwartende durchschnittliche Kosten pro Leasingvertrag o. Ä.). Die Markterkundung muss klar von einem Vergabeverfahren abgegrenzt sein und sollte protokolliert werden. Ihre Ergebnisse dürfen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vergabe nicht älter als sechs Monate sein, insbesondere wenn die Ergebnisse die Grundlage für die Schätzung des Auftragswertes bilden.

Bedarfsermittlung

Zur Bedarfsermittlung empfiehlt sich eine unverbindliche Interessenabfrage bei den Beschäftigten i. S. d. TV-Fahrradleasings (Wer hat Interesse am Fahrradleasing? Welcher Fahrrad-Typ ist von Interesse? Welchen Bruttokaufpreis soll das Fahrrad haben?). Gemäß TV-Fahrradleasing darf ein Fahrrad einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 7.000,00 EUR brutto nicht überschreiten. Das schließt Service- und Versicherungsleistungen mit ein. Im Hinblick hierauf sollte der zugelassene Preisrahmen für die Fahrräder (UVP des Herstellers) von 1.000 EUR bis maximal 5.000 EUR netto reichen.

Auftragswertschätzung

Der Auftragswert ermittelt sich durch Schätzung des Gesamtwertes aller Einzelaufträge, die während der gesamten Laufzeit der Leasing-Rahmenvereinbarung geplant sind (einschließlich aller Nebenleistungen und Zusatzoptionen). Die Schätzung hat so genau wie möglich erfolgen (idealerweise auf der Grundlage der Ergebnisse der zeitnahen Markterkundung und der Bedarfsermittlung). Als ungefährender Richtwert kann pro Fahrrad auf die maximal zulässige Laufzeit von 36 Monaten mit Kosten von rund 4.000 EUR bis 4.500 EUR brutto (ohne leasingfähiges Zubehör und etwa optional zugebuchte Versicherungs-, Wartungs- und Servicepakete) gerechnet werden.

Bestimmung des anwendbaren Vergaberechts

Wenn die Auftragswertschätzung den derzeit geltenden Schwellenwert von 215.000 EUR netto (also grob 40 Fahrräder) erreicht oder überschreitet, muss eine europaweite Ausschreibung erfolgen (GWB, VgV). Unterhalb des Schwellenwertes haben Kommunen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu beachten.

Festlegung des richtigen Vergabeverfahrens

Regel-Vergabeverfahren oberhalb des Schwellenwertes ist das offene Verfahren (europaweite Auftragsbekanntmachung; jeder Interessent kann innerhalb einer Angebotsfrist von 30 Kalendertagen ein Angebot abgeben; es darf nicht verhandelt werden). Unterhalb der Schwellenwerte dürfen in Nordrhein-Westfalen derzeit bis zu einem Nettoauftragswert von 100.000 EUR eine Verhandlungsvergabe (Einholung von mindestens 3 Angeboten; es darf verhandelt werden) und bis zu einem Nettoauftragswert von 25.000 EUR eine Direktvergabe (es reicht die Einholung von nur einem Angebot, das direkt bezuschlagt oder auch verhandelt werden darf) erfolgen.

Festlegung des Ausschreibungsgegenstandes

Festlegung des richtigen Ausschreibungsgegenstandes Ausschreibungsgegenstand ist eine Leasing-Rahmenvereinbarung über Fahrräder gemäß TV-Fahrradleasing (keine Vollamortisierung) einschließlich Nebenleistungen in Form von Service- und Versicherungsleistungen). Die auf Basis dieser Rahmenvereinbarung abzuschließenden Einzel-Leasingaufträge stellen Lieferaufträge dar. Achtung: Bei Rahmenvereinbarungen über Lieferleistungen sind die geschätzte Abnahmemenge und eine Höchstabnahmegrenze in der Auftragsbekanntmachung anzugeben.

Erstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen in der Regel aus dem Anschreiben (enthält die Aufforderung zur Angebotsabgabe), den Bewerbungsbedingungen (beschreiben das Vergabeverfahren und insbesondere die Eignungs- und Zuschlagskriterien), den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen) und etwaigen Formblättern (z. B. Angebotsvordruck, Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, Bietergemeinschaften, Nachunternehmer und Preisblatt).

Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung sollte sich beim Fahrradleasing nur auf die für den Auftraggeber unverzichtbaren rechtlichen Bedingungen beschränken und Raum für (nachrangige) bieterseitige Vertragsbedingungen lassen. Wichtig sind der Ausschluss einer Vollamortisierung (bzw. Kaufoption; sog. Andienungsrechte sind dagegen zulässig), die Beschränkung der Laufzeit der Rahmenvereinbarung auf bis zu 4 Jahre und die Einbeziehung der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, die bekannt gemachte Höchstabnahmegrenze und eine (nicht) bestehende Mindestabnahmeverpflichtung in die Rahmenvereinbarung aufzunehmen.

Erstellung einer Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung enthält die zwingenden Leistungsanforderungen des Dienstradleasings. Sie muss produktneutral und so eindeutig und bestimmt wie möglich formuliert sein. Alle Bieter, die diese (Muss-) Anforderungen nicht erfüllen (können), sind faktisch von der weiteren Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen. Daher müssen alle (Muss-) Anforderungen im Hinblick auf den Ausschreibungsgegenstand erfüllbar und verhältnismäßig sein. Beim Fahrradleasing problematisch sind z. B. der Ausschluss von Wartefristen für Versicherungsleistungen oder für ein Störfallmanagement.

Festlegung der Eignungskriterien

Eignungskriterien betreffen die Erlaubnis zur Berufsausübung sowie die wirtschaftliche und die berufliche Leistungsfähigkeit des Bieterunternehmens für den konkret ausgeschriebenen Auftrag (nicht hingegen die Bewertung der Angebote). Beim Fahrradleasing kommen als Eignungskriterien insbesondere in Betracht: Nachweis einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 S. 1 KWG [vgl. hierzu das online abrufbare „Merkblatt - Hinweise zum Tatbestand des Finanzierungsleasings (Stand: Mai 2021)“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht]; Nachweis eines bestimmten tätigkeitsspezifischen Mindestjahresumsatzes im Fahrradleasing für die letzten der Geschäftsjahre (ohne Eingrenzung auf das TV-Fahrradleasing und nur, sofern bieterseits entsprechende Angaben verfügbar sind); Nachweis von mindestens drei geeigneten Referenzen aus den letzten höchstens drei Jahren vor Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung (jeweils mit Angabe des Referenzgebers und eines namentlich bezeichneten Ansprechpartners mitsamt Kontaktdaten). Achtung: Alle Eignungskriterien müssen bei europaweiten Ausschreibungen im Einzelnen in der Auftragsbekanntmachung aufgeführt sein.

Festlegung der Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien regeln die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der eingegangenen Angebote (also nicht die Eignung der Bieter). Beim Fahrradleasing kommen als Zuschlagskriterien insbesondere in Betracht: Preis (vorgeschlagene Gewichtung: 30%) und Qualität (vorgeschlagene Gewichtung: 70%). Die Beurteilung der Angebotspreise setzt eine vergleichbare Kalkulationsbasis voraus. Hierzu hat sich bewährt, verschiedene Fahrradtypen, Fahrradpreise und Kalkulationsmengen fest vorzugeben, die sich an der Bedarfsermittlung orientieren. Zu diesen sind von den Bietern dann jeweils die monatlichen „Full-Service“-Leasingraten für das Basispaket anzugeben, aus denen über die vorgesehene Laufzeit von 36 Monaten ein Angebotsvergleichspreis kalkuliert wird (insofern kann der Vordruck für das Preisblatt bereits als Grundlage der Auftragswertschätzung dienen).

Die Qualität kann sich beim Fahrradleasing erfahrungsgemäß am vorhandenen Netzwerk an Fachhändlern (Anzahl im Gebiet des Auftraggebers, möglichst kurze Wege) und deren Fahrradangebot (Vielfalt an Marken und Typen), am Deckungsumfang des Basis-Versicherungsschutz (versicherte Schadensbilder, Deckungshöhe, Selbstbeteiligung und Wartefristen), am Umfang des Störfallmanagements (Möglichkeit zur vorzeitigen, kostenoptimierten Beendigung des Einzelleasingvertrages bei Krankheit, Kündigung, Wegzug etc.) und am weiteren Service orientieren (z. B. Internetportal des Anbieters kann auf Wunsch des Auftraggebers angepasst werden, Art der Bereitstellung erforderlicher Vertrags- und Abrechnungsdaten) orientieren.

Die einzelnen Unterkriterien sind im Vorfeld zu gewichten. Es muss darüber hinaus bereits im Vorfeld angegeben werden, nach welcher Methode die Preise und die qualitativen Angaben der Bieter in Angebotsvergleichspunkte umgerechnet werden und daraus die Gesamtrangfolge gebildet wird. Alle Zuschlagskriterien, deren Gewichtungen und die Wertungsmethoden sind daher in den Vergabeunterlagen anzugeben.

Festlegung der Angebotsfrist

Die Angebotsfrist beträgt bei europaweiten Ausschreibungen im offenen Verfahren mindestens 30 Kalendertage, wenn das Verfahren – wie inzwischen vorgeschrieben – über ein elektronisches Vergabeportal abgewickelt wird. Bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte ist keine Mindest-Angebotsfrist vorgegeben. Gleichwohl muss die Angebotsfrist angemessen sein (d. h. in der Regel nicht kürzer als 15 Kalendertage).

A. Leitfaden

I. Rechtliche Grundlagen des Fahrradleasings

1. TV-Fahrradleasing

Grundlage des Fahrradleasings bildet der „**Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing)**“ vom 25. Oktober 2020.

Dieser Tarifvertrag wurde inhaltsgleich vereinbart zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie den Gewerkschaften ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und dbb beamtenbund und tarifunion. Er ist am 1. März 2021 in Kraft getreten und kann frühestens zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden. Die praktische Umsetzung des TV-Fahrradleasings soll bis zum 31. Oktober 2022 evaluiert werden.

Der TV-Fahrradleasing gilt für Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedsverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist und unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV V) fällt. Ausgenommen sind Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual-Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

Der Tarifvertrag ermöglicht einzelvertragliche Vereinbarungen zwischen Beschäftigten und Arbeitgebern, künftige monatliche Entgeltbestandteile zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. Bietet der Arbeitgeber diese Möglichkeit an,

so hat er das Angebot gleichermaßen auf alle Beschäftigten zu erstrecken, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Jedem Beschäftigten kann dabei jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.

Die Beschäftigten sind berechtigt, ihr Fahrrad aus dem Angebot des Leasinggebers auszuwählen. Leasingnehmer wird der Arbeitgeber. Er hat den jeweiligen Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung zu überlassen. Die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung sowie die Rechte und Pflichten des Beschäftigten müssen sich dabei aus den jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarungen (Überlassungsvereinbarungen) ergeben. Die Beschäftigten sind an die Überlassungsvereinbarungen für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungsvertrag) gebunden.

Zusammen mit dem Fahrrad können den Beschäftigten etwaige Zusatzleistungen (wie z. B. Versicherungen) des Leasinggebers und Zubehör überlassen werden. Das geleaste Zubehör muss mit dem Fahrrad fest verbunden sein. Der Preis des Fahrrades und des Leasings von Zubehör darf die Wertgrenze von 7.000 EUR brutto nicht überschreiten; maßgeblich ist insoweit die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer. Weil der Tarifvertrag leasingfähiges Zubehör explizit zu den 7.000 EUR rechnet, sind regelmäßig auch leasingfähige Zusatzleistungen (u. a. Kosten für Versicherungen, Wartungspakete) hiervon umfasst und nicht nur das fest mit dem Fahrrad verbundene Zubehör.

Vertragswortlaut des „TV-Fahrradleasing“:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedsverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, und unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) fallen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual-Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
- Geringfügig Beschäftigte,
- Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

§ 2 Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

(1) 1. Beschäftigte und Arbeitgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. 2. Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Beschäftigten zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen. 3. Werden Entgeltansprüche der/des Beschäftigten auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.

(2) 1. Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer der/dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. 2. Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten der/des Beschäftigten ergeben.

§ 3 Nutzungsdauer

Die Beschäftigten sind an die Vereinbarungen gemäß § 2 mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

§ 4 Ausgestaltung

(1) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z. B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.

(2) 1. Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die/der Beschäftigte ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 7.000,00 EUR nicht überschreitet. 2. Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.

(3) 1. Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. 2. Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.

(4) Jeder/Jedem Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.

(5) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebs- oder Personalräte bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2021 in Kraft. 2. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2022, schriftlich gekündigt werden.

Quelle: Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, <https://www.vka.de/tarifvertraege-und-richtlinien/tarifvertraege/tv-fahrradleasing>

2. Beteiligte des Fahrradleasings

Hiervon ausgehend haben sich in der Praxis des Fahrradleasings verschiedene Beteiligte herausgebildet, die zusammen das Fahrrad-Angebot sicherstellen.

In erster Linie ist hier der Leasinggeber zu nennen. Dieser ist in der Regel ein Finanzdienstleistungsunternehmen, das in Deutschland gewerbsmäßig und/oder in einem kaufmännischen Umfang Finanzdienstleistungen erbringt. Es stellt die von den jeweiligen Leasingnehmern abgerufenen Fahrräder zur Verfügung und ist verpflichtet, sie für die vereinbarte Vertragslaufzeit in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten.

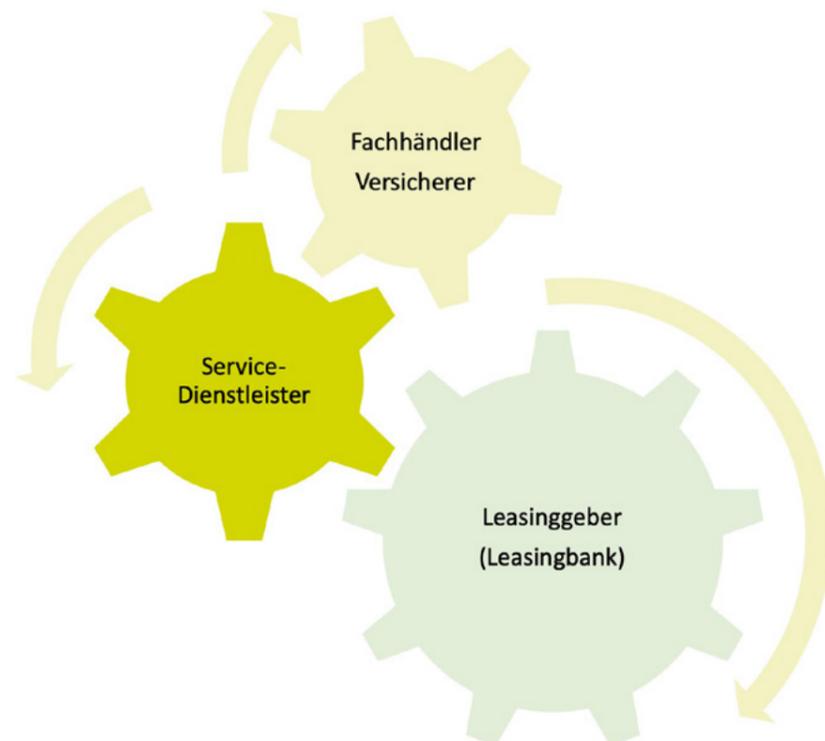
Dabei bedient sich der Leasinggeber oftmals eines Servicedienstleisters und überdies verschiedener Fahrradhändler, und zwar sowohl Onlinehändler als auch Händler vor Ort. Über diese Händler stellt er die abgerufenen Fahrräder zur Verfügung und erbringt die notwendigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Dies bedarf ebenso wie die Vertragsabwicklung und -abrechnung der Organisation durch den Servicedienstleister, der den Leasingnehmern und den Nutzenden überdies vielfach als Ansprechpartner zur Verfügung steht. In der Vertragspraxis wird deshalb in erster Linie der Servicedienstleister wahrgenommen.

In der Praxis wird kaum ein Leasingfahrrad ohne zumindest einen Grundversicherungsschutz angeboten, der im Regelfall optional erweiterbar ist. Dieser Versicherungsschutz wird wiederum von einem Versicherungsunternehmen gewährleistet.

Beteiligte des Fahrradleasings sind deshalb auch im kommunalen Bereich – neben den kommunalen Leasingnehmern und den die Fahrräder nutzenden Beschäftigten – in der Regel der Leasinggeber, ein mit ihm kooperierender Servicedienstleister mit einer Vielzahl wiederum mit diesem kooperierenden Fachhändlern sowie Versicherungsunternehmen.

Abbildung 1: Beteiligte des Dienstradleasings



3. Erforderliche Vertragsbeziehungen

Ausgehend von diesen Beteiligten und ihren Funktionen werden in der Regel zwei zentrale Vertragsbeziehungen erforderlich, um das Fahrradleasing anbieten zu können.

Hierbei handelt es sich erstens um den Leasingvertrag zwischen dem Leasinggeber und dem (kommunalen) Leasingnehmer und zweitens um den Überlassungsvertrag zwischen dem Leasingnehmer und dem das Fahrrad nutzenden Beschäftigten.

Darüber hinaus bedürfen die jeweiligen Rechtsverhältnisse zwischen Leasinggeber, Servicedienstleister (Leasing-„Organisator“) und Fachhändlern sowie dem Versicherungsdienstleister der vertraglichen Ausgestaltung. Insoweit kommen unterschiedliche Varianten in Betracht.

So ist beispielsweise denkbar, dass der Servicedienstleister ein Nachunternehmer des Leasinggebers ist. In diesem Falle wäre Vertragspartner des (kommunalen) Leasingnehmers ausschließlich der Leasinggeber. Er schuldet dem Leasingnehmer im Außenverhältnis die vertraglich zugesagten Servicedienstleistungen und kauft diese im Innenverhältnis zum Servicedienstleister durch einen Nachunternehmervertrag zu.

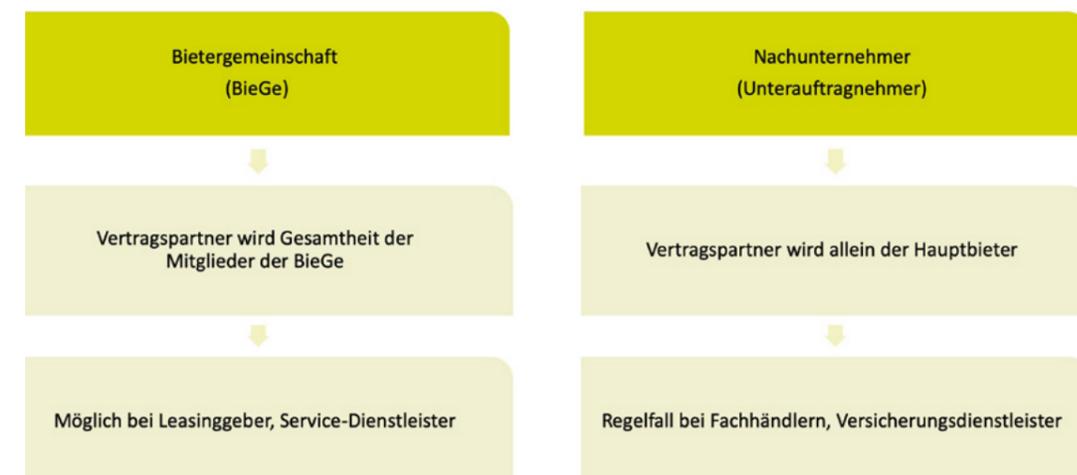
Ebenfalls ist denkbar, dass der Leasinggeber ein Nachunternehmer des Servicedienstleisters ist oder mit diesem eine Bietergemeinschaft gründet, die nach Zuschlagserteilung in eine Gesellschaft bürgerlichen

Rechts (GbR) übergehen kann, wenn nicht wirksam ein solcher Zusammenschluss ausgeschlossen wird (z. B. durch einen entsprechenden Kooperationsvertrag). Insoweit ist zu bedenken, dass eine GbR keine juristische Person darstellt. Sie kann aber als (teil-)rechtsfähig angesehen werden, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet.

Vorgaben einer bestimmten Organisationsform wirken sich in der Regel beschränkend auf den Wettbewerb aus und sind als solche vergaberechtlich problematisch. Bei einer entsprechend wettbewerbsoffenen Ausschreibung ist es allerdings unerlässlich, im Vergabeverfahren genau zu prüfen, wer nach den Angeboten der Bieter letztendlich Vertragspartner des (kommunalen) Leasingnehmers (ggf. als Mitglied einer Bietergemeinschaft) und wer ggf. Nachunternehmer werden soll. Mitunter haben vergaberechtlich unerfahrene Anbieter selbst noch keine klare Vorstellung von ihren konkreten Beteiligungsformen.

Rechtlich ist dieser Unterschied gleichwohl erheblich, denn bei einer Bietergemeinschaft wird auftragnehmende Partei die Gesamtheit ihrer Mitglieder (die in der Folge auch gesamtschuldnerisch auf Erfüllung haften), bei einer Nachunternehmerschaft nur der Hauptauftragnehmer.

Abbildung 2: Bietergemeinschaft – Nachunternehmer





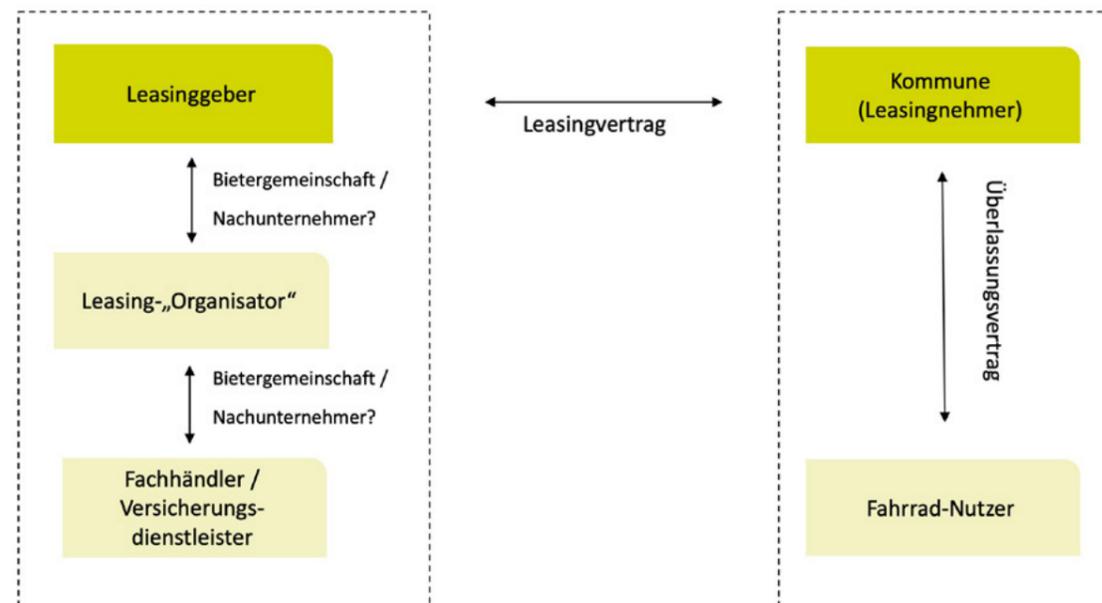
In der Regel nicht in Bietergemeinschaften einbezogen werden die Fahrradhändler und Versicherungsdienstleister. Rechtlich dürften sie in den meisten Fällen als Nachunternehmer anzusehen sein, was mitunter zu erheblichen praktischen Umsetzungsschwierigkeiten führt. Denn kaum ein Fahrradleasing-Anbieter wird im Vergabeverfahren Nachunternehmererklärungen aller Fachhändler vorlegen wollen (oder in einer Vielzahl von Verfahren gar vorlegen können), die er vertraglich an sich gebunden hat.

Diese Problematik kann durch einen klarstellenden Hinweis in den Vergabeunterlagen „entschärft“ werden, dass Fahrradhändler nicht als Nachunternehmer im Angebot und den hierzu zählenden Vordrucken aufzuführen sind. Dies ist vergaberechtlich vertretbar.

Denn Nachunternehmer müssen nicht zwingend im Angebot benannt werden, sondern nur dann, wenn es zumutbar ist (vgl. § 36 Abs. 1 S. 1 Vergabeverordnung – VgV).

Im Überblick stellen sich die relevanten Vertragsbeziehungen beim Fahrradleasing vor diesem Hintergrund wie folgt dar:

Abbildung 3: Verträge – ein Überblick



4. Operating Leasing versus Financial Leasing

Grundlegend für das Fahrradleasing ist der Leasingvertrag zwischen dem als Leasinggeber auftretenden Finanzdienstleistungsunternehmen und dem Leasingnehmer, d. h. hier der leasingnehmenden Kommune. Insoweit sind drei wesentliche Aspekte zu berücksichtigen:

Erstens gibt es zivilrechtlich unterschiedliche Erscheinungsformen des Leasings und es besteht das Problem, dass das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) den Leasingvertrag bisher nicht näher regelt. In der vertragsrechtlichen Praxis haben sich unter anderem das Operating Leasing und das Financial Leasing herausgebildet.

Das Operating Leasing lehnt sich an das Mietrecht der §§ 535 ff. BGB an und wird deshalb teilweise auch als „Mietleasing“ bezeichnet. Hier wird der Leasinggeber durch den Leasingvertrag verpflichtet, dem Leasingnehmer den Gebrauch des Leasinggegenstandes während der Leasingdauer zu gewähren. Der Leasinggeber hat dem Leasingnehmer den Leasinggegenstand in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und ihn während der Leasingzeit in diesem Zustand zu erhalten. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber die vereinbarte Leasingrate zu entrichten.

Das Operating Leasing ist damit nicht auf die Finanzierung des Leasinggegenstandes gerichtet, sondern auf dessen Überlassung. Das Investitionsrisiko trägt mithin der Leasinggeber. Er bleibt Eigentümer des Leasinggegenstandes und muss damit rechnen, dass über die Zahlung der Leasingraten u. U. lediglich eine Teilamortisation erreicht wird und der Gegenstand nach Ablauf der Leasingdauer weiter verwertet werden muss.

Im Gegensatz hierzu ist das Financial Leasing auf die Übertragung des Eigentums an dem Leasinggegenstand und die Wahrnehmung einer damit einhergehenden Finanzierungsfunktion des Leasinggebers gerichtet. Im Vordergrund steht beim Financial Leasing also nicht die zeitweise entgeltliche Gebrauchsüberlassung des Leasinggegenstandes, sondern dessen dauerhafte Überlassung und Finanzierung. In der Folge bleibt der Leasinggeber zwar bis zur vollständigen Finanzierung Eigentümer des Leasinggegenstandes, es gehen aber sämtliche Chancen und Risiken, die auf dem Leasinggegenstand beruhen, mit dem Inkrafttreten des Leasingvertrages auf den Leasingnehmer über.

Auch Teilamortisationsverträge, bei denen die Leasingraten für sich allein die Amortisation der Kosten des Leasinggebers nicht sicherstellen, fallen nach dem „Merkblatt – Hinweise zum Tatbestand des Finanzierungsleasings (Stand: Mai 2021)“ unter den Tatbestand des Finanzierungsleasings, „wenn der Leasingnehmer bei Vertragsende zum Ausgleich der Amortisationslücke verpflichtet wird bzw. werden kann: sei es beispielsweise aufgrund eines Andienungsrechts des Leasinggebers, einer durch den Leasinggeber ausübbarer Vertragsverlängerungsoption oder eine bei Vertragsschluss vereinbarte Restwertgarantie des Leasingnehmers. Entscheidend ist, dass das Erreichen der Vollamortisation allein in der Entscheidungssphäre des Leasinggebers liegt“.

Abbildung 4: Verträge – Operating Leasing und Financial Leasing



Soweit die Angebote der Fahrradleasing-Anbieter ein solches Andienungsrecht vorsehen, bei dem der Anbieter oder Leasinggeber entscheiden, ob eine Vollamortisation erreicht wird, wird im Regelfall vom erlaubnispflichtigen Financial Leasing auszugehen sein.

Weiterführende Hinweise zur Abgrenzung des Operating Leasing vom Financial Leasing finden sich in dem „Merkblatt – Hinweise zum Tatbestand des Finanzierungsleasings (Stand: Mai 2021)“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_090119_tatbestand_finanzierungsleasing.html).

Daraus folgt, dass Auftraggeber zu prüfen hat, ob der Anbieter über die ggf. erforderliche Erlaubnis für das Financial Leasing verfügt. Denn Aufträge dürfen nur an geeignete Unternehmen vergeben werden. Dazu ist die ggf. erforderliche Erlaubnis mit anzufordern. Die Prüfung erfolgt im Vergabeverfahren im Rahmen der Eignungsprüfung.

Zum anderen sollten Auftraggeber festlegen, dass der Beschaffungsgegenstand in reinem Operating Leasing liegt und keine Vollamortisation vorgesehen ist. Dies ergibt sich zwar aus dem TV-Fahrradleasing und ist vielen Anbietern bekannt, sollte aber klargestellt sein. Dies kann in den Vergabeunterlagen erfolgen, idealerweise aber auch bereits in der Bekanntmachung.

Der TV-Fahrradleasing ist auf die zeitweise entgeltliche Gebrauchsüberlassung von Fahrrädern ausgerichtet. Durch die Begrenzung der Laufzeit der Einzelleasingverträge auf 36 Monate ist eine Vollamortisation der Leasingfahrräder faktisch ausgeschlossen. Wichtig bei der Konzeption von Fahrradleasing-Ausschreibungen ist, dass dieser Zweck in der Auftragsbekanntmachung und in den Vergabeunterlagen eindeutig zum Ausdruck kommt. Dies kann beispielsweise mittels Verwendung des Terminus Teilamortisationsleasing erfolgen.

Zweitens muss zur Vermeidung von Steuer- und sonstigen Risiken sichergestellt sein, dass die geleaste Fahrräder wirtschaftlich weder dem Leasingnehmer noch den nutzenden Beschäftigten zugerechnet werden.

Wie dargelegt, bleibt der Leasinggeber beim Teilamortisationsleasing zivilrechtlicher Eigentümer des Leasinggegenstandes, das heißt hier der Fahrräder. Daraus folgt aber nicht zwangsläufig, dass ihm die Fahrräder auch als Wirtschaftsgut zurechenbar sind. Zwar rechnet § 39 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) Wirtschaftsgüter grundsätzlich dem Eigentümer zu. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 AO gilt insoweit allerdings eine Ausnahme. Übt nämlich ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise aus, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann, so ist ihm das Wirtschaftsgut – mit sich anschließenden steuer- und bilanzierungsrechtlichen Folgen – zuzurechnen.

Hiervon ausgehend beurteilt sich die Zurechnung der Fahrräder als bewegliche Wirtschaftsgüter grundsätzlich nach den Umständen des Einzelfalles. Würde beispielsweise dem nutzenden Beschäftigten eine günstige Kaufoption oder eine „private“ Verlängerungsoption der jeweiligen Leasingverträge eingeräumt, die es ihm ermöglicht, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Leasingfahrrades zu überschreiten und den Leasinggeber von jeglichen Einwirkungen auf das geleaste Rad auszuschließen, kann das wirtschaftliche Eigentum im Sinne der Abgabenordnung (AO) auf den Nutzenden bzw. die leasingnehmende Kommune übergehen.

Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Grenzen zwischen Ankaufs- und Andienungsrechten. Mit einem Andienungsrecht kann sich ein Leasinggeber das Recht vorbehalten, das Fahrrad an den Leasingnehmer oder Nutzer zum Verkauf anzubieten („anzudienen“). In diesem Falle kann der Leasingnehmer den Leasinggeber gerade nicht von der Einwirkung auf den Leasinggegenstand ausschließen. Demgemäß würde der Leasingnehmer nicht wirtschaftlicher Eigentümer.

Dies gilt vorbehaltlich der erforderlichen steuerlichen Prüfung im Einzelfall grundsätzlich selbst dann, wenn das Andienungsrecht mit so günstigen Konditionen einhergeht, dass ein Ankauf des Fahrrades durch den Leasingnehmer bzw. Nutzenden als wahrscheinlich angesehen werden kann. Denn das Andienungsrecht beseitigt den Herausgabeanspruch des Leasinggebers nach dem Ablauf der Leasingdauer zunächst nicht, wie ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13. Oktober 2016 bestätigt (IV R 33/13). Dies ist grundsätzlich anders bei Ankaufsrechten (oder auch einseitigen Verlängerungsrechten) des Leasingnehmers bzw. Nutzenden.

Drittens hat sich in der bisherigen Vergabepaxis gezeigt, dass die Leasinggeber auftraggeberseitig gestellte Vertragsbedingungen – gerade beim erlaubnispflichtigen Financial Leasing – vielfach nicht oder nicht ohne weiteres anerkennen wollen bzw. können. Das begründet sich mit möglichen Auswirkungen auf deren Leasingkonditionen.

Gibt ein öffentlicher Auftraggeber eigene Vertragsbedingungen vor, die das Vertragsrisiko für die Anbieter gegenüber deren üblichem Geschäft wesentlich verändern, müssten Leasinggeber diese Vertragsbedingungen zunächst intern hinsichtlich der Auswirkungen auf ihre Geschäftsbedingungen prüfen. Dies kann dazu führen, dass – anstelle einer aufwändigen Prüfung oder als Ergebnis der Prüfung – von einer Angebotsabgabe ganz abgesehen wird. Da diese Konstellation bei allen Bietern vergleichbar auftritt, können bestimmte Vertragsbedingungen durch den Auftraggeber dazu führen, dass keine oder jedenfalls keine wirtschaftlichen Angebote eingehen.

Im Ergebnis empfiehlt es sich daher klarzustellen, dass Angebote zwingend dem TV-Fahrradleasing entsprechen müssen, eine reine Teilamortisation vorgesehen ist, Bieter eine ggf. erforderliche Erlaubnis der Finanzdienstleistungsaufsicht vorzulegen haben und in den Vergabeunterlagen eigene Vertragsbedingungen des Auftraggebers nur im erforderlichen Umfang vorgegeben, im Übrigen die Vertragsmuster des Bieters verwendet werden.



II. Vergaberechtliche Grundlagen

Abbildung 5: Öffentliche Auftraggeber – ein auszugsweiser Überblick

§ 98 GWB	„Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99, Sektorauftraggeber im Sinne des § 100 und Konzessionsgeber im Sinne des § 101.“
§ 99 Nr. 1 GWB	„Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen“
§ 99 Nr. 2 GWB	„andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden, b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt worden sind.“

1. Öffentliche Auftraggeber

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind als Gebietskörperschaften öffentliche Auftraggeber im Sinne der §§ 98, 99 Nr. 1 Alt. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Gemäß §§ 98, 99 Nr. 1 Alt. 1 GWB können darüber hinaus auch andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts öffentliche Auftraggeber sein, wenn sie zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen und kommunal beherrscht und/oder überwiegend finanziert werden.

Dabei werden die Gemeinwohlbezogenheit und die Nichtgewerblichkeit von den Vergabekammern im Interesse der Sicherstellung eines umfassenden Vergabewettbewerbs in der Regel bereits bejaht, wenn ein Beteiligungs-

unternehmen ein spezifisches Näheverhältnis zu seiner Mutterkommune hat, das es von privaten Wettbewerbern abhebt und jedenfalls faktisch zu einem Insolvenzschutz führen kann. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob das Unternehmen mit anderen Unternehmen im Wettbewerb steht (wie z. B. kommunale Messgesellschaften, Energieversorgungsunternehmen).

Das Fahrradleasing stellt keine Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 GWB dar. Selbst wenn also Beteiligungsunternehmen in ihren üblichen Geschäftsbereichen als vergaberechtliche Sektorauftraggeber anzusehen sein sollten, unterliegen deren Fahrradleasing-Ausschreibungen oberhalb der Schwellenwerte stets dem allgemeinen Vergaberecht, d.h. der Vergaberichtlinie 2014/24/EU, die in Teil 4 des GWB und der VgV umgesetzt ist.

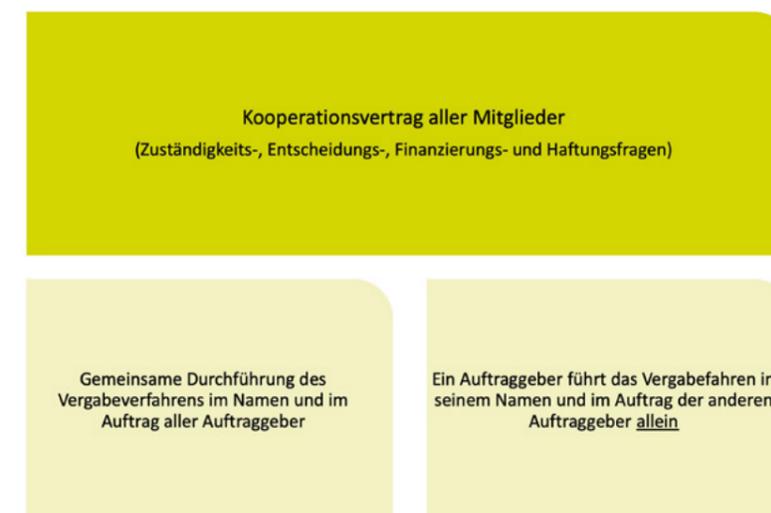
2. Einkaufsgemeinschaften

Es ist nicht erforderlich, dass jede interessierte Kommune eine eigenständige Fahrradleasing-Ausschreibung durchführt.

Es gilt vielmehr das Gegenteil. Mehrere öffentliche Auftraggeber gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 VgV können vereinbaren, die Beschaffung im Wege der gelegentlichen gemeinsamen Auftragsvergabe mittels einer Einkaufsgemeinschaft durchzuführen. In diesem Falle besteht nach § 4 Abs. 2 S. 1 VgV einerseits die Möglichkeit, das Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag aller öffentlichen Auftraggeber insgesamt gemeinsam durchzuführen. Andererseits kann nach § 4 Abs. 2 S. 2 VgV auch ein öffentlicher Auftraggeber das Verfahren in seinem Namen und im Auftrag der anderen öffentlichen Auftraggeber allein ausführen. Grundsätzlich sind in beiden Fällen alle Auftraggeber gemeinsam für die Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren verantwortlich.

Abweichende Verantwortlichkeiten lassen sich allerdings in einem Kooperationsvertrag regeln, der in jedem Falle vor Beginn der Vorbereitung des Vergabeverfahrens unter den jeweils auftraggebenden Kooperationspartnern abgeschlossen werden sollte. In diesem Kooperationsvertrag kann beispielsweise einem (entsprechend fachkundigen) Auftraggeber die Zuständigkeit zur Konzeption, Steuerung und Durchführung des Vergabeverfahrens übertragen werden. Damit einhergehend empfehlen sich Regelungen zur gemeinsamen Entscheidungsfindung, Finanzierung und Haftung.

Abbildung 6: Einkaufsgemeinschaften



Regelungsgegenstand des Kooperationsvertrages sollte darüber hinaus die Vertragsdurchführung sein. Auch in diesem Rahmen können sich Entscheidungs-, Finanzierungs- und Haftungsfragen stellen, wie z. B. hinsichtlich einer möglichen Kündigung der Leasing-Rahmenvereinbarung und für den Fall von Rechtsstreitigkeiten mit dem Fahrradleasing-Anbieter sowie damit verbundener Kosten. Wieder kann es sich empfehlen, einen Auftraggeber zum verantwortlichen Ansprechpartner gegenüber dem Anbieter zu machen und mit entsprechenden Vollmachten auszustatten.

Die Durchführung der auf der Leasing-Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge dürfte hingegen zweckmäßigerweise den jeweiligen Auftraggebern (Kommunen) zuzuweisen sein, die an der Leasing-Rahmenvereinbarung beteiligt sind. Denn auf dieser Ebene können sich etwa Fragen zu Auswahl und Bestellung der Fahrräder durch die jeweiligen Beschäftigten, Finanzierungsthemen oder Schadens- und Versicherungsfällen sowie Störungen der Einzelauftragsverhältnisse z. B. durch Krankheit, Umzug oder Todesfall ergeben. Diese Fragen betreffen typischerweise die Rechtssphäre der jeweiligen (kommunalen) Arbeitgeber und ihrer Beschäftigten, nicht einen übergreifenden Vertragskoordinator.

Schließlich empfiehlt es sich, bei der Gestaltung des Kooperationsvertrages im Zweifel alle Regelungen auszuschließen, die eine (ungewollte) Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auslösen könnten.

3. Rahmenvereinbarungen

Grundlage der Auftragsbeziehung zwischen Leasingnehmer (kommunaler Arbeitgeber) und Leasinggeber (bzw. Servicedienstleister) bildet eine Rahmenvereinbarung im Sinne des § 103 Abs. 5 S. 1 GWB.

Rahmenvereinbarungen sind „Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis“. Für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach § 103 Abs. 5 S. 2 GWB dieselben Vorschriften wie für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge. Nähere Regelungen finden sich in § 21 VgV.

Abbildung 7: Leasing-Rahmenvereinbarung



Die Einordnung als Rahmenvereinbarung ist vergaberechtlich geboten, da das in Aussicht genommene Auftragsvolumen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Fahrradleasing-Ausschreibungen in der Regel noch nicht feststeht. Denn es ist vielfach unklar und hängt nicht zuletzt von den angebotsgegenständlichen Konditionen ab, wie viele Beschäftigte tatsächlich ein Fahrrad in Anspruch nehmen werden,

wann genau dies der Fall sein wird, um welchen Fahrradtyp es sich handelt und welchen Bruttoverkaufspreis das Fahrrad zum Abrufzeitpunkt hat. Damit lässt sich der Grad an Bestimmtheit, der nach § 121 GWB für die Vergabe eines öffentlichen Auftrages erforderlich wäre, beim Fahrradleasing üblicherweise nicht erreichen.

Für den (kommunalen) Auftraggeber verbindet sich hiermit der Vorteil, die Auftragsbeziehung nur einmal ausschreiben und die Auftragsbedingungen nur einmal festlegen zu müssen. Wenn das Vergabeverfahren für die Rahmenvereinbarung erfolgreich abgeschlossen ist, können die Einzelaufträge – d. h. die einzelnen Fahrrad-Leasingverträge – vergleichsweise schnell und unkompliziert aus der Rahmenvereinbarung abgerufen werden, ohne dass insoweit erneute Vergabeverfahren erforderlich wären. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Rahmenvereinbarung – wie in der Praxis des Fahrradleasings üblich – nur mit einem Anbieter geschlossen wird. Damit sind auch Bekanntmachungen der Einzelleasingverträge entbehrlich (§ 39 Abs. 4 S. 1 VgV).

Leasing-Rahmenvereinbarungen haben damit erstens eine vorbereitende und zweitens eine auftragsbündelnde Funktion. Sie ersparen dem Auftraggeber eine Vielzahl kleinteiliger Einzelvergaben, legen aber deren Konditionen vorab fest. Durch die Bündelung der Einzelaufträge bei einem Anbieter lassen sich in der Regel günstigere Konditionen erwarten, als dies bei der separaten Vergabe einzelner Leasingaufträge der Fall ist. Eine Rahmenvereinbarung kann grundsätzlich so gestaltet werden, dass mehrere öffentliche Auftraggeber aus ihr abrufen können. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu Einkaufsgemeinschaften verwiesen (Ziff. II.2). Schließlich muss das in Aussicht genommene Auftragsvolumen bei einer Rahmenvereinbarung nicht abschließend festgelegt werden, es ist lediglich so genau wie möglich zu ermitteln (§ 21 Abs. 1 S. 2 VgV).

Mit dem Rückgriff auf eine Rahmenvereinbarung verbinden sich allerdings auch Besonderheiten, die in der Vergabepaxis – auch im Fahrradleasing – von erheblicher Bedeutung sind. So darf die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung im EU-Vergaberecht höchstens vier Jahre betragen, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor (§ 21 Abs. 6 VgV).

Unterhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes beträgt diese Höchstlaufzeit sechs Jahre. Die Laufzeitbeschränkung begründet sich mit der Bündelfunktion von Rahmenvereinbarungen, die die auf ihr beruhenden Einzelaufträge faktisch dem Vergaberecht entziehen. Von erheblicher Bedeutung bei der Vergabe von Rahmenvereinbarungen ist zudem nach aktueller Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 17. Juni 2021, Rs. C-23/20) die Verpflichtung des Auftraggebers,

in der Auftragsbekanntmachung zu einer Rahmenvereinbarung (also nicht lediglich in den Vergabeunterlagen!) sowohl die geschätzte Abnahmemenge als auch die Höchstabnahmegrenze für die im konkreten Zusammenhang bereitzustellenden Fahrräder anzugeben. Nach dem EuGH verliert eine Rahmenvereinbarung ihre Wirkung, wenn die bekannt gemachte Höchstabnahmegrenze erreicht ist.

Abbildung 8: EuGH-Rechtsprechung zur Rahmenvereinbarung

1. Art. 49 der RL 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der RL 2004/18/EG sowie deren Anhang V Teil C Nr. 7, 8 und 10 Buchst. a iVm deren Art. 33 und den in Art. 18 I dieser Richtlinie genannten Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Transparenz sind dahin auszulegen, dass in der Bekanntmachung sowohl die Schätzmenge und/oder der Schätzwert als auch eine Höchstmenge und/oder ein Höchstwert der gemäß der Rahmenvereinbarung zu liefernden Waren anzugeben sind und dass die Rahmenvereinbarung ihre Wirkung verliert, wenn diese Menge oder dieser Wert erreicht ist.
2. Art. 49 der RL 2014/24/EU sowie deren Anhang V Teil C Nr. 7 und 10 Buchst. a iVm deren Art. 33 und den in Art. 18 I dieser Richtlinie genannten Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Transparenz sind dahin auszulegen, dass die Schätzmenge und/oder der Schätzwert sowie eine Höchstmenge und/oder ein Höchstwert der gemäß der Rahmenvereinbarung zu liefernden Waren als Gesamtmenge oder -wert in der Bekanntmachung anzugeben sind und dass in dieser Bekanntmachung zusätzliche Anforderungen festgelegt werden können, über deren Aufnahme in die Bekanntmachung der öffentliche Auftraggeber entscheidet.
[Quelle: NZBau 2021, 541, beck-online]

Der EuGH hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass beim Abschluss einer Rahmenvereinbarung auch die primärrechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz gelten. Diese Grundsätze verlangen nach dem EuGH, dass „**alle Bedingungen und Modalitäten des Vergabeverfahrens vorab klar, genau und eindeutig formuliert sind, damit alle durchschnittlich fachkundigen Bieter bei Anwendung der üblichen Sorgfalt ihre genaue Bedeutung verstehen und sie in gleicher Weise auslegen können**“. Dass der öffentliche Auftraggeber die geschätzte Abnahmemenge und eine

Höchstabnahmegrenze angibt, ist für die Bieter von erheblicher Bedeutung, da sie auf dieser Grundlage ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Rahmenvereinbarung beurteilen und ihr Angebot kalkulieren können.

Jedenfalls im Rahmen von Fahrradleasing-Ausschreibungen oberhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes verdient diese Vorgabe zwingend Beachtung, um nicht die Ausschreibung von vornherein angreifbar zu machen.

Da der EuGH die Verpflichtung zur Angabe der geschätzten Abnahmemenge und einer Höchstabnahmegrenze (jedenfalls auch) aus den allgemeinen primärrechtlichen Vergabegrundsätzen ableitet und diese Grundsätze auch unterhalb der Schwellenwerte Anwendung finden können (jedenfalls bei binnenmarktrelevanten Vergaben im Sinne von Ziff. 1.3 der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen [2006/C 179/02]), dürfte diese Rechtsprechung grundsätzlich auch auf binnenmarktrelevante Unterschwellenvergaben übertragbar sein.

Die vergaberechtliche Spruchpraxis und Rechtsprechung verlangt keine Mindestabnahmeverpflichtung. Sollten Mindestabnahmemengen nicht erwünscht sein, sollte dies bereits in den Vergabeunterlagen klargestellt sein. Insoweit wird allerdings darauf hingewiesen, dass sich Aktualisierungen der Spruchpraxis und Rechtsprechung ergeben können, und dass der Verzicht auf eine Mindestabnahmeverpflichtung im konkreten Zusammenhang des Fahrradleasings auf Missfallen der Bieter stoßen könnte, denen Kosten für das Vorhalten z. B. des Internetportals für die konkrete Rahmenvereinbarung anfallen, und die üblicherweise nicht gesondert abgerechnet werden, sondern in die Leasinggebühr einkalkuliert sind.



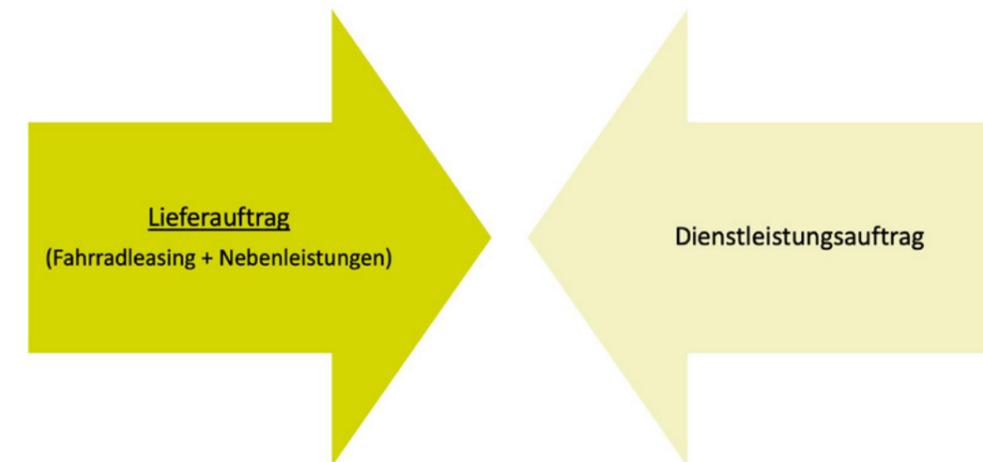
4. Einzelaufträge

Die auf der jeweiligen Leasing-Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge stellen wiederum Lieferaufträge dar.

Dies folgt aus § 103 Abs. 2 S. 1 GWB, wonach Lieferaufträge Verträge zur Beschaffung von Waren sind, „**die insbesondere Kauf oder Ratenkauf oder Leasing, Mietverhältnis oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen**“.



Abbildung 9: Lieferaufträge



Der Begriff „**Waren**“ ist in diesem Zusammenhang weit auszulegen; hierunter sind grundsätzlich sämtliche beweglichen Sachen zu verstehen, denen ein Geldwert zukommt und die Gegenstand eines Handelsgeschäfts sein können, d. h. auch Leasingfahrräder. Im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut ist insoweit unerheblich, dass die Einzelaufträge aus u. a. steuerrechtlichen Gründen keine Kaufoption vorsehen sollten (vergleiche oben Ziff. 1.4).

Dass mit den Leasing-Rahmenvereinbarungen beim Fahrradleasing auch Service- und Versicherungsdienstleistungen einhergehen, ändert an dieser vergaberechtlichen Beurteilung nichts. Denn die Leasing-Rahmenvereinbarungen können gemäß § 103 Abs. 2 S. 2 GWB auch Nebenleistungen umfassen. Begleitende Service- und Versicherungsleistungen (einschließlich Auslieferung, Wartung, Reparatur etc.) dürften insoweit als Nebenleistungen anzusehen sein, als sie wertmäßig im Regelfall hinter den eigentlichen Leasingkosten zurücktreten und nicht den Hauptgegenstand der auszuschreibenden Rahmenvereinbarungen bilden (vgl. zur Bedeutung des Hauptgegenstandes bei der Beurteilung öffentlicher Aufträge § 110 Abs. 2 GWB).

5. Schätzung des Wertes der Rahmenvereinbarung

Unverzichtbare vergaberechtliche Grundlage bildet die Schätzung des Wertes der Rahmenvereinbarung. Der geschätzte Auftragswert muss in der Auftragsbekanntmachung angegeben werden (siehe oben Ziffer II.3). Seine Berechnung ist im vorbereitenden Vergabevermerk zu dokumentieren.

Bei der Schätzung des Wertes der Rahmenvereinbarung ist gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 und S. 2 VgV **„vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.“**

Bei einer Rahmenvereinbarung wird der Wert gemäß § 3 Abs. 4 VgV auf der Grundlage aller Einzelaufträge berechnet, die während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung geplant sind. Einzelaufträge sind beim Fahrradleasing die auf der Leasing-Rahmenvereinbarung beruhenden Fahrrad-Leasingaufträge (siehe oben Ziff. II.4). Als geplant gelten nicht sämtliche Einzelaufträge bis zum Erreichen der Höchstabnahmegrenze aus der Rahmenvereinbarung (siehe oben Ziff. II.3); der Auftragswertschätzung ist nur die geschätzte Abnahmemenge zugrunde zu legen.

Davon abgesehen darf die Auftragswertschätzung beim Fahrradleasing nicht allein auf eine etwaige Grundlaufzeit der Rahmenvereinbarung (z. B. zwei Jahre) und den Wert der einzelnen Fahrrad-Leasingverträge beschränkt werden. Vielmehr sind auch in den ausgeschriebenen Rahmenvereinbarungen enthaltene Verlängerungsoptionen (bzw. automatische Verlängerungsklauseln) sowie Optionen beispielsweise zur Erweiterung des Grundversicherungsschutzes oder der Servicepakete zu berücksichtigen. Da die Ausübung dieser Optionen mit Ungewissheit belastet und diese Ungewissheit unterschiedlich stark ausgeprägt ist, kann allerdings je nach den Umständen des konkreten Einzelfalles ein Wertabschlag von bis zu 50 % vertretbar sein.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird (§ 3 Abs. 3 VgV).

Abbildung 10: Auftragswertschätzung (Grundlagen)

Gesamtwert	Wert aller Einzelaufträge, die während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung geplant sind (also alle Fahrräder zusammen)
Schätzmenge	Maßgeblich ist die geschätzte Abnahmemenge (nicht die Höchstabnahmegrenze)
Optionen / Verlängerungen	Optionen (z. B. für Versicherungs- und Servicepakete) und mögliche Vertragsverlängerungen sind werterhöhend anzusetzen
Bedarfsabfrage	Idealerweise liegt der Auftragswertschätzung eine unverbindliche Bedarfsabfrage bei den tarifvertraglich berechtigten Beschäftigten zu Grunde (<u>wie viele Beschäftigte möchten von einer Entgeltumwandlung in Form eines geleasteten Dienstrades Gebrauch machen?</u>)

Nach § 3 Abs. 2 VgV darf der Auftragswert nicht mit der Absicht geschätzt werden, die Anwendung des [EU-]Vergaberechts zu vermeiden. Insbesondere darf eine Auftragsvergabe nicht ohne sachliche Rechtfertigung in Einzelaufträge unterfallen, die für sich betrachtet unterhalb des EU-Schwellenwertes liegen. Das hierin liegende Umgehungsverbot ist im Vergaberecht von zentraler Bedeutung; seine Handhabung durch die vergaberechtlichen Nachprüfungs-

instanzen ist streng. Immer dann, wenn sich der geschätzte Wert dem EU-Schwellenwert nähert, ist deshalb bei der Auftragswertschätzung und ihrer Dokumentation besondere Vorsicht geboten. Ausdruck dieser Vorsicht kann es sein, etwa vorhandene Erfahrungswerte aus anderen und insbesondere vergangenen Ausschreibungen mit Aufschlägen für erwartbare Preissteigerungen und Sicherheitsaufschlägen in Höhe von jeweils 10 % zu versehen.

Abbildung 11: Auftragswertschätzung (Beispiel)

Kommune in NRW mit 1.000 Beschäftigten	Ca. 20% der kommunalen Beschäftigten i. S. d. TV-Fahrradleasing nehmen das Dienstradleasing über die Dauer der Rahmenvereinbarung in Anspruch = 200 potentielle Nutzer über 4 Jahre
	Durchschnittliche geschätzte Leasingkosten pro Dienstrad (ohne Zubehör) bei einer Regel-Leasingdauer von 36 Monaten: 4.000 €
	(Sicherheits-) Aufschlag für optionale Service- und Versicherungspakete sowie leasingfähiges Zubehör: pro Fahrrad 1.000 €
	Auftragswertschätzung: 200 Nutzer mal 5.000 € = 1.000.000 € zuzüglich Sicherheitsaufschlag: 10 % = 1.100.000 €
Hinweis: Diese Schätzung beruht auf ersten Erfahrungen, kann sich aber im konkreten Einzelfall erheblich verändern und regional variieren. Sie zeigt die Methodik der Auftragswertschätzung lediglich stark vereinfacht zur groben Orientierung auf.	

Vor diesem Hintergrund ist der Auftragswertschätzung stets eine besondere Sorgfalt beizumessen. Sie hat – ausgehend von den Besonderheiten der zu beschaffenden Leistung und der Marktlage – eigenverantwortlich, pflichtgemäß und zeitnah anhand von objektiven Kriterien aus der Sicht eines sorgfältigen Kaufmannes zu erfolgen. Dem Erfordernis der eigenverantwortlichen Schätzung wird u. U. nicht genügt, wenn der Auftraggeber Auftragswertschätzungen anderer Auftraggeber ungeprüft übernimmt. Eine pflichtgemäße Auftragswertschätzung muss alle wesentlichen Kostenelemente berücksichtigen und aktuell sein. Daran fehlt es in der Regel, wenn zwischen der Auftragswertschätzung und ihrer Bekanntmachung mehr als sechs Monate vergangen sind.

Erfahrungsgemäß nehmen bis zu 20% der nach dem TV-Fahrradleasing für ein Dienstrad in Frage kommenden Beschäftigten über die maximal zulässige Laufzeit der Leasing-Rahmenvereinbarung von vier Jahren ein Fahrrad in Anspruch. Die geschätzten Leasingkosten pro Fahrrad (einschließlich Zubehör und Grundversicherungsschutz) für die Regel-Leasingdauer eines durchschnittlichen Fahrrades von 36 Monaten betragen erfahrungsgemäß rund 4.000 EUR bis 4.500 EUR brutto (ohne leasingfähiges Zubehör und etwa optional zugebuchte Versicherungs-, Wartungs- und Servicepakete). Dieser Erfahrungswert muss im Einzelfall allerdings stets verifiziert werden; verallgemeinert ist er vergaberechtlich nicht belastbar.

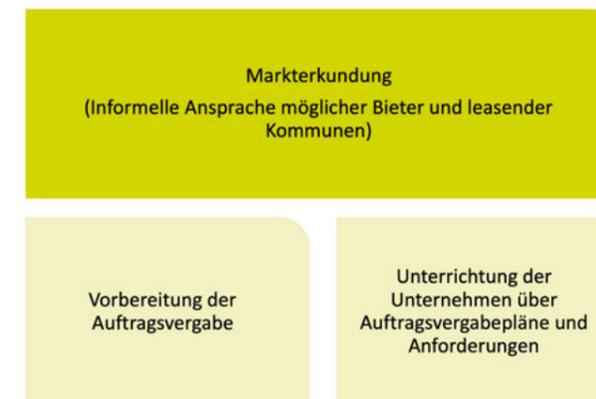
Idealerweise liegt der Auftragswertschätzung eine unverbindliche Bedarfsabfrage bei den tarifvertraglich berechtigten Beschäftigten zu Grunde, ob Interesse an einem Fahrrad besteht (und gegebenenfalls mit welchem Bruttokaufpreis), ob optionale Pakete wie z. B. ein erweiterter Versicherungsschutz nachgefragt würden o. Ä. Dafür kann es zweckmäßig sein, im Vorfeld der Auftragswertschätzung eine Markterkundung durchzuführen, um festzustellen, welche Fahrräder und welche zusätzlichen Dienstleistungen (Versicherung, Service, Wartung, Mobilitätsgarantie) überhaupt zu welchen Konditionen aktuell am Markt angeboten werden.



6. Auftragsvorbereitende Markterkundung

Die Zulässigkeit einer Markterkundung ergibt sich aus § 28 Abs. 1 VgV. Hiernach darf der öffentliche Auftraggeber vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und Anforderungen durchführen.

Abbildung 12: Markterkundung



Markterkundungen können im Rahmen der Vorbereitung einer Ausschreibung und der Herstellung der gebotenen Ausschreibungsreife eine wichtige Rolle einnehmen. Insbesondere können sie dazu dienen, das am Markt aktuell bestehende Angebot an Leasingfahrrädern und Nebenleistungen zu eruieren und dem Auftraggeber einen Überblick über die hiermit verbundenen Konditionen zu verschaffen. Insoweit bilden sie eine wesentliche Grundlage der Auftragswertschätzung (siehe oben Ziff. II.5). Darüber hinaus können Markterkundungen dazu herangezogen werden, die gemäß § 121 GWB gebotene eindeutige und erschöpfende Beschreibung des Auftragsgegenstandes sicherzustellen und hierbei bereits Besonderheiten von Fahrradleasing-Ausschreibungen und etwaige Vergabe-Risiken festzustellen und mit aktuellen Lösungen vorsorglich zu berücksichtigen.

In der vergaberechtlichen Praxis haben sich Markterkundungen vor diesem Hintergrund gerade auch im Bereich der Ausschreibung des Fahrradleasings bewährt. Denn während das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren als Regel-Vergabeverfahren (§ 14 Abs. 2 S. 1 VgV) grundsätzlich keine mündliche Kommunikation

(§ 9 Abs. 2 VgV) und erst recht keine Verhandlungen (§ 15 Abs. 5 Nr. 2 und § 16 Abs. 9 VgV) zulassen, bestehen solche Beschränkungen bei einer Markterkundung nach § 28 Abs. 1 VgV nicht.

Der Auftraggeber ist überdies im Rahmen einer Markterkundung nicht zur Gleichbehandlung potenzieller Bieter verpflichtet, d. h. er darf die Markterkundung auf diejenigen Anbieter beschränken, die er in die Markterkundung einbeziehen möchte. Darüber hinaus darf der Auftraggeber andere Auftraggeber in die Markterkundung einbeziehen, die bereits Fahrradleasing-Ausschreibungen durchgeführt haben oder vorbereiten. Alle Auftraggeber unterliegen in diesem Zusammenhang gleichwohl dem Gebot zur Wahrung der Vertraulichkeit (§ 5 VgV).

In welcher Form eine Markterkundung stattfinden darf, schreibt das Gesetz nicht vor. Das eröffnet dem Auftraggeber einen weiten Handlungsspielraum. Er kann insbesondere einzelne Fahrradleasing-Anbieter anrufen oder anschreiben und diese um allgemeine Hinweise zu Fahrradleasing-Angeboten oder Ausschreibungen sowie um Beantwortung von konkreten damit verbundenen Fragen bitten.

Auch wenn keine vergaberechtliche Verpflichtung dazu besteht, die Durchführung einer Markterkundung und ihre Ergebnisse im Vergabevermerk zu dokumentieren (vgl. § 8 VgV), hat es sich in der vergaberechtlichen Praxis bewährt, hierzu ein Mindestmaß an Dokumentation sicherzustellen. Dies gilt erstens für die im Rahmen der Markterkundung erteilten Informationen und zweitens für die Beantwortung gestellter Fragen. So sollte vorbereitend zur Markterkundung ein Informationspapier erstellt werden, welches die bis dahin bestehenden Grundüberlegungen zum Beschaffungsgegenstand knapp skizziert, und sollten geführte Markterkundungsgespräche protokolliert werden. Wichtig ist dabei, dass das Informationspapier die Markterkundung unmissverständlich von der beabsichtigten späteren Vergabe abgrenzt.

Damit ein möglicher Informationsvorsprung von Unternehmen durch die Markterkundung im Vergabeverfahren ausgeglichen wird, empfiehlt es sich, das Informationspapier zur Markterkundung den Vergabeunterlagen beizufügen. Auf diese Weise kann im Sinne von § 7 VgV sichergestellt werden, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme von Unternehmen, die bereits in die Markterkundung einbezogen waren, nicht verzerrt wird.

III. Anwendbares Verfahrensrecht

1. Zweiteilung des Vergaberechts

Das deutsche Vergaberecht ist zweigeteilt in das durch die EU-Vergaberichtlinien geprägte Vergaberecht oberhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte und das haushaltsrechtlich geprägte Unterschwellenvergaberecht. Nur oberhalb der Schwellenwerte müssen Ausschreibungen europaweit bekannt gemacht werden.

Die nachfolgende vergaberechtliche Darstellung orientiert sich am Oberschwellenvergaberecht, weil das Vergaberecht unterhalb der Schwellenwerte dem Vergaberecht oberhalb der Schwellenwerte durch die Unterschwellenvergabeordnung weitgehend angepasst wurde [vgl. hierzu Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bekanntmachung der Erläuterungen zur Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) – Ausgabe 2017 – vom 2. Februar 2017, BAnz AT 07.02.2017 B2].

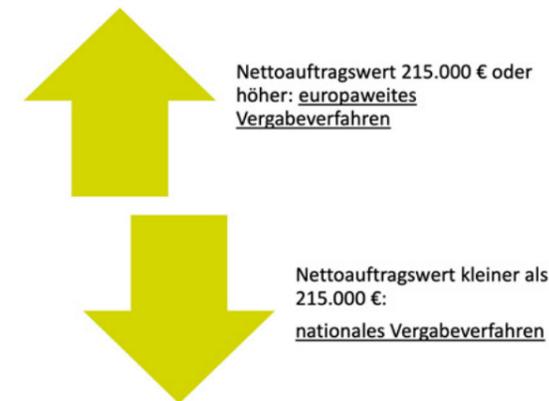
a) Schwellenwerte

Die jeweils maßgeblichen Schwellenwerte ergeben sich für Fahrradleasing-Ausschreibungen aus § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i. V. m. Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU.

Der maßgebliche Schwellenwert für Lieferaufträge (siehe hierzu oben Ziff. II.4) beträgt gemäß Art. 1 Buchst. c) der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1952 der Kommission vom 10. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG des europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge (C/2021/7927) ab dem 1. Januar 2022 netto 215.000 EUR.

Aufträge, die diesen Schwellenwert erreichen oder überschreiten, sind grundsätzlich europaweit auszuschreiben. Darunter gilt das nationale Vergaberecht.

Abbildung 13: EU-Schwellenwert für Lieferaufträge



Das bedeutet bei Zugrundelegung der oben genannten Erfahrungswerte (Ziff. II.5), dass ab einer geschätzten Größenordnung von 50 benötigten Fahrrädern von einer europaweiten Ausschreibung auszugehen sein wird.

Die EU-Schwellenwerte werden in einem Rhythmus von 24 Monaten überprüft und angepasst. Die letzte Änderung erfolgte zum 1. Januar 2022. Der vorbezeichnete Schwellenwert kann sich mithin wieder verändern. Hinsichtlich der Methoden zur Schätzung des Wertes von Leasing-Rahmenvereinbarungen wird auf die obigen Ausführungen unter Ziff. II.5 verwiesen.

b) Vergaberecht oberhalb der Schwellenwerte

Oberhalb des vorbezeichneten Schwellenwertes (derzeit 215.000 EUR netto) gelten Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und u. a. die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).

Der Teil 4 des GWB setzt die primärrechtlichen Vergabegrundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Transparenz sowie die Vergaberichtlinien der europäischen Union (insbesondere die allgemeine Vergaberichtlinie 2014/24/EU) um; die Vergabeverordnung gestaltet diese Umsetzungsregelungen verfahrensrecht-

lich weiter aus. Daneben treten das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – Mi-LoG) und das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz – WRegG), die ebenfalls vergaberechtliche Verpflichtungen normieren. Als Landesrecht nachrangig ist in Nordrhein-Westfalen das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW) zu beachten.

Abbildung 14: Das System des Vergaberechts oberhalb der Schwellenwerte



Aufträge oberhalb der Schwellenwerte sind grundsätzlich europaweit auszuschreiben. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass Auftragsvergaben oberhalb der jeweils maßgeblichen Schwellenwerte binnenmarktrelevant, d. h. für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von Interesse sind [vgl. Ziff. 1.3 der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C 179/02)].

Da der Rechtsrahmen für Oberschwellenvergaben mit Wirkung zum 18. April 2016 grundlegend reformiert wurde, können zuvor ergangene vergaberechtliche Entscheidungen bzw. Lehrbücher und Fachbeiträge nicht mehr uneingeschränkt auf heutige Vergaben übertragen werden. Im Zuge der Vergaberechtsreform hat der nationale Gesetzgeber die neuen EU-Vergaberichtlinien aus dem Jahre 2014 umgesetzt. Hierbei hat er im Wesentlichen eine 1:1-Umsetzung vollzogen.

Infolgedessen entsprechen zahlreiche Vorschriften des nationalen Oberschwellenvergaberechts nahezu wortgleich den jeweils maßgeblichen Artikeln der EU-Vergaberichtlinien. Im Hinblick hierauf können (und müssen) die EU-Vergaberichtlinien und ihre Erwägungsgründe bei der Auslegung des nationalen Oberschwellenvergaberechts berücksichtigt werden. Gleichermaßen zu berücksichtigen sind Entscheidungen des europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Auslegung der EU-Vergaberichtlinien, die aufgrund von Vorabentscheidungsersuchen auch aus anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union ergehen.

Von einer Darstellung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A – (VOB/A) und der Sektorenverordnung (SektVO), der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) und der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) wird in diesem Zusammenhang abgesehen, weil diese Verordnungen für die Ausschreibung des Fahrradleasings ohne Relevanz sind. Gleiches gilt für das zugrunde liegende Gesetzes- und Richtlinienrecht.

c) Vergaberecht unterhalb der Schwellenwerte

Das Vergaberecht unterhalb der Schwellenwerte ist haushaltsrechtlich geprägt. Auch hier zu beachten sind zudem das Mindestlohngesetz und das Wettbewerbsregistergesetz.

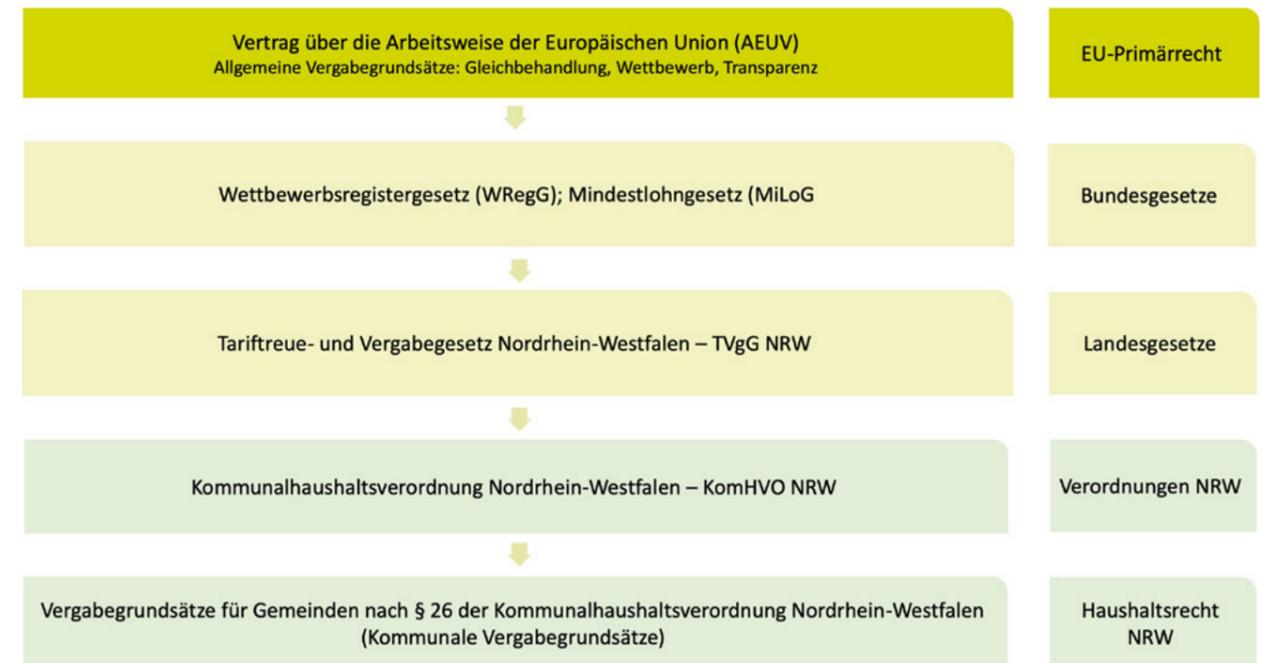
Rechtlicher Ausgangspunkt für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) vom 12. Dezember 2018.

Nach § 26 Abs. 1 KomHVO NRW muss der Vergabe von Aufträgen durch Kommunen in Nordrhein-Westfalen **„eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme in Form einer beschränkten**

Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb beziehungsweise einer freihändigen Vergabe rechtfertigen.“ Bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte sind gemäß § 26 Abs. 2 KomHVO NRW die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das für Kommunales zuständige Ministerium bekannt gibt.

Aktuell gelten die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze) gemäß Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, Aktenzeichen: 304-48.07.01/01-169/18 vom 28. August 2018 [MBI. NRW. 2018 S. 497, geändert durch Runderlass vom 29. März 2019 [MBI. NRW. 2019 S. 168], 12. Juni 2020 [MBI. NRW. 2020 S. 355, ber. S. 450], 13. Dezember 2021 [MBI. NRW. 2021 S. 1106]].

Abbildung 15: Das System des Vergaberechts unterhalb der Schwellenwerte



Diese Vergabegrundsätze sind gemäß Ziff. 1.1 von den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie deren Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) anzuwenden, nicht aber von einigen Betrieben, kommunalbeherrschten Unternehmen, Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts und Zweckverbänden, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist (Ziff. 1.2). Für Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne von § 114a GO NRW und gemeinsame Kommunalunternehmen gemäß § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gelten Sonderregelungen (Ziff. 1.2).

Daraus folgt, dass das Unterschwellenvergabe-recht in Nordrhein-Westfalen auf kommunaler Ebene erheblich divergieren kann. Während Kommunen (Städte, Gemeinden, Kreise) typischerweise den Kommunalen Vergabegrundsätzen unterfallen und diese folglich auch bei der Vergabe von Fahrradleasing-Ausschreibungen zu beachten haben, sind kommunal beherrschte Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform hiervon ausgenommen.

Das bedeutet, dass beispielsweise ein kommunales Versorgungsunternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Fahrradleasing-Rahmenvereinbarungen unterhalb des Schwellen-

wertes in Höhe von derzeit 215.000 netto u. U. faktisch direkt vergeben können, soweit sie nicht weitergehenden Vergabeverpflichtungen z. B. nach Gesellschafterweisung oder Compliance-Vorgaben unterliegen und die von ihnen beabsichtigten Auftragsvergaben keine Binnenmarktrelevanz aufweisen (was bei Fahrradleasing-Rahmenvereinbarungen allerdings vielfach anzunehmen sein kann, vgl. hierzu oben Ziff. III.1b).

Die Gemeinden und Landkreise hingegen müssen nicht nur „die **parechtlichen Grundprinzipien der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz beachten**“ (Kommunale Vergabegrundsätze, Ziff. 3.1). Sie sollen bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen (wie Fahrradleasing-Aufträgen, vgl. oben Ziff. II.4) unterhalb der EU-Schwellenwerte darüber hinaus die Unterschwellenvergabeordnung in der jeweils geltenden Fassung anwenden. Die Unterschwellenvergabeordnung wurde, wie dargelegt (siehe oben Ziff. III.1), weitgehend – wenngleich mit einer Vielzahl an Vereinfachungen – an das Oberschwellenvergaberecht des GWB und der VgV angepasst.

Zu Einzelheiten wird auf die Kommunalen Vergabegrundsätze verwiesen. Von einer Darstellung der Regelungen für die Vergabe von Bauleistungen und freiberufliche Leistungen wird auch im vorliegenden Zusammenhang abgesehen, weil diese Regelungen für Fahrradleasing-Ausschreibungen keine Relevanz haben.

Abbildung 16: Verfahrensarten im Oberschwellenbereich



2. Zulässige Vergabeverfahren

a) Verfahrensarten oberhalb der Schwellenwerte

Zulässige Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte sind als Regelverfahren stets das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb (§ 119 Abs. 2 S. 1 GWB).

Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb steht nach § 119 Abs. 2 S. 2 GWB nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund des GWB gestattet ist. Eine solche Gestattung kann sich im vorliegenden Zusammenhang allenfalls aus § 14 Abs. 3 VgV ergeben, dessen Voraussetzungen im Regelfall allerdings nicht einschlägig sein dürften. Denn die Bereitstellung von Fahrrädern im Wege des Leasings kann regelmäßig aus dem im Markt vorhandenen Angebot abgedeckt werden, umfasst weder konzeptionelle noch innovative Lösungen, kann überdies im Regelfall ohne vorherige Verhandlungen vergeben und mit ausreichender Genauigkeit beschrieben werden.

Deshalb kommt ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb allenfalls dann in Betracht, wenn im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine ordnungsgemäßen oder nur unannehmbare Angebote eingereicht wurden (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 VgV). Sollten in einem offenen oder einem nicht offenen Verfahren überhaupt keine oder jedenfalls keine geeigneten Angebote oder Teilnahmeanträge abgegeben worden sein und die ursprünglichen Bedingungen des Auftrages nicht grundlegend geändert werden, wäre sogar ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 VgV). Das zeigt, dass das Vergaberecht durchaus erhebliche Vereinfachungen für den Fall bereitstellt, dass eine Ausschreibung im offenen oder nicht offenen Verfahren in Ermangelung von geeigneten, ordnungsgemäßen oder annehmbaren Angeboten scheitert.



Im Rahmen des „**offenen Verfahrens**“ fordert der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf (§ 119 Abs. 3 GWB). Grundlage hierfür bildet eine europaweite Bekanntmachung der Leasing-Rahmenvereinbarung (§ 37 VgV). Das Verfahren ist grundsätzlich über ein elektronisches Vergabeportal zu führen (§§ 9 ff. VgV). Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben (§ 15 Abs. 1 S. 2 VgV). Die Angebotsfrist beträgt grundsätzlich mindestens 30 Kalendertage (§ 15 Abs. 2 und Abs. 4 VgV). Verhandlungen über die Angebote sind prinzipiell unzulässig (§ 15 Abs. 5 S. 2 VgV).

Im Gegensatz hierzu ist das „**nicht offene Verfahren**“ ein Verfahren, mit dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von Unternehmen anhand ihrer Eignung auswählt (Teilnahmewettbewerb), die er dann zur Abgabe von Angeboten auffordert (§ 119 Abs. 3 GWB). Auch dieses Verfahren ist grundsätzlich über ein elektronisches Vergabeportal zu führen (§§ 9 ff. VgV). Jedes interessierte Unternehmen (§ 16 Abs. 1 S. 2 VgV) kann innerhalb einer Teilnahmefrist von mindestens 30 Kalendertagen (§ 16 Abs. 2 VgV) einen Teilnahmeantrag abgeben und darin die geforderte Eignung nachweisen (§ 16 Abs. 1 S. 3 VgV).

Sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen, darf der Auftraggeber anhand vorab festgelegter und bekannter Eignungskriterien mindestens fünf Bewerber auswählen, die ein Angebot abgeben dürfen (§ 16 Abs. 4 i. V. m. § 51 Abs. 2 VgV). Die Angebotsfrist beträgt grundsätzlich 25 Kalendertage (§ 16 Abs. 5 und Abs. 8 VgV). Angebotsverhandlungen scheiden wiederum aus (§ 16 Abs. 9 i. V. m. § 15 Abs. 5 VgV).

Abbildung 17: offenes Verfahren – nicht offenes Verfahren

Offenes Verfahren

Angebotsphase

- Unbegrenzt viele Bieter können ein Angebot abgeben (mit Eignungsnachweis)
- Es wird nicht verhandelt
- Angebotsfrist: 30 Kalendertage

Nichtoffenes Verfahren

Teilnahmewettbewerb

Angebotsphase

- Unbegrenzt viele Bewerber können zum Nachweis ihrer Eignung Teilnahmeantrag stellen
- Mindestens 5 geeignete Bewerber müssen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, sofern genügend Bieter geeignet sind (Auswahl anhand bester Eignung)
- Es wird nicht verhandelt
- Teilnahmefrist: 30 Kalendertage; Angebotsfrist: 25 Kalendertage (einvernehmlich verkürzbar)

Abbildung 18: Verfahrensarten im Unterschwellenbereich



Das offene Verfahren ist im Vergleich zum nicht offenen Verfahren wesentlich schneller durchführbar. Denn anders als das nicht offene Verfahren kennt es keinen Teilnahmewettbewerb; vielmehr können alle interessierten Bieter direkt ein Angebot abgeben. Der beim nicht offenen Verfahren im Teilnahmewettbewerb zu erbringende Eignungsnachweis hat im offenen Verfahren gleichzeitig mit dem Angebot zu erfolgen. Das wirkt sich unter Berücksichtigung der erforderlichen Auswertungs- und ggf. Nachforderungszeiten in der Vergabepaxis dahin, dass ein nicht offenes Verfahren ca. zwei Monate länger dauert als ein offenes Verfahren. Für ein offenes Verfahren ist in der Vergabepaxis eine durchschnittliche Dauer von etwa zwei Monaten anzusetzen, für ein nicht offenes Verfahren dagegen bis zu vier Monate.

Zwar bietet das nicht offene Verfahren den Vorteil einer Vorabauswahl der Bewerber anhand ihrer Eignung, was beim offenen Verfahren nicht zulässig ist. Gleichwohl dürfte sich dieser Vorteil jedenfalls beim Fahrradleasing nicht bemerkbar machen, denn erfahrungsgemäß beteiligt sich an Fahrradleasing-Ausschreibungen bisher nur ein kleiner Kreis von regelmäßig nicht mehr als fünf Bewerbern, die sämtlich ein hohes Maß an Eignung aufweisen. Ein Bedürfnis für eine Vorauswahl und Begrenzung der Zahl der Bewerber, die ein Angebot abgeben dürfen, besteht deshalb jedenfalls derzeit nicht.

Das bedeutet im Ergebnis, dass sich für die Ausschreibung einer Fahrradleasing-Rahmenvereinbarung in aller Regel das offene Verfahren empfiehlt.

Die öffentliche Ausschreibung entspricht im Wesentlichen dem offenen Verfahren (hierzu siehe oben Ziff. III.2.a). Der Auftraggeber fordert auch hier eine unbeschränkte Anzahl an Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben. Angebotsverhandlungen sind unzulässig (§ 9 UVgO). Anders als im Oberschwellenvergaberecht ist keine europaweite Auftragsbekanntmachung erforderlich und die Angebotsfrist kann regelmäßig kürzer sein als 30 Kalendertage, sofern sie angemessen bleibt (§ 13 UVgO).

Die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht dem nicht offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb (hierzu siehe oben ebenfalls Ziff. III.2.a). Hier kann – auf der Grundlage einer entsprechenden national veröffentlichten Aufforderung – jedes interessierte Unternehmen zunächst nur einen Teilnahmeantrag abgeben, mit dem es seine Eignung nachweisen muss (§ 10 UVgO).

Sofern genügend geeignete Unternehmen zur Verfügung stehen, sind mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die für die Auswahl dieser Bewerber maßgeblichen Eignungskriterien sind vorab bekanntzumachen (§ 10 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 2 UVgO). Die oberhalb der Schwellenwerte vorgesehenen Mindestfristen gelten hier nicht, wohl aber das Gebot der angemessenen Fristsetzung (§ 13 UVgO).

Schließlich ist die Verhandlungsvergabe (§ 12 UVgO) dem überschwelligen Verhandlungsverfahren (siehe oben Ziff. III.2.a) angelehnt und im Grundsatz zunächst nur in den Ausnahmefällen des § 8 Abs. 4 UVgO zulässig (zu Ausnahmen wegen kommunaler Vergabegrundsätze nachstehend näher). Bei Fahrradleasing-Ausschreibungen kommt sie deshalb auch unterhalb der Schwellenwerte grundsätzlich nicht in Betracht.

Anders als oberhalb der Schwellenwerte sehen die Kommunalen Vergabegrundsätze (siehe oben Ziff. III.1.c) weitere Ausnahmen vor, die von sogenannten Wertgrenzen abhängen.



Abbildung 19: öffentliche Ausschreibung – beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Öffentliche Ausschreibung

Angebotsphase

- Unbegrenzt viele Bieter können ein Angebot abgeben (mit Eignungsnachweis)
- Es wird nicht verhandelt
- Angebotsfrist: angemessen (z. B. 15 Kalendertage)

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Teilnahmewettbewerb

Angebotsphase

- Unbegrenzt viele Bewerber können zum Nachweis ihrer Eignung Teilnahmeantrag stellen
- Mindestens 3 geeignete Bewerber müssen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, sofern genügend Bieter geeignet sind (Auswahl anhand bester Eignung)
- Es wird nicht verhandelt
- Teilnahmefrist: angemessen (z. B. 15 Kalendertage); Angebotsfrist: angemessen (z. B. 15 Kalendertage)

So kann der öffentliche Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 EUR netto wahlweise eine Verhandlungsvergabe oder eine beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchführen (Kommunale Vergabegrundsätze, Ziff. 6.1). Vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Auftragswertschätzung im konkreten Einzelfall (siehe oben Ziff. II.5) würde diese Wertgrenze bei der Ausschreibung einer Fahrradleasing-Rahmenvereinbarung mit einer geschätzten Abnahmemenge von rund 20 Fahrrädern wohl nicht überschritten werden, bei einer Gesamtnutzungsrate (Bruttokaufpreis + Leasing- und Basisversicherungskosten) eines Fahrrads auf 36 Monate von rund 4.500 EUR.

Jedenfalls bis zum 31. Dezember 2022 können Aufträge (und damit wohl auch Rahmenvereinbarungen) über Liefer- und Dienstleistungen abweichend von § 14 der Unterschwellenvergabeordnung bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 EUR unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktvertrag, vgl. Kommunale Vergabegrundsätze, Ziff. 5.2). Dies ermöglicht es z. B. kleineren Kommunen immerhin, je nach ausgewähltem Fahrrad, drei bis fünf Leasingaufträge ohne Vergabeverfahren zu erteilen.

Abbildung 20: Schwellenwerte – Wertgrenzen (netto/bis zum 31.12.2022)

Ab 215.000 € (> ca. 40 Räder)	Europaweite Ausschreibung
Ab 100.001 € bis 214.999 € (ca. 25-40 Räder)	Wahlweise: öffentliche Ausschreibung / beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
Ab 25.001 € bis 100.000 € (ca. 6-25 Räder)	Wahlweise: Verhandlungsvergabe / beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb)
Bis 25.000 € (< ca. 6 Räder)	Direktvergabe

Abbildung 21: Vergabeunterlagen

Anschreiben	Aufforderung zur Teilnahme an der Ausschreibung
Bewerbungsbedingungen	Vergabeverfahren (insbesondere Eignungs- und Zuschlagskriterien)
Vertragsbedingungen	Leasing-Rahmenvereinbarung (mit ausgestaltenden Verträgen)
Leistungsbeschreibung	Zwingende Leistungsanforderungen

3. Vergabeunterlagen

Über die Bestimmung des Beschaffungsbedarfs und die Festlegung der Verfahrensart hinaus bedarf es weiterer vorbereitender Überlegungen für eine erfolgreiche Fahrradleasing-Ausschreibung. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Konzeption der Vergabeunterlagen.

a) Bestandteile

Die Vergabeunterlagen umfassen gemäß § 29 Abs. 1 VgV alle Angaben, die erforderlich sind, um dem Bieter eine Entscheidung über die Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Sie bestehen in der Regel aus dem Anschreiben, den Bewerbungsbedingungen und

den Vertragsunterlagen, die wiederum die Leistungsbeschreibung und die Vertragsbedingungen umfassen.

Dazu kommen in der Vergabepaxis regelmäßig Vordrucke für die Angebotsabgabe, den Nachweis der geforderten Eignung und die erforderlichen Preisangaben.

Alle Vergabeunterlagen müssen über einen Link in der Auftragsbekanntmachung ab dem Beginn der Veröffentlichung des Vergabeverfahrens unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt über das genutzte Vergabeportal abgerufen werden können (§ 41 Abs. 1 VgV).

b) Anschreiben

Das Anschreiben enthält die Aufforderung, ein Angebot abzugeben (§ 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VgV).

Besonderheiten bei der Vergabe von Fahrradleasing-Rahmenvereinbarungen bestehen insoweit nicht.

c) Bewerbungsbedingungen

Die Bewerbungsbedingungen beschreiben Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens und geben die Eignungs- und Zuschlagskriterien an, sofern diese nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt sind (§ 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VgV).

(1) Eignungskriterien

Öffentliche Aufträge werden gemäß § 122 Abs. 1 GWB an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123, 124 GWB von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen sind. Hierbei handelt es sich um unternehmensbezogene Feststellungen. Eignungskriterien haben Unternehmens- und kein Auftragsbezug.

Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber festgelegten Eignungskriterien erfüllt. Die Eignungskriterien dürfen dabei ausschließlich die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit betreffen (§ 122 Abs. 2 GWB). Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen (§ 122 Abs. 4 S. 1 GWB) und sind in der Auftragsbekanntmachung (§ 122 Abs. 4 S. 1 GWB) vollständig anzugeben. Gleiches gilt für die Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise), mit denen die Bieter ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu belegen haben (§ 48 Abs. 1 VgV).

Bei der Festlegung der Anforderungen an die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung ist eine differenzierte Betrachtung geboten. Nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) bedarf der Erlaubnis nur, wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will. Das ist wie dargelegt (siehe oben Ziff. I.4) jedenfalls bei den Anbietern der Fall, die Finanzierungsleasing-Angebote unterbreiten.

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit kann der Auftraggeber gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 VgV Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bieter über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung der Leasing-Rahmenvereinbarung verfügen. § 45 Abs. 1 S. 1 VgV nennt insoweit – beispielhaft – einen bestimmten Mindestjahresumsatz (im Tätigkeitsbereich des ausgeschriebenen Auftrages), Informationen über Bilanzen der Bieter sowie eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in bestimmter geeigneter Höhe. Darüber hinaus nennt § 45 Abs. 4 VgV in den Nrn. 1 und 3 Bankerklärungen und Jahresabschlüsse, falls deren Veröffentlichung im Herkunftsland des Bieters gesetzlich vorgeschrieben ist.

Umsatzerklärungen können höchstens für die letzten drei Geschäftsjahre verlangt werden und nur, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind (§ 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV). Sofern ein Mindestjahresumsatz verlangt wird, darf dieser das Zweifache des geschätzten Auftragswerts nur überschreiten, wenn aufgrund der Art des Auftragsgegenstandes spezielle Risiken bestehen (§ 45 Abs. 2 VgV).

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei den geforderten Nachweisen ausschließlich um unternehmensbezogene Nachweise handeln darf. Eignungskriterien sind stets unternehmensbezogen. Sie grenzen sich insoweit von den auftragsbezogenen Zuschlagskriterien ab. Zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien darf es weder eine Vermischung noch Verwechslungen geben; anderenfalls wäre die Ausschreibung methodisch fehlerhaft und potenziell intransparent und angreifbar.

In der Ausschreibungspraxis von Fahrradleasing-Rahmenvereinbarungen hat es sich aus hiesiger Sicht bewährt, die Anforderungen an den Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Eignung nicht zu überziehen. Bankerklärungen sind im Regelfall kaum beizubringen; Informationen über Bilanzen oder Jahresabschlüsse dürften ebenfalls kaum verhältnismäßig im Sinne von § 122 Abs. 4 S. 2 GWB sein und müssten überdies aufwendig vom Auftraggeber geprüft und ausgewertet werden.

So verbleibt in der Regel nur die Forderung eines bestimmten tätigkeitsspezifischen Mindestjahresumsatzes für die letzten drei Geschäftsjahre des jeweiligen Anbieters vor Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung in Höhe von maximal des Zweifachen des geschätzten

Auftragswertes. Da der TV-Fahrradleasing allerdings erst am 1. März 2021 in Kraft getreten ist (siehe oben Ziff. I.1), wäre es verfehlt, den Nachweis des Mindestjahresumsatzes auf Umsatzerlöse im Bereich des Fahrradleasings nach TV-Fahrradleasing zu beschränken. Vielmehr sollte die Auftragsbekanntmachung klarstellen, dass der Mindestjahresumsatz im Bereich des Fahrradleasings allgemein nachgewiesen werden muss (also nicht tarifvertragsbezogen).

Kann ein Bieter aus einem berechtigten Grund die geforderten Umsatzangaben nicht beibringen, so kann er seine wirtschaftliche und finanzielle Eignung gemäß § 45 Abs. 5 VgV auch durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber als geeignet angesehener Unterlagen belegen. Diese Regelung zielt insbesondere auf „neue“ Anbieter ab, die noch keine volle drei Jahre am Markt tätig sind.

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Eignung kann der Auftraggeber Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können (§ 46 Abs. 1 S. 1 VgV). § 46 Abs. 3 VgV benennt hierfür einen Katalog zulässiger Kriterien. Anders als bei den in § 45 VgV genannten Kriterien ist dieser Katalog abschließend, was aus der Verwendung des Begriffs „**ausschließlich**“ im Gesetzeswortlaut folgt. Das bedeutet, dass sich der Auftraggeber zum Nachweis der technischen und beruflichen Eignung allein der in § 46 Abs. 3 VgV genannten Kriterien bedienen darf. Zulässig ist es, insoweit ebenfalls Mindestanforderungen zu stellen.

Abbildung 22: Eignungskriterien (Unternehmensbezug)

Erlaubte Berufsausübung

- Erlaubnis des Leasinggebers beim Operating Leasing nach § 32 KWG nicht (zwingend) erforderlich!
- Handelsregisterauszüge für die Frage nach der erlaubten Berufsausübung ohne Relevanz!

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Umsatzerklärung / Mindestjahresumsatz (im Tätigkeitsbereich des ausgeschriebenen Auftrages)
- Kann höchstens für die letzten drei Geschäftsjahre verlangt werden, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind
- Mindestjahresumsatz-Vorgabe darf das Zweifache des geschätzten Auftragswerts grundsätzlich nicht überschreiten

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (Achtung: Keine Wahlfreiheit!)

- Referenzen über früher ausgeführte vergleichbare Aufträge (mit Angabe des Wertes, des Leistungszeitraums und des Referenzgebers einschließlich Name und Kontaktdaten)
- Kann höchstens für die letzten höchstens drei Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung verlangt werden
- Erfordert Festlegung und Bekanntmachung der Kriterien für die Anerkennung der Vergleichbarkeit

In der Praxis bewährt hat sich bei der Vergabe von Fahrradleasing-Rahmenvereinbarungen insbesondere die Forderung geeigneter Referenzen über früher ausgeführte vergleichbare Aufträge aus den letzten höchstens drei Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung, und zwar unter Angabe des Wertes, des Leistungszeitraums und des Referenzgebers (mit Name und Kontaktdaten). Dabei muss die Auftragsbekanntmachung allerdings angeben, in welchen Fällen eine Referenz als geeignet anerkannt wird. So kann der Auftraggeber (bei einem großem vergleichbaren Beschaffungsbedarf) beispielsweise verlangen, dass die Referenz mindestens die Bereitstellung von 100 Fahrrädern im Wege des Leasings einschließlich näher zu bezeichnender Service- und Versicherungsdienstleistungen im angegebenen Referenzzeitraum umfassen muss.

Schließlich muss der Auftraggeber das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB abfragen und prüfen. Hierzu bietet sich die Nutzung der „**Eigenerklärung Ausschlussgründe §§ 123, 124 GWB und Korruptionsbekämpfungsgesetz (EU-Verfahren)**“ an, die das Land Nordrhein-Westfalen unter <https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/formulare> bereitstellt.

(2) Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird gemäß § 127 Abs. 1 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden. Diesbezügliche Ausgestaltungsregelungen finden sich in den §§ 58 ff. VgV. Zuschlagskriterien sind stets auftrags- und nicht unternehmensbezogen.

Nach § 127 Abs. 4 S. 1 GWB müssen die Zuschlagskriterien so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen. Die Zuschlagskriterien müssen vor diesem Hintergrund insbesondere im Sinne des § 127 Abs. 3 GWB mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und verhältnismäßig sein (§ 97 Abs. 1 S. 2 GWB).

Alle Zuschlagskriterien sind ebenso wie ihre jeweilige Gewichtung in der Auftragsbekanntmachung oder den Bewerbungsbedingungen aufzuführen (§ 127 Abs. 5 GWB).

In der Vergabepaxis des Fahrradleasings dürfte es kaum zweckmäßig sein, als alleiniges Zuschlagskriterium den Preis festzulegen. Denn diese Festlegung kann dazu führen, dass Anbieter ihr Angebot in qualitativer Hinsicht reduzieren, um ihre Zuschlagschancen zu erhöhen. Da die Angebotsqualität aber gerade beim Fahrradleasing im Regelfall von wesentlicher Bedeutung ist und qualitative Einbußen letztlich zulasten der die Fahrräder nutzenden Beschäftigten gehen, ist ein reiner Preiswettbewerb nicht zu empfehlen.

Um die Angebote der jeweiligen Bieter preislich miteinander vergleichbar zu machen, bedarf es dafür der Angabe bestimmter Fahrrad-Typen, fiktiver Preisklassen und diesbezüglicher fiktiver Abnahmemengen. Die Preisklassen und die Abnahmemengen sollten sich dabei an dem bekannt gemachten Bedarf des Auftraggebers (siehe oben Ziff. II.3) orientieren. Aus den hierzu angebotenen Preisen der Bieter ergibt sich jeweils ein sog. fiktiver Angebotsvergleichspreis.

Die Angebotsqualität kann nach hier vorhandenen Erfahrungen bei der Vergabe von Fahrradleasing-Rahmenvereinbarungen mit 70% gewichtet werden, der Preis mit 30%. Dafür spricht die Vielzahl der Kriterien, die zur Bemessung der Angebotsqualität herangezogen werden können.

Denn die Qualität eines Fahrradleasing-Angebotes kann sich – je nach Schwerpunktsetzung des jeweiligen Auftraggebers – beispielsweise daran bemessen, mit wie vielen Fahrrad-Fachhändlern der Bieter im Gemeindegebiet der ausschreibenden Kommune kooperiert. Je mehr Fachhändler dies sind, desto kürzer sind die Wege der Nutzenden für etwa anstehende Wartungs-, Reparatur- und sonstige Serviceleistungen.

Auch ein breites Angebots- und Preisspektrum an Fahrrädern kann ein Qualitätsmerkmal sein. So kann der Auftraggeber bei entsprechender Gestaltung der Zuschlagskriterien diejenigen Angebote höher bewerten, die eine umfassendere Auswahlmöglichkeiten an Rädern gemäß individueller Modell-, Marken- und Konfigurationspräferenz im Rahmen der Vorgaben des TV-Fahrradleasing

bieten. Bspw. u. a. Stadträder, Trekkingräder, Rennräder, Pedelecs, Cyclo-Cross-Räder, Mountainbikes wie MTB-CC, MTB-Trail, MTB-HT, MTB-Enduro, Lastenräder, E-Lastenräder, Gravel Bike inklusive leasingfähigem (= festverbautem) Zubehör.

Bewertungsrelevant kann ferner sein, ob und gegebenenfalls welche Wartungs- und Versicherungsleistungen im Basis-Leasingpaket enthalten sind, und ob – und gegebenenfalls in welcher Form – diese Pakete optional gegen einen angemessenen Aufpreis erweiterbar sind. Dies gilt speziell im Hinblick auf den Umfang des Basis-Versicherungsschutzes. So stellt sich etwa die Frage, ob dieser möglichst viele – auch selbstverschuldete – Risiken umfasst (z. B. Diebstahl, Untergang, Vandalismus, Unfall- und Sturzschäden, Schäden an Elektronikbauteilen wie Motor, Akku etc., Bedienungs- und Handhabungsfehler, Verschleißreparaturen, Elementarschäden), welche Selbstbeteiligung und welche Deckungssummen (z. B. Erstattung des Neuwertes bei Totalschäden) er vorsieht. Darüber hinaus beginnt ein Versicherungsschutz teilweise erst nach einer Wartefrist, die aus Sicht der ausschreibenden Kommunen und der Nutzenden so kurz wie möglich sein sollte.

Von zentraler Bedeutung beim Fahrradleasing ist darüber hinaus das sogenannte Störfallmanagement. Darunter ist die möglichst weitreichende Anerkennung persönlicher oder betrieblicher, dienstlicher Anlässe (sog. Störfall, z. B. Kündigung, Umzug, Erwerbsunfähigkeit, Erkrankung, Todesfall, Elternzeit, Pflegezeit, Wegfall Entgelt) als vorzeitiger Beendigungsgrund durch den Anbieter zu verstehen. In einem solchen Fall liegt es regelmäßig sowohl im Interesse des Auftraggebers als auch des das jeweilige Fahrrad nutzenden Beschäftigten, den Einzel-leasingvertrag vorzeitig beenden und hierfür keine oder allenfalls begrenzte Zusatzkosten tragen zu müssen (z. B. aufgrund von Rückgabemöglichkeiten des Leasingfahrrades ohne „Vorfalligkeitsentschädigung“, Weiternutzungsmöglichkeiten durch Dritte, Privatleasing usw.).

Ebenso kann die Gestaltung der Schnittstellen zwischen Leasinggeber, Leasingnehmer, gegebenenfalls Servicedienstleister und dem Nutzenden relevant sein. Aus Auftraggebersicht sind vielfach erstens die möglichst einfache, digitalisierte und automatisierte Zurverfügungstellung aller für die Lohnbuchhaltung relevanten Daten zur Weiterverarbeitung von Interesse (Höhe der Bruttoentgeltumwandlung, Versteuerung geldwerter Vorteil etc.). Hier ist auf eine Übergabe in einem gängigen und für die Weiterverarbeitung geeigneten Dateiformat (.xlsx, .csv, .pdf) oder unmittelbare automatisierte Schnitt-

stellen zu achten. Zweitens ist die Bereitstellung eines übersichtlichen und einfach bedienbaren Onlineportals zur Auswahl von Fahrrädern, Anfrage von Leasingkosten, Abwicklung von Schadens- und Versicherungsfällen etc. von Bedeutung. Idealerweise können die auftraggebenden Kommunen dabei Einfluss auf die Gestaltung des Portals und die darüber abrufbaren Services nehmen.

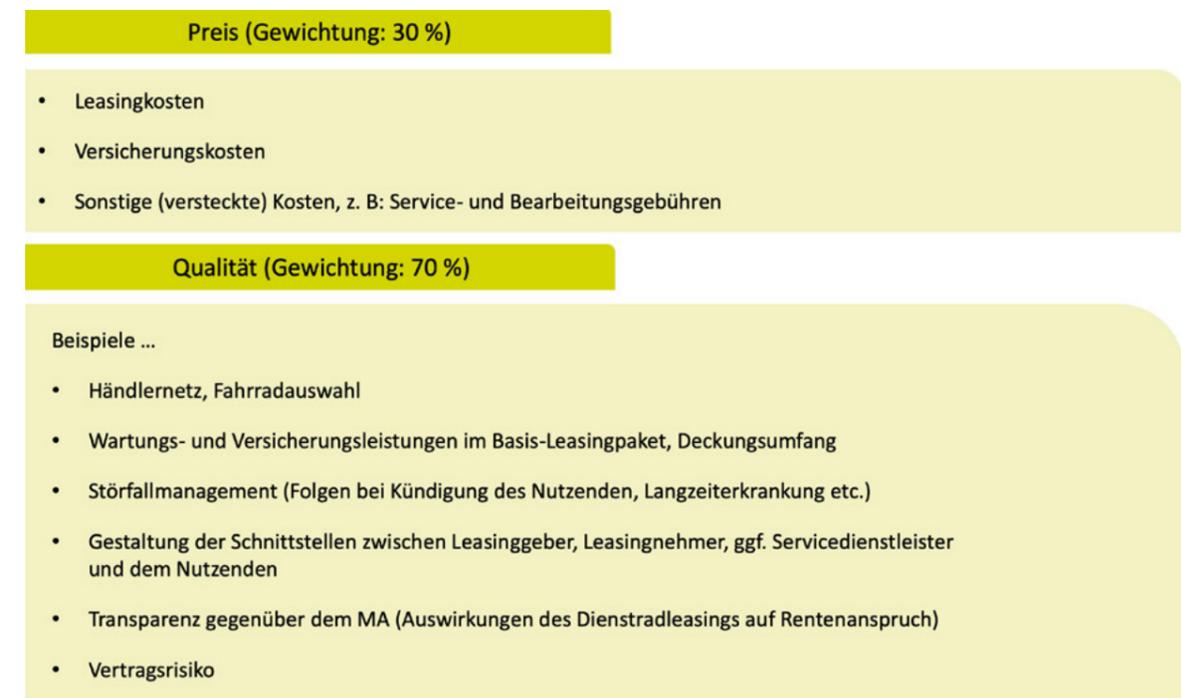
Schließlich können die Transparenz gegenüber dem Mitarbeitenden (Auswirkungen des Dienstradleasings auf Rentenanspruch) und auch Vertragsrisiko des Leasinggebers als Zuschlagskriterien in Betracht kommen.

Das Vertragsrisiko prägt die Angebotsqualität, wenn die Vergabeunterlagen biereigene Verträge zulassen. Dies kann zweckmäßig sein, weil auftraggeberseitige Vertragsbedingungen grundsätzlich einer rechtlichen Überprüfung durch den Leasinggeber bedürfen, die die Bieter in der Vergabepaxis des Fahrradleasings vielfach aber nicht durchzuführen bereit sind (siehe oben Ziff. I.4).

Lässt der Auftraggeber stattdessen biereigene Vertragsbedingungen zu, um möglichst attraktive Angebote zu erhalten, muss er selbst prüfen, ob die ihm vorgelegten Vertragsbedingungen die vorgegebenen Mindestanforderungen erfüllen und kann er diese Bedingungen darüber hinaus – anhand vorab bekannt gemachter, objektiver Kriterien – auf „Leasingnehmerfreundlichkeit“ bewerten. Das löst mitunter einen erheblichen Wertungsaufwand aus. Damit nicht ganze Vertragswerke der Anbieter detailliert auszuwerten sind, empfehlen sich insoweit möglichst präzise Abfragen etwaiger „Fallstricke“ auf einem auftraggeberseitig vorgegebenen Formularvordruck.

Eine wichtige Besonderheit gilt für die Nutzungsüberlassungsvereinbarungen, die die (kommunalen) Leasingnehmer mit ihren nutzenden Beschäftigten abzuschließen gedenken. Die Fahrradleasing-Anbieter verfügen nahezu sämtlich über Vereinbarungs-Muster, die sie den Kommunen erfahrungsgemäß auch zur Verwendung überlassen. Deshalb sollten die Auftraggeber diese Muster auch im Vergabeverfahren anfordern. Die Anbieter können insoweit allerdings erstens nicht rechtsberatend tätig werden, weil sie gegenüber den Leasingnehmern keine Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen. Zweitens sollte der Auftraggeber sich vorbehalten, die Muster verändern zu dürfen und muss er auch diese Muster im Einzelnen – auch steuer- und arbeitsrechtlich – prüfen.

Abbildung 23: Zuschlagskriterien



Wichtig ist insoweit, dass Zuschlagskriterien keine zwingenden Leistungsanforderungen darstellen.

Zuschlagskriterien werden bewertet. Das bedeutet, dass auch selbst die Anbieter Zuschlagschancen haben können, die in einzelnen Unterkriterien vergleichsweise schlecht abschneiden bzw. diese im äußersten Fall gar nicht erfüllen, dafür aber z. B. preislich besonders günstig liegen. Sollte ein Auftraggeber also zwingend z. B. ein Onlineportal voraussetzen, dann müsste er dieses mit den erforderlichen Funktionen als Mindestvoraussetzung ausweisen. Dies kann in der Leistungsbeschreibung erfolgen. Er könnte darüber hinaus als Zuschlagskriterium positiv bewerten, ob das Onlineportal bestimmte Zusatzfunktionen hat, die zwar keine zwingenden Leistungsanforderungen abbilden aber gleichwohl von Vorteil wären.

Mit den Zuschlagskriterien und ihrer Gewichtung ist auch die Bewertungsmethode vorab festzulegen, die der Auftraggeber anzuwenden beabsichtigt.

Das bedeutet zum einen, dass der Auftraggeber in den Bewerbungsbedingungen angeben muss, wie er die jeweiligen Angebotspreise in Preispunkte umrechnet, die sodann gemeinsam mit den Qualitätspunkten im Angebotsvergleich dienen. Insoweit ist in der vergaberechtlichen Praxis u. a. die einfache lineare Methode („Dreisatz“) anerkannt (BGH, Beschluss vom 4. April 2017, X ZB 3/17).

Abbildung 24: BGH-Rechtsprechung zur linearen Preisumrechnung

2. „Ein Wertungsschema, bei dem die Qualität der Leistungserbringung und der nach der einfachen linearen Methode in Punkte umzurechnende Preis mit jeweils 50 % bewertet werden, ist ohne Weiteres auch dann nicht vergaberechtswidrig, wenn nur eine Ausschöpfung der Punkteskala in einem kleinen Segment (hier: 45 bis 50 von 50 möglichen Punkten) zu erwarten ist. Die Wahl einer bestimmten Preisumrechnungsmethode kann vergaberechtlich nur beanstandet werden, wenn sich gerade ihre Heranziehung im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände als mit dem gesetzlichen Leitbild des Vergabewettbewerbs unvereinbar erweist.“
[Quelle: KommJur 2017, 264, beck-online]

Zum anderen ist die vorgesehene Methode der Qualitätsbewertung vorab festzulegen und in den Bewerbungsbedingungen bekanntzumachen. Seit einer grundlegenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs (**Beschluss vom 4. April 2017, X ZB 3/17**) kommen, auch bei Fahrradleasing-Ausschreibungen, – wieder – sogenannte Schulnotensysteme in Betracht. Diese ordnen einer näher zu

definierenden Note (z. B. sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft/ungenügend) einen bestimmten Punktwert zu (z. B. 10 Punkte, 7,5 Punkte, 5 Punkte, 2,5 Punkte und 0 Punkte). Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Anforderungen an die Angebotsqualität und ihren Nachweis hinreichend transparent gemacht sind.

Abbildung 25: BGH-Rechtsprechung zu Schulnotensystemen

1. Es steht einer transparenten und wettbewerbskonformen Auftragsvergabe regelmäßig nicht entgegen, wenn der öffentliche Auftraggeber für die Erfüllung qualitativer Wertungskriterien Noten mit zugeordneten Punktwerten vergibt, ohne dass die Vergabeunterlagen weitere konkretisierende Angaben dazu enthalten, wovon die jeweils zu erreichende Punktzahl konkret abhängen soll.
[Quelle: KommJur 2017, 264, beck-online]

d) Leistungsbeschreibung

In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können (§ 121 Abs. 1 S. 1 GWB).

Anders als die Zuschlagskriterien müssen die in der Leistungsbeschreibung abgebildeten Anforderungen zwingend erfüllt werden, wenn sie als sogenannte Muss-Anforderungen ausgestaltet sind. Sie werden nicht bewertet, sondern als Teil der Leistungserbringung zwingend vorausgesetzt. Können sie vom Bieter nicht erbracht werden, kann er sich an der Ausschreibung nicht beteiligen.

Im Hinblick hierauf kommt dem Gebot des § 31 Abs. 1 VgV, dass die Leistungsbeschreibung allen Unternehmen den gleichen Zugang zum Vergabeverfahren gewährt und die Öffnung des nationalen Beschaffungsmarkts für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindert, eine tragende Bedeutung zu. Werden Leistungsanforderungen deshalb zu streng (z. B.: „Ausnahmslos keine Wartefristen beim Versicherungsschutz!“) oder auf einen bestimmten Bieter zugeschnitten (z. B. durch die zwingende Vorgabe eines Wartungs- und Inspektionspaketes, das nur ein Bieter derzeit im Angebot hat), dann kann dies den Wettbewerb unangemessen beschränken und andere interessierte Bieter unzulässig benachteiligen.

Vor diesem Hintergrund dürfte es bei der Ausschreibung von Fahrradleasing-Rahmenvereinbarungen zweckmäßig sein, lediglich unverzichtbare Mindestanforderungen an das erforderliche (lokale) Händlernetz, die zur Auswahl stehenden Fahrradtypen und -marken, den Versicherungsschutz, erforderliche Wartungs- und Inspektionsleistungen, das Störfallmanagement, den Bestell-Übergabeprozess, die erforderlichen Schnittstellen zu Lohnbuchhaltung, für die Lohnbuchhaltung bereitzustellende Daten, ein gewünschtes Onlineportal und sonstige erforderliche Serviceleistungen in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Denkbar wäre es z. B., im Gebiet der ausschreibenden Kommunen mindestens einen kooperierenden Fachhändler zu verlangen, bei dem erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten erledigt werden können. Darüber

hinaus erscheinen die Vorgaben als angemessen, dass ausschließlich nach dem TV-Fahrradleasing leistungsfähige Fahrradtypen zur Auswahl stehen, für jedes angebotene Fahrrad ein Grundversicherungsschutz zumindest besteht (oder notfalls zumindest zubuchbar ist), das Angebot generell ein Störfallmanagement und ein Onlineportal umfasst und der Bieter alle für die Lohnbuchhaltung des Auftraggebers erforderlichen Daten und Schnittstellen bereitstellt.

Dabei ist auf die nach § 31 Abs. 6 VgV erforderliche produktneutrale Formulierung aller Leistungsanforderungen zu achten.

Wichtig ist die Klarstellung, dass nur Fahrräder im Sinne des TV-Fahrradleasing Leistungsgegenstand sein dürfen. Der vorzugebende maximale Bruttokaufpreis dieser Fahrräder sollte im Hinblick auf die teilweise bestehenden Vorgaben der Anbieter zum Mit-Leasing von festverbautem Zubehör (z. B. Fahrradschlössern) erfahrungsgemäß nicht über 4.500 bis 5.000 EUR liegen. Dies ist allerdings im Einzelfall jeweils rechnerisch zu prüfen.

e) Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen beinhalten die besonderen rechtlichen Bedingungen für die Ausführung des Auftrages (§ 128 Abs. 2 GWB), d. h. beim Fahrradleasing der Leasing-Rahmenvereinbarung (einschließlich etwa gegebener Bedingungen für Service- und Versicherungsleistungen).

Da die Anbieter von Leasingfahrrädern – derzeit noch – in der Regel darauf bestehen, eigene Vertragsbedingungen zu verwenden (siehe oben Ziff. II.4), sollten die Vertragsbedingungen hierfür den erforderlichen Raum lassen, um die Beschaffung erfolgreich durchführen zu können.

Die vom Auftraggeber gestellten Vertragsbedingungen sollten deshalb – ebenso wie die Leistungsbeschreibung bei den Leistungsanforderungen (siehe oben Ziff. III.3.d) – nur die Vertragsbedingungen abbilden, die aus Auftragsgebersicht unverzichtbar sind.

Diesen Vertragsbedingungen kann eine Vertragsprämie vorangestellt werden, die die Zielsetzungen zum Ausdruck bringt, die der jeweilige Auftraggeber mit der Fahrradleasing-Beschaffung verbindet.

Erforderlich dürfte im vorliegenden Zusammenhang die Vorgabe sein, dass Gegenstand der Leasing-Rahmenvereinbarung die Bereitstellung von Fahrrädern im Wege des Leasings gemäß TV-Fahrradleasing zum Zwecke der Überlassung an Tarifbeschäftigte der Leasingnehmer zur dienstlichen und privaten Nutzung einschließlich Versicherungs-, Schulungs- und Serviceleistungen (insbesondere Abwicklung der Bestell-, Rückgabe- und Schadenabwicklungsprozesse, Wartung und Reparatur, Störfallmanagement und Bereitstellung eines Online-Portals) auf der Grundlage von Einzel-Leasingverträgen nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung ist.

Ferner ist es erforderlich, die in der Auftragsbekanntmachung aufzuführende Höchstabnahmegrenze für die aus der Rahmenvereinbarung abrufbaren Leasingverträge (siehe oben Ziff. II.3) auch in die Rahmenvereinbarung aufzunehmen und zugleich klarzustellen, dass eine Mindestabnahmemenge an Fahrrädern nicht vereinbart ist.

Dies gilt gleichermaßen für die Vorgabe, dass es sich bei den vertragsgegenständlichen Leasingfahrrädern ausschließlich um neue, den Originalherstellereigenschaften entsprechende Fahrräder handeln muss, an denen der Leasinggeber zum Zeitpunkt ihrer Bereitstellung hinreichende Nutzungsrechte hat, um dem Leasingnehmer das einfache, zeitlich und räumlich auf die Dauer des jeweiligen Einzelleasingvertrages beschränkte Nutzungsrecht einräumen zu können.

Im Hinblick auf die zeitliche Beschränkung der Laufzeit von Rahmenvereinbarungen auf bis zu vier Jahre (siehe oben ebenfalls Ziff. II.3) erscheint es überdies als unverzichtbar, die Beschränkung in der Rahmenvereinbarung umzusetzen und eine maximale Laufzeit von vier Jahren ab Zuschlagserteilung festzulegen.

Schließlich empfiehlt sich eine klare Auflistung der Vertragsbestandteile der Leasing-Rahmenvereinbarung mit Angabe ihrer Geltungsreihenfolge. Die vom Auftraggeber vorgeschriebenen Vertragsbedingungen und die Leistungsbeschreibung sollten dabei stets Geltungsvorrang vor den bieterseits vorgelegten Angebotsunterlagen haben.

Diese besonderen Bedingungen treten neben die Verpflichtung des bezuschlagten Unternehmens zur Rechts-treue aus § 128 Abs. 1 GWB. Hiernach haben Unternehmen bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben sind.

Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 VgV ist Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der bei Einleitung des Vergabeverfahrens jeweils geltenden Fassung in der Regel in den Vertrag einzubeziehen. Gleiches gilt nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVGG NRW) vergaberechtlich zwingend für die „Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen“.

Für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte finden sich in § 21 Abs. 1 und Abs. 2 UVgO vergleichbare Regelungen. Ergänzend gibt § 21 Abs. 3 UVgO vor, dass angemessene Vertragsstrafen nur für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart werden sollen, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Auf Sicherheitsleistungen soll gemäß § 21 Abs. 5 UVgO grundsätzlich ganz verzichtet werden. Beide erweisen sich im Rahmen von Fahrradleasing-Rahmenvereinbarungen nicht als zweckmäßig.

4. Weitere vorbereitende Verfahrensentscheidungen

Schließlich sind weitere vorbereitende Verfahrensentscheidungen zu treffen. Entsprechende Angaben sind in der Auftragsbekanntmachung bzw. in den Bewerbungsbedingungen zu tätigen.

So ist insbesondere zu bedenken, dass Leistungen in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) vergeben werden müssen, § 97 Abs. 4 S. 2 GWB. Dies dient der Umsetzung der gesetzlichen Zielvorgabe, mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen (§ 97 Abs. 4 S. 1 GWB). Eine Zusammenvergabe darf nur erfolgen, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern (§ 97 Abs. 4 S. 3 GWB).

Letzteres dürfte grundsätzlich bei Fahrradleasing-Ausschreibungen vertreten werden können, da das Nebeneinander unterschiedlicher Fahrrad-Angebote, Vertragsbedingungen und Abrechnungsmodalitäten für die kommunalen Leasingnehmer kaum umsetzbar wäre, bedarf aber stets der Prüfung im Einzelfall und der Dokumentation im Vergabevermerk.

Nebenangebote im Sinne von § 35 VgV können und sollten ausgeschlossen werden.

Unteraufträge (§ 36 VgV) und Bietergemeinschaften (§ 43 VgV) sind zuzulassen. Grundsätzlich empfiehlt sich auch hierfür die Verwendung der Formulare, die das Land Nordrhein-Westfalen auf der Internetseite <https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/formulare> bereitstellt (siehe oben Ziff. III.3.c.(1)), allerdings verbunden mit dem klarstellenden Hinweis, dass Fachhändler und Versicherungsunternehmen nicht als Nachunternehmer im Vergabeverfahren anzugeben sind (siehe oben Ziff. I.3).

Bei Bietergemeinschaften dürfte es zweckmäßig sein, die gesamtschuldnerische Haftung auszuschließen.

Schließlich bedarf es datenschutz- und gleichstellungsrechtlicher Prüfungen und Abstimmungsprozesse.

So werden im Vergabeverfahren personenbezogene Daten gespeichert (z. B. von Referenzgebern) und kann die Leasing-Rahmenvereinbarung als Auftragsdatenverarbeitung angesehen werden. Dies ist mit dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten abzustimmen.

Davon abgesehen müssen sowohl bei der Festlegung des Beschaffungsbedarfs als auch der Ausformulierung der Vergabeunterlagen gleichstellungsrechtliche Belange berücksichtigt werden.

5. Dokumentation und Vergabevermerk

Schließlich ist das gesamte Vergabeverfahren von Beginn an fortlaufend (!) in Textform zu dokumentieren, soweit dies für die Begründung der Entscheidungen auf jeder Stufe des Vergabeverfahrens erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 S. 1 VgV). Dies dient der Herstellung der vergaberechtlich gebotenen Transparenz (§ 97 Abs. 1 S. 1 GWB).

Zu der erforderlichen Dokumentation gehört nach § 8 Abs. 1 S. 2 VgV z. B. die Dokumentation der Kommunikation mit Unternehmen und interner Beratungen, der Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen, der Öffnung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen, der Verhandlungen und der Dialoge mit den teilnehmenden Unternehmen sowie der Gründe für Auswahlentscheidungen und den Zuschlag. Im Weiteren wird auf die zwingenden Bestandteile eines jeden Vergabevermerks nach § 8 Abs. 2 VgV verwiesen.

Intransparente Vergabeverfahren sind von den Vergabenaufprüfungsinstanzen nicht überprüfbar und deshalb grundsätzlich aufzuheben.

IV. Verfahrensdurchführung

1. Auftragsbekanntmachung

Die förmliche Einleitung des Vergabeverfahrens beginnt mit der (europaweiten) Auftragsbekanntmachung, die gemäß § 37 VgV mittels des genutzten Vergabeportals (siehe oben Ziff. III. 2. a) zu erfolgen hat. Wie dargelegt, muss die Auftragsbekanntmachung als Beschaffungsgegenstand eine Rahmenvereinbarung über Lieferaufträge

in Form des Leasings von Fahrrädern nach TV-Fahrradleasing nebst Zubehör und Nebenleistungen (Service- und Versicherungsleistungen) angeben (siehe oben Ziff. C.I.4 und Ziff. C.IV.1).

Abbildung 26: Beschreibung des Auftragsgegenstandes

Auftragsgegenstand:

„Der Auftraggeber beabsichtigt, seinen Tarifbeschäftigten durch Entgeltumwandlung das Dienstradleasing anzubieten. Dem liegt der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) zugrunde ...“

„Zur Sicherstellung eines einheitlichen Angebotes an Diensträdern soll ein einheitlicher Anbieter (Leasinggeber und Service-Dienstleister mit Fachhändlern und Versicherungsdienstleister) gefunden werden. Leasingnehmer sollen hierbei nicht die bezugsberechtigten Beschäftigten werden, sondern der kommunale Arbeitgeber, der das Dienstrad den Beschäftigten zur Verfügung stellt ...“

„Gegenstand der Ausschreibung ist deshalb eine Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von Fahrrädern im Wege des Leasings (Teilamortisierungsleasing – non-pay-out-leasing) gemäß TV-Fahrradleasing zum Zwecke der Überlassung an Tarifbeschäftigte zur dienstlichen und privaten Nutzung einschließlich Versicherungs-, Schulungs- und Serviceleistungen (insbesondere Abwicklung der Bestell-, Rückgabe- und Schadenabwicklungsprozesse, Wartung und Reparatur, Störfallmanagement und Bereitstellung eines Online-Portals ...“

„Die Rahmenvereinbarung begründet keinen Anspruch der Auftragnehmerin auf Abruf einer bestimmten Jahresmenge. Eine Mindestabnahmemenge wird nicht vereinbart. Die geschätzte Abnahmemenge ist ... Fahrräder. Es gilt eine verbindliche Höchstabnahmegrenze von ... Fahrrädern ...“

In der Auftragsbekanntmachung sind ferner die geschätzten Abnahmemengen und die Höchstabnahmegrenzen für die aus der Rahmenvereinbarung abrufbaren Fahrräder anzugeben (siehe oben Ziff. C.II.3).

Darüber hinaus müssen die Eignungskriterien im Einzelnen in der Auftragsbekanntmachung aufgeführt sein; Verweise auf die Vergabeunterlagen sind insoweit unzulässig (siehe oben Ziff. C.III.3.c)[1]).

Nicht zuletzt empfiehlt sich die Festlegung einer Bindefrist. Die Bindefrist ist die Frist, innerhalb derer die Angebote aufrechtzuerhalten sind. In der Praxis empfiehlt es sich, die Bindefrist angemessen, aber letztlich nicht zu knapp zu setzen. Sie sollte bei Fahrradleasing-Ausschreibungen im offenen Verfahren (siehe oben Ziff. C.III.1.b) mindestens zwei Monate betragen.

2. Verfahren bis zum Ablauf der Angebotsfrist

Bei Zugrundelegung des offenen Verfahrens beginnt mit der Versendung der Auftragsbekanntmachung zur Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der europäischen Union die Angebotsfrist, die mindestens 30 Kalendertage zu betragen hat (siehe oben Ziff. C.IV.2).

Die Vergabeunterlagen müssen während der Angebotsfrist grundsätzlich unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt über das Vergabeportal abrufbar sein (siehe oben Ziff. C.IV.1). Der Auftraggeber darf bei der Verfahrensanlage im Vergabeportal nicht verlangen, dass sich die Bieter hierfür anmelden müssen.

Während der Angebotsfrist können alle Bieter Fragen stellen. Diese können grundsätzlich gesammelt beantwortet werden, wobei die Antworten – wenn sie zusätzliche Informationen zu den Vergabeunterlagen enthalten – spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt werden müssen.

Alle Fragen und alle Antworten sind anonymisiert allen Bietern gleichermaßen zur Verfügung zu stellen. In der vergaberechtlichen Praxis finden sich teilweise Fristen für die Beantwortung von Bieterfragen. Solche Fristen können zweckmäßig sein, um Fragen zum Ende der Angebotsfrist einzugrenzen. Dessen ungeachtet ist der Auftraggeber gehalten, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und damit auch unmittelbar vor dem Ende der Angebotsfrist sachdienliche Informationen zu erteilen.

Sollten Bieterfragen auf die Erteilung solcher Informationen zielen, sind sie mithin zu beantworten, unabhängig davon, wann sie gestellt wurden. Im Zweifel ist die Angebotsfrist angemessen zu verlängern (§ 20 Abs. 3 und Abs. 4 VgV).

Nicht unüblich ist schließlich die Berichtigung der Auftragsbekanntmachung und auch der Vergabeunterlagen infolge eines nach Veröffentlichung durchgeführten Qualitätsmanagements oder von Bieterfragen; sie kann bis zum Ablauf der Angebotsfrist problemlos erfolgen, wobei die Angebotsfrist im Zweifel wiederum angemessen zu verlängern ist.

3. Öffnung der Angebote (Submission)

Nach dem Ablauf der Angebotsfrist findet die Öffnung der Angebote (Submission) statt.

Die Submission wird gemäß § 55 VgV von mindestens zwei Vertretern des öffentlichen Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen.

Im Hinblick auf die Verpflichtung zur fortlaufenden Dokumentation des Vergabefahrens nach § 8 VgV (siehe oben Ziff. C.III.5 sowie C.IV.5) ist es zweckmäßig, über den Submissionstermin ein Protokoll zu führen und zur Vergabeakte zu nehmen.

4. Prüfung und Wertung der Angebote

a) Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit

Die zugegangenen Angebote sind in einem ersten Schritt auf Vollständigkeit und fachliche sowie rechnerische Richtigkeit zu prüfen (§ 56 Abs. 1 VgV).

Zeigt sich dabei, dass unternehmensbezogene Unterlagen (insbesondere geforderte Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise) fehlen, unvollständig oder fehlerhaft sind, ist der Auftraggeber nach § 56 Abs. 2 S. 1 VgV unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung grundsätzlich gehalten, diese (in vervollständigter bzw. korrigierter Fassung) nachzufordern. Häufigster praktischer Anwendungsfall sind unvollständige oder fehlende Eignungsnachweise.

Ebenso darf (und ggf. muss) der Auftraggeber grundsätzlich fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen (vervollständigt) nachfordern. Ausgeschlossen ist gemäß § 56 Abs. 3 VgV die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen. Dies gilt insbesondere für Preisangaben, soweit es sich nicht um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Für die Nachforderungen ist dem Bieter jeweils eine angemessene Frist zu gewähren, § 56 Abs. 4 VgV. Sie sind lediglich einmalig pro fehlender, fehlerhafter oder unvollständiger Unterlage oder Angabe zulässig („Keine Nachforderung zur Nachforderung!“). Die Entscheidung und das Ergebnis der Nachforderungen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren, § 56 Abs. 5 VgV.

b) Formelle Angebotsprüfung

Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, trotz Nachforderungen nicht die geforderten Unterlagen und Angaben enthalten oder die die Vergabeunterlagen abändern, sind gemäß § 57 Abs. 1 VgV auszuschließen.

Vor dem Ausschluss können allerdings Aufklärungsmaßnahmen geboten sein, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob bieterseits tatsächlich eine Abweichung von den Vergabeunterlagen beabsichtigt ist.

Der Bundesgerichtshof legt bei vermeintlichen Abänderungen der Vergabeunterlagen (z. B. unzulässiger Weise beigefügten Geschäftsbedingungen) einen sehr bieterfreundlichen Maßstab an, indem er davon ausgeht, dass die Bieter in der Regel mit den Vergabeunterlagen vereinbarte Angebote abgeben wollen.

Um diesbezügliche Missverständnisse der Bieter auszuschließen, sind vor einem Angebotsausschluss regelmäßig Aufklärungsmaßnahmen geboten (BGH, Urteil vom 18. Juni 2019, X ZR 86/17).

c) Preisprüfung

Erscheinen der Preis und die Kosten eines Angebotes im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, so hat der Auftraggeber die betreffenden Angebote auch dahingehend aufzuklären (§ 60 VgV).

Als Orientierungswert für diese Einschätzung hat sich in der vergaberechtlichen Praxis herausgebildet, dass der Preis des betreffenden (günstigsten) Bieters mehr als 10 % vom Preis des nächstgünstigen Bieters abweichen muss.

Ziel der Aufklärung ist es dann, erstens die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung, zweitens die Wettbewerbskonformität des Angebotspreises und drittens die Sicherstellung einer tarifgerechten Bezahlung durch den Bieter festzustellen.

d) Angebotswertung

Die nach den vorstehend skizzierten Prüfungen verbleibenden Angebote sind schließlich anhand der in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen bekannt gemachten Zuschlagskriterien zu werten (siehe oben Ziff. C.IV.4). Hierbei ist die vorgesehene Wertungsmethode zu berücksichtigen. Eine Bewertungsmatrix sowie weitere relevante Muster-Ausschreibungsunterlagen finden Sie im Anhang.

An die erforderliche Dokumentation der Angebotswertung im Vergabevermerk (siehe oben Ziff. C.III.5) stellt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs äußerst strenge Anforderungen (Beschluss vom 4. April 2017, X ZB 3/17):

Abbildung 27: BGH-Rechtsprechung zur Dokumentation der Angebotsbewertung

„Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gründe für die Auswahlentscheidung und den Zuschlag zu dokumentieren (§ 8 I 2 VgV). Insbesondere dann, wenn er sich dafür, wie im Streitfall, eines aus Preis und qualitativen Aspekten zusammengesetzten Kriterienkatalogs bedient, bei dem die Angebote hinsichtlich der Qualitätskriterien mittels eines Benotungssystems bewertet werden und die Bewertungsmethode des Preises nur enge Kompensationsmöglichkeiten für qualitative Abzüge erwarten lässt (oben Rn. 31), muss der Auftraggeber seine für die Zuschlagserteilung maßgeblichen Erwägungen in allen Schritten so eingehend dokumentieren, dass nachvollziehbar ist, welche konkreten qualitativen Eigenschaften der Angebote mit welchem Gewicht in die Benotung eingegangen sind.“

Wird die Auswahlentscheidung zur Vergabenachprüfung gestellt, untersuchen die Nachprüfungsinstanzen auf Rüge gerade auch die Benotung des Angebots des Ast. als solche und in Relation zu den übrigen Angeboten, insbesondere demjenigen des Zuschlagspräferierten. Auch wenn dem öffentlichen Auftraggeber bei der Bewertung und Benotung ein Beurteilungsspielraum zustehen muss, sind seine diesbezüglichen Bewertungsentscheidungen in diesem Rahmen insbesondere auch darauf hin überprüfbar, ob die jeweiligen Noten im Vergleich ohne Benachteiligung des einen oder anderen Bieters plausibel vergeben wurden.“
[Quelle: KommJur 2017, 264, beck-online]

5. Verfahrensabschluss

Vor Erteilung des Zuschlages muss der öffentliche Auftraggeber in jedem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 EUR netto das Wettbewerbsregister anfragen, vgl. § 6 des Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz – WRegG). Darüber hinaus ist bei allen Aufträgen der genannten Größenordnung vor Zuschlagserteilung ein Gewerbezentralregisterauszug einzuholen, § 19 Abs. 4 Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG).

Gemäß § 134 Abs. 1 GWB haben öffentliche Auftraggeber Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt der Zuschlagserteilung unverzüglich in Textform zu informieren. Bei elektronischer Verfahrensführung über ein Vergabeportal darf der Zuschlag erst nach Ablauf von zehn Kalendertagen

nach Absendung dieser Information erteilt werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber, § 134 Abs. 2 GWB.

Nach Ablauf dieser sogenannten Wartefrist kann der Zuschlag erteilt werden. Auch dies hat in Textform über das Vergabeportal zu erfolgen. Mit Zuschlagserteilung ist der ausgeschriebene Vertrag wirksam zustande gekommen.

Schließlich hat der Auftraggeber innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Auftragsvergabe die Vergabebekanntmachung an das Amt für Veröffentlichung der europäischen Union zu übermitteln und innerhalb von 60 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung die vorgesehene Vergabestatistik an das Statistische Bundesamt zu übermitteln, vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO).

Insgesamt ist für eine Fahrradleasing-Ausschreibung im europaweiten offenen Verfahren damit ein Zeitraum von ca. drei Monaten einzuplanen:

Abbildung 28: Fahrradleasing Ausschreibung



*Die angegebenen Zeitpunkte können je nach Verfahrensverlauf variieren!



B. Steuerliche Würdigung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern

Die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an die Beschäftigten ist im Wesentlichen anhand der folgenden vier Merkmale steuerlich zu würdigen:

- die Vertragsgrundlagen der Überlassung,
- die Art des Entgelts,
- die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie
- die Art des überlassenen Verkehrsmittels.

Nachfolgend stellen wir unter Punkt I. die vorstehend genannten Merkmale dar. Die daraus resultierende Einordnung würdigen wir unter Punkt II.

I. Steuerliche Einordnung

1. Vertragsgrundlagen der Überlassung

Für die steuerliche Würdigung ist grundsätzlich zwischen

- der Überlassung aufgrund des Arbeitsvertrages oder einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage und
- der Überlassung aufgrund einer unabhängigen Sonderrechtsbeziehung

zu unterscheiden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Grundlage im vorliegenden Fall der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020 ist, erfolgt die Überlassung hier auf einer arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage.

Die steuerlichen Folgen, die sich ergeben, wenn die Überlassung aufgrund einer unabhängigen Sonderrechtsbeziehung erfolgt, werden daher nicht weiter betrachtet.

2. Art des Entgelts

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die Überlassung des (Elektro-)Fahrrads im Wege

- der Entgeltumwandlung oder
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

Der Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs folgend liegt ohnehin geschuldeter Arbeitslohn (Entgeltumwandlung) immer dann vor, wenn der Arbeitgeber den Lohn verwendungsfrei und ohne eine bestimmte Zweckbindung (ohnehin) erbringt.

Dagegen ist von zusätzlichem Arbeitslohn auszugehen, wenn dieser verwendungs- bzw. zweckgebunden neben dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob der Arbeitnehmer auf den zusätzlichen Arbeitslohn einen arbeitsrechtlichen Anspruch hat oder nicht.

Auf Grundlage des geschlossenen Tarifvertrags handelt es sich vorliegend um eine Entgeltumwandlung, sodass nachfolgend nur dieser Tatbestand steuerlich eingeordnet werden soll.



3. Umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR)

Das steuerlich wesentliche Kriterium ist die umsatzsteuerliche Einordnung der Überlassung der (Elektro-)Fahrräder. Mit Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft jPdöR grundlegend geändert. Dabei wurde § 2 Abs. 3 UStG – die einschränkende Koppelung an das KStG – aufgehoben und § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) aufgenommen. Die Gesetzesänderung trat zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig bekam die öffentliche Hand mit einer gesetzlichen Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 – nachfolgend auch mit dem „Corona-Steuerhilfegesetz“ bis zum 31. Dezember 2022 – Zeit für alle notwendigen interkommunalen Anpassungsprozesse. Aufgrund der Tatsache, dass die meisten Kommunen von der Übergangsfrist Gebrauch gemacht haben, ist eine Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern im Jahr 2022 unter Beachtung von § 2 Abs. 3 UStG und ab dem Jahr 2023 nach § 2b UStG zu würdigen.

§ 2 Abs. 3 UStG

Für die Zeit der Anwendbarkeit des § 2 Abs. 3 UStG ergibt sich durch die Verweisung auf

§ 1 Abs. 1 Nr. 6 sowie § 4 KStG für die subjektive (Umsatz-)Steuerpflicht eine Abhängigkeit von der subjektiven Steuerpflicht nach dem Körperschaftsteuergesetz. Dadurch wird für die jPdöR der Unternehmerbegriff in Abhängigkeit von der Rechtsform gegenüber dem allgemeinen Unternehmerbegriff i. S. d. Umsatzsteuergesetzes eingehend modifiziert und eingegrenzt. Ausschlaggebendes Kriterium ist in diesem Zusammenhang das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art.

Das Körperschaftsteuergesetz definiert einen Betrieb gewerblicher Art als eine Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient (Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich), die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich heraushebt.

a) Einrichtung

Die Annahme eines Betriebs gewerblicher Art setzt das Vorliegen einer Einrichtung voraus, die einer nachhaltigen, selbständigen und wirtschaftlichen Tätigkeit dient. Dieses Kriterium dient insbesondere dazu, hoheitliche, nicht steuerbare Tätigkeiten auszuscheiden. Als Einrichtung ist dabei jede Tätigkeit anzusehen, die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts als selbständige Betätigung abgrenzen und als wettbewerbsrelevante Tätigkeit steuerlich gesondert beurteilen lässt. Erforderlich ist dabei eine nur gewisse Selbständigkeit. Das Kriterium ist hier erfüllt.

b) Nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit

Die gewerbliche Tätigkeit der juristischen Person des öffentlichen Rechts ist nachhaltig, wenn diese über einen bestimmten Zeitraum mit Wiederholungsabsicht ausgeübt wird. Es genügt dabei bei einem einmaligen Tätigwerden bereits, wenn von vornherein eine Wiederholungsabsicht besteht. Da die Tätigkeit hier auf mehrere Jahre und Wiederholung ausgelegt ist, ist dieses Kriterium erfüllt.

c) Einnahmenerzielungsabsicht

Die Tätigkeit muss mit einer Einnahmenerzielungsabsicht unternommen werden. Die Absicht, Gewinne zu erzielen, ist hierbei nicht relevant. Aufgrund der Tatsache, dass die Überlassung im Rahmen der Entgeltumwandlung erfolgt, ist diese entgeltlich, sodass auch das Kriterium der Einnahmenerzielungsabsicht erfüllt ist. Dass im vorliegenden Fall keine Zahlungen der Beschäftigten an die Arbeitgeber geleistet werden, ist nicht schädlich, da der Verzicht auf einen Teil des Entgelts als Gegenleistung anzusehen ist.

Würde die Überlassung nicht in Form der Entgeltumwandlung vollzogen werden, sondern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen, wäre sie nicht entgeltlich, sodass auch die Einnahmenerzielungsabsicht nicht gegeben wäre.

d) Wirtschaftliche Bedeutsamkeit

Die Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist nur dann als Betrieb gewerblicher Art anzusehen, wenn sich diese aus der Gesamtbetätigung wirtschaftlich heraushebt und damit von einigem Gewicht ist. Die Rechtsprechung hat sich diesbezüglich nicht eindeutig positioniert. Die Finanzverwaltung nimmt eine Tätigkeit mit einigem Gewicht immer dann an, wenn der Jahresumsatz aus der wirtschaftlichen Tätigkeit den Betrag von 35.000 EUR übersteigt. Wird diese Umsatzgrenze nicht überschritten, kann dennoch ein Betrieb gewerblicher Art angenommen werden, wenn besondere Umstände vorliegen. Ein Grund kann beispielsweise das Eintreten in einen Wettbewerb mit anderen gewerblichen Unternehmen sein.

Da auf Grundlage der Planzahlen grundsätzlich von einem Umsatzvolumen von über 35.000 EUR ausgegangen wird, ist dieses Kriterium ebenfalls erfüllt.

§ 2b UStG

Mit zwingender Anwendung des § 2b UStG ist die Unternehmereigenschaft der juristischen Person des öffentlichen Rechts in Bezug auf die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern eindeutig. Die neue Regelung sieht vor, dass eine umsatzsteuerbare Leistung bereits dann vorliegt, wenn eine Tätigkeit nicht aufgrund einer öffentlichrechtlichen Grundlage (Gesetz, Satzung etc.) erbracht wird.

Die Nutzungsüberlassung der (Elektro-)Fahrräder an Arbeitnehmer stellt somit stets eine unternehmerische Tätigkeit dar.

4. Art des überlassenen Verkehrsmittels

Das letzte Kriterium, das für die steuerliche Einordnung von Bedeutung ist, ist die Art des überlassenen Verkehrsmittels. So wird insbesondere in der Lohnsteuer unterschieden zwischen der Überlassung von

- herkömmlichen Fahrrädern,
- Elektrofahrrädern, die verkehrsrechtlich als Fahrräder einzuordnen sind (u. a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht) und
- Elektrofahrrädern, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind (u. a. Kennzeichen- und Versicherungspflicht).

Der Tarifvertrag sieht vor, dass Fahrräder i. S. d. § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähiges Zubehör überlassen werden können – dabei handelt es sich um Fahrräder sowie Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen sind. Aus diesem Grund sollen die steuerlichen Folgen der Überlassung von Elektrofahrrädern, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind, nachfolgend nicht betrachtet werden.

II. Steuerliche Würdigung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern

1. Ertragsteuern und Sozialversicherung

Die Kommunen beabsichtigen, (Elektro-)Fahrräder im Wege des Leasings zu erwerben und an ihre Arbeitnehmer zu überlassen. Es ist somit der Arbeitgeber und nicht der Beschäftigte, der ein Vertragsverhältnis mit der Leasinggesellschaft eingeht und damit auch zivilrechtlicher Leasingnehmer ist. Gemäß Verlautbarung der OFD Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2016 (Kurzinfor LSt 1/2016)) liegt das wirtschaftliche Eigentum - entgegen des zivilrechtlichen Eigentums - nicht mehr beim Arbeitgeber, wenn er den Beschäftigten ein Fahrrad aufgrund einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung überlässt und er die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Leasingnehmers auf die Beschäftigten überträgt, d.h. diese ein in Raten zu zahlendes Entgelt entrichten und allein die Gefahr und Haftung für Instandhaltung, Sachmängel, Untergang und Beschädigung der Sache tragen (vgl. auch Urteil des BFH vom 18.12.2014 - VI R 75/13). Um zu gewährleisten, dass der Arbeitgeber auch wirtschaftlicher Leasingnehmer ist, sind die vorgenannten Voraussetzungen zwingend zu beachten. Beim Operating Leasing wird der Leasinggegenstand steuerlich der Leasinggesellschaft bilanziell zugerechnet, sodass die laufenden Leasingraten, die die Kommune an den Leasinggeber entrichtet, Betriebsausgaben darstellen. Der Betriebsausgabenabzug setzt voraus, dass die Aufwendungen betrieblich veranlasst, notwendig, üblich und zweckmäßig sind. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Gleichzeitig handelt es sich bei der Überlassung der (Elektro-)Fahrräder an den Arbeitnehmer im Wege der Gehaltsumwandlung zur privaten Nutzung um einen geldwerten Vorteil. Diese unentgeltliche Wertabgabe stellt für die Kommune korrespondierend zu den o. a. Betriebsausgaben eine Betriebseinnahme dar. Für den Arbeitnehmer stellt die Überlassung der (Elektro-)Fahrräder einen geldwerten Vorteil und somit Arbeitslohn dar.

Die Bewertung des geldwerten Vorteils ist abhängig von der Art des überlassenen Verkehrsmittels. Fahrräder sowie Elektrofahrräder, die verkehrrechtlich als Fahrrad und nicht als Kfz einzuordnen sind, folgen dabei den gleichen Bewertungsmaßstäben. Der geldwerte Vorteil beträgt monatlich grundsätzlich 1% der auf volle 100 EUR abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung (UVP) im Zeitpunkt der Inbetriebnahme einschließlich Umsatzsteuer. Zuzahlungen des Arbeitnehmers werden entsprechend gegengerechnet. Für die Jahre 2019 bis 2030 sind seitens des Gesetzgebers jedoch steuerliche Begünstigung vorgesehen. Die Bemessungsgrundlage für den geldwerten Vorteil beträgt demnach für Überlassungen, die erstmalig nach dem 31. Dezember 2018 erfolgen, ab dem Jahr 2020 ein Viertel der o. g. Preisempfehlung. Auch hier sind Zuzahlungen des Arbeitnehmers gegenzurechnen. Damit sind dann sämtliche Fahrten des Arbeitnehmers abgegolten.

Zusammengefasst stellt sich die Bewertung demnach wie folgt dar (§ 8 Abs. 2 S. 10 EStG):

Geldwerter Vorteil p. m. (brutto) =
1% x 25% x auf volle 100 EUR abgerundete UVP

Die vorstehend beschriebenen Regelungen gelten grundsätzlich auch dann, wenn einem Beschäftigten mehrere (Elektro-)Fahrräder überlassen werden. Dies ist dem TV-FahrradLeasing vom 25. Oktober 2020 zufolge jedoch nicht vorgesehen. Jedem Arbeitnehmer soll demnach nur ein Fahrrad überlassen werden.

Im sozialversicherungsrechtlichen Sinne liegt in der (Elektro-)Fahrradüberlassung ein sonstiger Sachbezug i. S. d. § 3 SVEV vor. Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung richtet sich grundsätzlich nach der o. g. lohnsteuerlichen Behandlung.

2. Umsatzsteuer

a) Eingangsleistungen der Kommune

Da die Nutzungsüberlassung des Arbeitgebers an seinen Beschäftigten eine unternehmerische Tätigkeit darstellt und daher mit Umsatzsteuer erfolgt, erhält die Kommune - sofern auch die weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG erfüllt sind - aus den hierfür bezogenen Leasingleistungen den Vorsteuerabzug.

b) Ausgangsleistungen der Kommune

Erfolgt die Überlassung des (Elektro-)Fahrzeugs aufgrund einer Gehaltsumwandlung, handelt es sich umsatzsteuerlich um eine entgeltliche sonstige Leistung i. S. d. § 3 Abs. 9 UStG. Die Gegenleistung des Beschäftigten besteht in der Gehaltsumwandlung in Form des Verzichts auf einen Teil des Arbeitslohns. Diese sonstige Leistung ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 UStG umsatzsteuerbar und mangels Anwendbarkeit einer Steuerbefreiung auch umsatzsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist dabei grundsätzlich alles, was der Unternehmer (Arbeitgeber) vom Leistungsempfänger (Arbeitnehmer) für die Leistung (Überlassung des Fahrrads) erhält. Sie bemisst sich demnach nach der Höhe der Barlohnherabsetzung (§ 10 Abs. 1 UStG). Der so ermittelten Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich die Mindestbemessungsgrundlage gegenüberzustellen. Diese stellt die Untergrenze dar. Sie bestimmt sich nach den tatsächlich entstandenen Ausgaben (§ 10 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 10 Abs. 4 Nr. 3 UStG).

Mit BMF-Schreiben vom 7. Februar 2022 hat sich die Finanzverwaltung nun dahingehend positioniert, dass aus Vereinfachungsgründen stets auf die aus der ertragsteuerlichen Würdigung bekannte 1%-Methode zurückgegriffen werden kann. Die zuvor erläuterten Berechnungen der Bemessungsgrundlage bzw. der Mindestbemessungsgrundlage können erfreulicherweise nunmehr unterbleiben.

Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den ertragsteuerlichen Werten grundsätzlich um Bruttowerte handelt, sodass die Umsatzsteuer entsprechend herauszurechnen ist. Die monatliche Bemessungsgrundlage ermittelt sich demnach wie folgt:

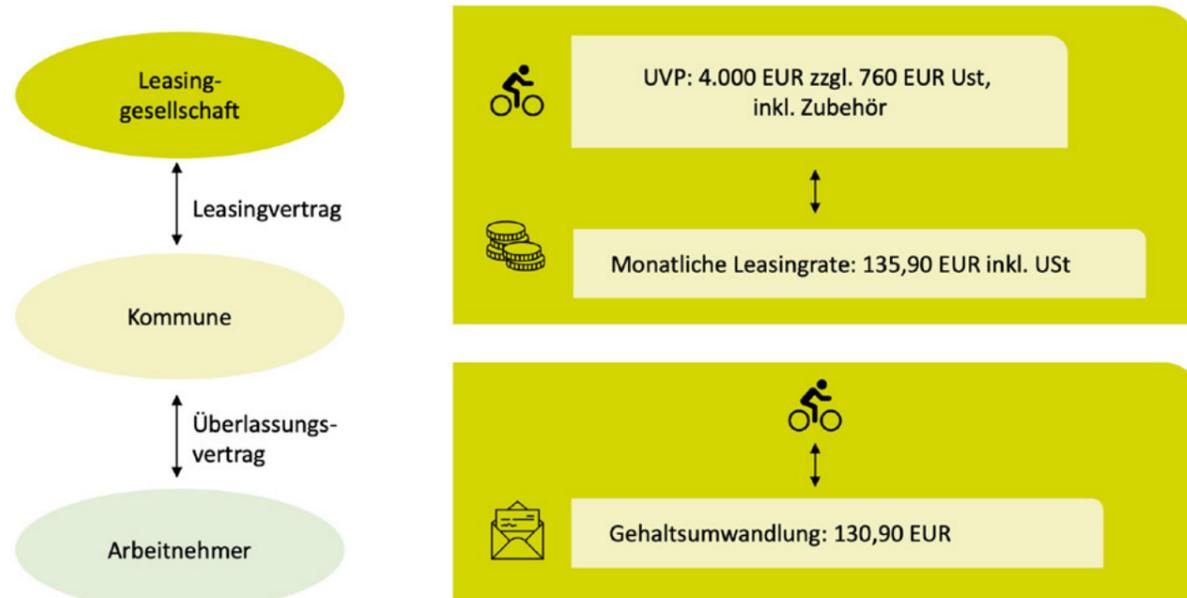
Bemessungsgrundlage USt =
1% x auf volle 100 EUR abgerundete UVP x 100/119

Die steuerlichen Begünstigungen, die ertragsteuerlich einschlägig sind - Steuerfreiheit oder Minderung der Bemessungsgrundlage in Form der UVP - sind hier nicht einschlägig, so dass es hier stets zu einer Abweichung zwischen der ertragssteuerlichen und umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage (Umsatzsteuergewinn) kommt.

Der Vollständigkeit halber sei abschließend auf ein Urteil des europäischen Gerichtshofs (EuGH) hingewiesen (Urteil vom 20. Januar 2021, Az. C-288/19). Dem EuGH folgend handelt es sich um eine unentgeltliche Überlassung eines (Elektro-)Fahrrads, wenn sich der Beschäftigte nicht an den Kosten beteiligt. Der geldwerte Vorteil, der ertragsteuerlich zu versteuern ist, stellt dem EuGH zufolge kein Entgelt dar. Da die laut TV-Fahrradleasing vom 25. Oktober 2020 geplante Überlassung gegen Entgeltumwandlung erfolgen soll, liegt hier eine Entgeltlichkeit vor, sodass das genannte EuGH-Urteil vermutlich keine Auswirkungen auf die steuerliche Würdigung haben sollte. Die Auswirkungen des EuGH-Urteils auf die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung werden derzeit zwischen den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert.

Abschließendes Beispiel:

Abbildung 29: Leistungsbeziehungen



Der Arbeitgeber überlässt seinem Arbeitnehmer im Jahr 2022 ein Elektro-Fahrrad (UVP 4.000 EUR zzgl. 760 EUR Umsatzsteuer, inkl. Zubehör), das verkehrsrrechtlich nicht als Kfz gilt, welches er auch privat nutzen darf. Das Fahrrad wird durch den Arbeitgeber geleast. Die monatliche Leasingrate beträgt insgesamt 135,90 EUR inklusive Umsatzsteuer und setzt sich aus der Leasingrate für die Überlassung des Fahrrads nebst Zubehör in Höhe von 130,90 EUR (110 EUR zzgl. 19% Umsatzsteuer) sowie 5 EUR für die obligatorische Basisversicherung zusammen. Der Arbeitnehmer verzichtet dafür monatlich auf 130,90 EUR seines Gehalts (Gehaltsumwandlung). Die Kosten für die obligatorische Basisversicherung in Höhe von 5 EUR pro Monat werden durch den Arbeitgeber übernommen.

Lösung

Lohnsteuer:

Der geldwerte Vorteil beträgt pro Monat 11 EUR:

1 % von 1.100 EUR

($\frac{1}{4} \times 4.760 \text{ EUR UVP} = 1.190 \text{ EUR}$, abgerundet auf volle hundert EUR)

Umsatzsteuer:

Der Arbeitgeber kann die monatlichen Leasingraten sowie die Kosten für die Versicherung in Höhe von insgesamt 115 EUR netto als Betriebsausgaben in Abzug bringen. Die auf die monatliche Leasingrate für das Fahrrad entfallende Umsatzsteuer in Höhe von 20,90 EUR kann darüber hinaus als Vorsteuer geltend gemacht werden und wird durch das Finanzamt erstattet. Der guten Ordnung halber sei an dieser Stelle noch festgehalten, dass Versicherungsleistungen von der Besteuerung mit Umsatzsteuer befreit sind. Vielmehr fällt die sogenannte Versicherungssteuer an, die jedoch nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Die Überlassung des Fahrrads stellt eine entgeltliche sonstige Leistung gemäß § 3 Abs. 9 UStG dar.

Entsprechend der Ausführungen der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 7. Februar 2022 kann zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer aus Vereinfachungsgründen stets auf die 1%-Methode zurückgegriffen werden. Die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage ermittelt sich demnach wie folgt:

1 % von 4.700 EUR (UVP abgerundet auf volle hundert EUR) $\times 100/119 = 39,50 \text{ EUR}$

Die Umsatzsteuer beträgt demnach: $39,50 \text{ EUR} \times 19\% = 7,50 \text{ EUR}$ pro Monat

Exkurs

Der guten Ordnung halber soll nachfolgend noch die gesetzlich normierte Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage sowie die – dem Grunde nach weiterhin einschlägige – Mindestbemessungsgrundlage dargestellt werden. Beide werden zumeist unvorteilhaft gegenüber der Ermittlung der Bemessungsgrundlage mittels 1%-Methode sein.

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist alles, was der Unternehmer (Arbeitgeber) vom Leistungsempfänger (Arbeitnehmer) für die sonstige Leistung (Überlassung des Fahrrads) erhält (Gehaltsumwandlung netto). Im vorliegenden Beispielfall würde die Bemessungsgrundlage grundsätzlich 110 EUR (130,90 EUR Gehaltsverzicht $\times 100/119$) betragen und damit die BMF-Lösung i.H.v. 39,50 EUR (s.o.) deutlich übersteigen.

Ergänzend dazu ist grundsätzlich die Mindestbemessungsgrundlage zu prüfen. Dabei sind die tatsächlichen Ausgaben heranzuziehen. Im o.g. Beispielfall würde die Mindestbemessungsgrundlage 115 EUR (Leasingrate ohne Umsatzsteuer zzgl. Versicherung) betragen. Entsprechend der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung ist die Mindestbemessungsgrundlage nicht zu beachten, wenn von der o.a. Vereinfachungsregelung des BMF-Schreibens Gebrauch gemacht wird.



III. Steuerliche Würdigung des Stromtankens

Zumeist ist es vorgesehen, dass neben der Überlassung eines Elektrofahrrads auch das Stromtanken in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers gestattet wird.

Sollte es den Mitarbeitern erlaubt werden, ihre Fahrräder zu tanken, ist auch dies ertragsteuerlich, sozialversicherungsrechtlich sowie umsatzsteuerlich zu würdigen.

1. Ertragsteuern und Sozialversicherung

Sofern es sich um ein betriebliches (Elektro-)Fahrrad handelt – wovon im vorliegenden Fall auszugehen ist –, sind jedwede Aufwendungen, also auch das Laden der Batterie, mit der oben erläuterten Versteuerung des geldwerten Vorteils abgegolten. Auch für den Fall, dass es sich nicht um ein betriebliches (Elektro-)Fahrrad handelt, würde ertragsteuerlich keine Besteuerung erfolgen, da diese entweder steuerfrei ist oder darauf grundsätzlich aus Billigkeitsgründen verzichtet wird.

Die Sozialversicherung folgt auch hier der Lohnsteuer, sodass diese Leistungen beitragsfrei sind.

2. Umsatzsteuer

Im umsatzsteuerlichen Sinne ist bei der vorliegenden Gehaltsumwandlung zu unterscheiden, ob diese auch explizit das Stromtanken umfasst oder nicht.

Umfasst die Gehaltsumwandlung auch explizit das Stromtanken stellt diese das Entgelt sowohl für die Überlassung des Elektrofahrrades als auch für das Laden der Batterie dar.

Umfasst die Gehaltsumwandlung das Stromtanken nicht, stellt dies grundsätzlich eine unentgeltliche Überlassung des Stromes und somit eine unentgeltliche Wertabgabe i. S. d. § 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 2 UStG an den Arbeitnehmer dar. Eine unentgeltliche Wertabgabe wird nur dann nicht angenommen, wenn es sich um eine Aufmerksamkeit an den Arbeitnehmer handelt. Zu den Aufmerksamkeiten zählen grundsätzlich gelegentliche Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 60 EUR.

Vor dem Hintergrund, dass es meist schwierig ist, den Wert der nicht durch den Barlohn abgegoltenen Arbeitsleistung zu ermitteln, empfiehlt es sich, dass explizit vereinbart wird, dass die Gehaltsumwandlung auch das Stromtanken umfasst oder ein monatlichen Pauschalbetrag von bis zu 5 EUR für die Stromüberlassung einbehalten wird.



C. Vergabeunterlagen

I. Bewerbungsbedingungen

II. Leistungsbeschreibung

III. Vordruck 07: Preisangebot

IV. Vordruck 08: Fachangebot

1. **Fachangebot – Blatt 1: Vom Bieter auszufüllender Teil**
2. **Fachangebot – Blatt 2: Erläuterungen des Auftraggebers zur Bewertung**

V. Rahmenvereinbarung

Impressum

Erarbeitung und Grafiken:

Baker Tilly Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH
Saarlandstraße 23
44139 Dortmund

Autoren:

Dr. Christian Teuber
Karl-Heinz Linnenberg
Timm Freiheit
Dr. Peter Czermak
Eva Anna-Maria Kroll

Gestaltung:

Heimrich & Hannot GmbH
www.heimrich-hannot.de

Für das Zukunftsnetz Mobilität NRW

Mit freundlicher Unterstützung des
Ministeriums für Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:

Zukunftsnetz Mobilität NRW |
Geschäftsstelle
Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Glockengasse 37–39
50667 Köln

Zukunftsnetz Mobilität NRW |
Koordinierungsstelle Westfalen-Lippe
Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)
Berliner Platz 25
48143 Münster

Redaktion:

Patrick Winnands
Kerstin Fischer
Dennis Priester
Eva Jörgens
Knut Germann
Jan Garde

Bildnachweis:

Alle Bilder:
© Zukunftsnetz Mobilität NRW /
Smilla Dankert.
S. 3, 17, 26, 55, 63 © VRS GmbH/
Smilla Dankert
S. 32, 53 © NVR GmbH
Titel rechts © Pexels/Artem Podrez

Mit freundlicher Unterstützung

des Ministeriums für Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen

Redaktionsschluss:

16.02.2022

Alle Rechte vorbehalten. Dieses
Werk sowie Teile desselben sind ur-
heberrechtlich geschützt. Jede Ver-
wertung in anderen als den gesetz-
lich zugelassenen Fällen ist ohne
vorherige schriftliche Zustimmung
des Herausgebers nicht zulässig.





ZUKUNFTSNETZ
MOBILITÄT
NRW

Mit freundlicher Unterstützung von:

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de



I. Bewerbungsbedingungen

01. Gegenstand der Ausschreibung

Der Auftraggeber beabsichtigt, den Tarifbeschäftigten durch Entgeltumwandlung das Dienstradleasing anzubieten. Dem liegt der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) zugrunde.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Angebotes an Diensträdern soll ein einheitlicher Anbieter (Leasinggeber und Service-Dienstleister mit Fachhändlern und Versicherungsdienstleister) gefunden werden. Leasingnehmer sollen hierbei nicht die tarifvertraglich Beschäftigten werden, sondern der kommunale Arbeitgeber, der das Dienstrad den Beschäftigten zur Verfügung stellt.

Gegenstand der Ausschreibung ist deshalb eine Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von Fahrrädern im Wege des Leasings (Teilamortisierungsleasing) gemäß TV-Fahrradleasing zum Zwecke der Überlassung an Tarifbeschäftigte zur dienstlichen und privaten Nutzung einschließlich Versicherungs-, Schulungs- und Serviceleistungen (insbesondere Abwicklung der Bestell-, Rückgabe- und Schadenabwicklungsprozesse, Wartung und Reparatur, Störfallmanagement und Bereitstellung eines Online-Portals).

Die Rahmenvereinbarung begründet keinen Anspruch der Auftragnehmerin auf Abruf einer bestimmten Jahresmenge. Eine Mindestabnahmemenge wird nicht vereinbart. Die geschätzte Abnahmemenge ist ... Fahrräder. Es gilt eine verbindliche Höchstabnahmegrenze von ... Fahrrädern.

CPV Codes:

66114000-2 Finanzierungs-Leasing

34422000-7 Fahrräder mit Hilfsmotor

34431000-7 Fahrräder ohne Motor

37400000-2 Sportgeräte und -ausrüstungen

66000000-0 Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

50100000-6 Reparatur, Wartung und zugehörige Dienste für Fahrzeuge und zugehörige Ausrüstungen

02. Aufteilung nach Losen

Eine Aufteilung der Rahmenvereinbarung nach Losen erfolgt nicht. Denn Rahmenvereinbarungen mit unterschiedlichen Dienstleistern würden zu unterschiedlichen Konditionen, Leasingbedingungen und Durchführungsmodalitäten führen und somit das angestrebte Ziel der Einheitlichkeit des Dienstrad-Angebotes unterlaufen. Zudem würde im Zuge der Durchführung unterschiedlicher Leasingvereinbarungen und Leasingportale für den Auftraggeber ein nicht mehr verhältnismäßiger Koordinationsaufwand entstehen. Insoweit erfordern technische Gründe eine Zusammenvergabe (§ 97 Abs. 4 S. 2 GWB).

03. Verfahrensart

Der Auftrag wird im Wege des offenen Verfahrens gemäß §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 VgV vergeben.

04. Anwendbares Verfahrensrecht

- a) Der Auftraggeber verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) in jeweils aktueller Fassung. Im Falle von Abweichungen / Widersprüchen der Vergabeunterlagen zu diesem Verfahrensrecht sind ausschließlich die gesetzlichen Verfahrensregelungen maßgeblich. Die Vergabeunterlagen sind im Zweifel im Sinne der gesetzlichen Regelungen auszulegen.
- b) Die nachstehenden Bewerbungsbedingungen enthalten insoweit arbeitserleichternde Hinweise und ausgestaltende Vorgaben, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Diese Hinweise und Vorgaben vermögen die genaue Kenntnisnahme der geltenden Verfahrensvorschriften nicht zu ersetzen.
- c) Im Falle von Abweichungen / Widersprüchen der Auftragsbekanntmachung zu den Bewerbungsbedingungen ist ausschließlich die Auftragsbekanntmachung in letzter Fassung maßgeblich.

05. Verfahrenssprache

- a) Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- b) Der Auftraggeber behält sich vor, auch vorgelegte Unterlagen und Nachweise in anderer Sprache anzuerkennen, soweit diese für diesen hinreichend verständlich sind.
- c) Im Weiteren behält sich der Auftraggeber vor, bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche nachzufordern.

06. Ansprechpartner für das Vergabeverfahren

- a) Ansprechpartner des Auftraggebers für dieses Vergabeverfahren ist:

Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Herr Rechtsanwalt Dr. Christian Teuber
Saarlandstr. 23
44139 Dortmund

- b) Unabhängig hiervon nimmt der Auftraggeber sämtliche Verfahrensentscheidungen und Bewertungsprozesse in eigener Person vor.

07. Elektronische Datenübermittlung

- a) Das Vergabeverfahren wird mittels elektronischer Datenübermittlung über den Vergabemarktplatz NRW (nachfolgend auch: Vergabeportal) geführt. Für die Abgabe von Angeboten und Bieterfragen ist eine Registrierung im Vergabeportal erforderlich. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Registrierung im Vergabeportal ist Sache des Verfahrensteilnehmers.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass es jederzeit zu Wartungsarbeiten am und Störungen

des Vergabeportals kommen kann. Das Hochladen von Unterlagen in das Vergabeportal beansprucht Zeit, so dass hiermit rechtzeitig vor Fristablauf zu beginnen ist.

- c) Jeder Verfahrensteilnehmer muss während des Vergabeverfahrens jederzeit damit rechnen, Mitteilungen und Hinweise über das Vergabeportal zu erhalten. Das Vergabeportal informiert registrierte Verfahrensteilnehmer über die Hinterlegung dieser Mitteilungen zum Abruf im Vergabeportal.
- d) Alle Verfahrensteilnehmer sind verpflichtet, die für sie hinterlegten Nachrichten unverzüglich nach Erhalt der Hinterlegungsbenachrichtigung vom Vergabeportal abzurufen. Die im Vergabeportal hinterlegten Mitteilungen gelten zum Zeitpunkt der Information über ihre Hinterlegung als zugegangen. Ruft ein Verfahrensteilnehmer die an ihn gerichteten Mitteilungen trotz Hinterlegungsnachricht nicht rechtzeitig vom Vergabeportal ab, muss er dies gegen sich gelten lassen.
- e) Es ist sicherzustellen, dass die im Vergabeportal hinterlegten Kontaktdaten registrierter Benutzer stets aktuell und zutreffend sind. Wenn ein Verfahrensteilnehmer mit mehreren Benutzern im Vergabeportal registriert ist, erfolgt der Nachrichtenversand grundsätzlich an den Benutzer, der im Vergabeverfahren bereits Erklärungen abgegeben hat. Dies gilt solange und soweit der Verfahrensteilnehmer nicht ausdrücklich einen anderen Benutzer als Adressaten benannt hat.

08. Fragen und Hinweise

- a) Es ist zu jedem Zeitpunkt zulässig, über das Vergabeportal Fragen zu stellen und Hinweise zu erteilen. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass Fragen grundsätzlich wörtlich und unverändert von dem Auftraggeber veröffentlicht werden.
- c) Jeder Bieter hat sich vor Abgabe seines Angebotes über alle Umstände zu erkundigen, die für die Ausführung der Leistung und die Kalkulation des Angebotspreises relevant sein könnten.
- d) Fragen sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig gestellt werden, dass der Auftraggeber die angefragten Informationen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilen kann. Für den Fall, dass Fragen später zugehen, behält sich der Auftraggeber eine Fristverlängerung vor, allerdings ohne sich hierzu zu verpflichten.
- e) Der Auftraggeber behält sich vor, zu jedem Verfahrensstadium und insbesondere auch unmittelbar vor dem Ablauf der Angebotsfrist Fragen zu beantworten und Fristen zu verlängern. Alle Verfahrensteilnehmer haben sich selbstständig und regelmäßig hierüber zu informieren.

09. Vergabeunterlagen

- a) Die Vergabeunterlagen stehen über das Vergabeportal unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt zur Verfügung. Für den Abruf der Vergabeunterlagen ist keine Registrierung erforderlich.
- b) Enthalten die Vergabeunterlagen Unrichtigkeiten, Unklarheiten und / oder Unstimmigkeiten, deren Klärung für die Angebotsabgabe bzw. die Vertragserfüllung wesentlich ist, so ist darauf unverzüglich – jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist – hinzuweisen.
- c) Der Auftraggeber behält sich vor, zu jedem Verfahrensstadium und insbesondere auch unmittelbar vor dem Ablauf der Angebotsfrist Änderungen / Berichtigungen der Vergabeunterlagen vorzunehmen.

- d) Alle Verfahrensteilnehmer haben sich selbstständig und regelmäßig über Änderungen der Vergabeunterlagen zu informieren und ihren Angeboten jeweils die aktuelle Fassung der Vergabeunterlagen zugrunde zu legen.
- e) Sämtliche Informationen, die der Auftraggeber im Rahmen des Vergabeverfahrens erteilt, wie z. B. im Rahmen der Beantwortung von Fragen, werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.
- f) Inhaltliche Änderungen durch Bieter an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Dies gilt insbesondere auch für bieterseitige Klarstellungen, Berichtigungen und Ergänzungen der Vergabeunterlagen.

10. Angebote

- a) Die Bieter haben ihre Angebote ausschließlich über das Vergabeportal in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu übermitteln. Jedem Angebot sind die Vergabeunterlagen zugrunde zu legen.
- b) Sofern das für die Abgabe eines Angebots verwendete Benutzerkonto des Vergabeportals auf einen Dritten registriert ist, ist dem Angebot eine Vollmacht des Dritten beizufügen, die erkennen lässt, dass der Verfahrensteilnehmer zur Nutzung des für den Dritten registrierten Benutzerkontos berechtigt ist. Nachforderungen bleiben insoweit vorbehalten.
- c) Auf dem Postweg, per Telefax, per E-Mail sowie über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes übermittelte Angebote sind unzulässig und werden nicht berücksichtigt.
- d) Alle Angebote müssen – soweit die Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes festlegen – vollständig sein. Als Bearbeitungshilfe ist den Bewerbungsbedingungen eine insoweit abschließende Liste beigefügt. Angebote dürfen keine widersprüchlichen Angaben enthalten. Aufklärungsfragen bleiben insoweit vorbehalten.
- e) Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen und Nachweise sind abschließend in der nachstehenden Anlage 1 zu den Bewerbungsbedingungen angeben. Diese Anlage 1 muss nicht mit dem Angebot eingereicht werden. Sie dient ausschließlich Ihrer besseren Übersicht.
- f) Soweit die Bewerbungsbedingungen nicht Abweichungen zulassen, sind ausschließlich die auftraggeberseits vorgegebenen Vordrucke zu verwenden, und zwar in jeweils aktueller Fassung. Diese Vordrucke müssen an den dafür vorgesehenen Stellen ausgefüllt werden. Sie dürfen bei Bedarf vervielfältigt, aber nicht verändert werden. Jegliche Form der Veränderung kann zum Angebotsausschluss führen.
- g) Fehlt der Angebotsvordruck, gilt das Angebot als nicht abgegeben. Nachforderungen sind insoweit ausgeschlossen. Im Weiteren bleiben Nachforderungen vorbehalten. Der Auftraggeber sieht allerdings in Ausübung des ihm insoweit zustehenden Ermessens bei den Angeboten von Nachforderungen ab, die bereits aus anderen Gründen keine Berücksichtigung finden können.
- h) Soweit der Auftraggeber im Rahmen des Angebotsvordrucks abfragt, ob das Bieterunternehmen ein kleines oder mittleres Unternehmen ist (KMU), dient dies ausschließlich zu statistischen Zwecken (Vergabestatistikverordnung).
- i) Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen der Angebote durch Bieter sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie müssen zweifelsfrei sein und sind in der für Teilnahmeanträge / Angebote vorgesehenen Form abzugeben. Gibt ein Bieter mehr als nur ein Angebot ab, geht der Auftraggeber im Zweifel davon aus, dass das spätere Angebot das frühere ersetzt. Aufklärungen bleiben vorbehalten.
- j) Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Angebotsprüfung und -wertung nur die

Bieterangaben an den dafür vorgesehenen Stellen Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere für Bieter-Angaben in Qualitätskonzepten.

11. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gewerbliche Schutzrechte

- a) Jeder Bieter ist verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in dem von ihm eingereichten Teilnahmeantrag / Angebot kenntlich zu machen. Es ist unzulässig, die Teilnahme- / Angebotsunterlagen ohne nähere Begründung insgesamt für geheimhaltungsbedürftig zu erklären.
- b) Sollten Bieterfragen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, ist hierauf mit der Fragestellung hinzuweisen. Erfolgt ein solcher Hinweis nicht, geht der Auftraggeber von der Zustimmung zur Veröffentlichung aus. Aufklärungsfragen bleiben insoweit vorbehalten.
- c) Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

12. Keine Kostenerstattung / Entschädigung

Für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen und die Erstellung der Angebote wird keine Kostenerstattung / Entschädigung gewährt.

13. Neben- und Alternativangebote

Neben- und Alternativangebote sind nicht zugelassen.

14. Ortsbesichtigung

Entfällt.

15. Bietergemeinschaften

- a) Bietergemeinschaften sind zulässig. Sie stehen Einzelbieter gleich.
- b) Fachhändler und Versicherungsunternehmen müssen nach dieser Ausschreibung nicht Mitglied einer Bietergemeinschaft werden und in diesem Falle auch nicht den **Vordruck 02** abgeben.
- c) Bietergemeinschaften haben unter Verwendung des **Vordrucks 02** jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen.

16. Nachunternehmer

- a) Nachunternehmer (auch: Unterauftragnehmer) sind zugelassen.
- b) Eine Nachunternehmerschaft liegt nur vor, wenn der vorgesehene Nachunternehmer auf Rechnung des Bieters als späterem Zuschlagsempfänger einen Teil der zu vergebenden Leistungen selbstständig ausführen soll.
- c) Fachhändler und Versicherungsunternehmen gelten nicht als Nachunternehmer im Sinne dieser Ausschreibung.
- d) Bieter müssen die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, und die Unterauftragnehmer in dem **Vordruck 05** angeben.

- e) Alle Unterauftragnehmer müssen eine Verpflichtungserklärung gemäß dem **Vordruck 05a** in Textform gemäß § 126b BGB abgeben.

17. Eignungskriterien

Der Auftraggeber hat folgende Eignungskriterien festgelegt:

a) **Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung**

- (1.) Bieter bzw. Mitglieder von Bietergemeinschaften müssen je nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem sie niedergelassen sind, entweder die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister dieses Staats oder auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachweisen (bei Bietergemeinschaften vorzulegen für jedes Mitglied). Dies umfasst für den Leasinggeber – soweit einschlägig – insbesondere auch den Nachweis einer Erlaubnis im Sinne von § 32 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG (in aktuell gültiger Fassung). Die Nachweise können als Scan der Originalurkunden vorgelegt werden. Das Abrufdatum vorgelegter Handelsregistrauszüge darf nicht älter als 12 Monate ab Auftragsbekanntmachung sein. § 50 VgV bleibt unberührt.
- (2.) Für jeden Nachunternehmer ist zum Zeitpunkt seiner Benennung je nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem der Nachunternehmer niedergelassen ist, entweder die Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister dieses Staats oder auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachzuweisen. Dies umfasst für den Leasinggeber – soweit einschlägig – insbesondere auch den Nachweis einer Erlaubnis im Sinne von § 32 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG (in aktuell gültiger Fassung). Die Nachweise können als Scan der Originalurkunden vorgelegt werden. Das Abrufdatum vorgelegter Handelsregistrauszüge darf nicht älter als 12 Monate ab Auftragsbekanntmachung sein. § 50 VgV bleibt unberührt.

b) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Es ist eine Erklärung über den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags (Bereitstellung von Fahrrädern im Wege des Leasings gemäß TV-Fahrradleasing zum Zwecke der Überlassung an Tarifbeschäftigte zur dienstlichen und privaten Nutzung einschließlich Versicherung der Fahrräder und Serviceleistungen) für die letzten drei Geschäftsjahre vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung abzugeben, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind §§ 45 Abs. 5 VgV und § 50 VgV bleiben unberührt.

Der entsprechende Nachweis hat durch jeden Bieter und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft auf dem **Vordruck 03** und bei weitergehendem Erläuterungsbedarf auf Anlagen zu diesem Vordruck zu erfolgen.

c) **Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

Ein Nachweis von mindestens drei geeigneten Referenzen über früher ausgeführte Aufträge in den letzten höchstens drei Jahren vor Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung (nachfolgend: Referenzzeitraum) ist vorzulegen. Jede Referenz ist mit ihrem Empfänger / Referenzkunden (mit namentlich bezeichnetem

Ansprechpartner sowie dessen Telefonnummer oder E-Mail-Anschrift) sowie ihrem Erbringungszeitraum anzugeben. Anonymisierte Angaben sind insoweit nicht zulässig. Der Auftraggeber behält sich vor, die Referenzleistungen jederzeit bei dem angegebenen Empfänger / Referenzkunden zu überprüfen. § 50 VgV bleibt unberührt.

Der Nachweis der Referenzen hat durch jeden Bieter bzw. jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft auf dem **Vordruck 03** zu erfolgen. Soweit ein Bieter mehr Referenzen angeben will als der Vordruck hierfür Felder vorsieht, kann der Vordruck vervielfältigt eingereicht werden.

Mindestbedingungen:

Jede Referenz ist im Hinblick auf die nachfolgend angegebenen Referenzleistungen aussagekräftig zu erläutern. Es gelten die folgenden Mindestbedingungen, deren Erfüllung anhand der erforderlichen aussagekräftigen Referenzerläuterung pro Referenz nachgewiesen sein müssen:

- Bereitstellung von mindestens 50 Fahrrädern
- im angegebenen Referenzzeitraum
- im Wege des Leasings (non-pay-out)
- zum Zwecke der Überlassung an Beschäftigte
- zur dienstlichen und privaten Nutzung
- durch Entgeltumwandlung
- einschließlich Versicherung der Fahrräder (auch durch Dritte)
- und Serviceleistungen (z. B. Störfallmanagement, auch durch Dritte)
- für mindestens sechs Leistungsmonate

18. Zuschlagskriterien

- a) Der Auftraggeber hat folgende Zuschlagskriterien festgelegt (Angabe mit Gewichtung):
- | | |
|------------|------|
| - Preis | 30 % |
| - Qualität | 70 % |
- b) Für die erforderlichen Preisangaben ist der **Vordruck 07: Preisblatt** zu verwenden. Die im Preisblatt angegebenen Mengen stellen unverbindliche Schätzmengen dar, die eine einheitliche Angebotskalkulation gewährleisten sollen. Alle Preise sind einheitlich wie abgefragt in Euro mit zwei Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet) anzugeben. Maßgeblich für die Bildung des Angebotsvergleichspreises ist die Zeile „Gesamtsumme Netto = Angebotsvergleichspreis“. Die Angebotspreise des Bieters zu den einzelnen Fahrradtypen in dieser Spalte werden mit den angegebenen Schätzmengen multipliziert und die sich hierdurch ergebenden Produkte addiert. Der Bieter mit dem hiernach in Summe niedrigsten Angebotsvergleichspreis (vgl. Preisblatt) erhält die volle Punktzahl in Höhe von 30 Punkten. Alle anderen Bieter erhalten gemessen an dem niedrigsten Preis eine geringere Punktzahl (Formel: 30 multipliziert mit dem niedrigsten Preis dividiert durch den angebotenen Preis des Bieters).
- c) Zur Feststellung der Angebotsqualität hat jeder Bieter auftragsbezogen, konkret und schlüssig auf die in dem **Vordruck 08: Fachangebot** mit ihrer jeweiligen Gewichtung angegebenen Unterkriterien einzugehen. Dazu sind die in dem Vordruck vorgesehenen Textfelder zu verwenden. Der **Vordruck 08: Fachangebot** enthält separat Erläuterungen zu jedem Unterkriterium. Diese transparent gemachten Anforderungen sind zu berücksichtigen. Die jeweiligen bieterseitigen Angaben in dem **Vordruck 08:**

Fachangebot werden unter Berücksichtigung dieser Anforderungen jeweils nach dem nachstehenden Notensystem bewertet. Dabei werden nur die an den dafür jeweils vorgesehenen Stellen getätigten Angaben berücksichtigt und es müssen für jedes Unterkriterium mindestens 2,5 Wertungspunkte erreicht werden; anderenfalls kann das Angebot nicht berücksichtigt werden.

10,00 Punkte	Das Angebot trägt den dargelegten Anforderungen weit überdurchschnittlich Rechnung und lässt deshalb eine sehr gute Erfüllung der in den Vergabeunterlagen dargelegten Anforderungen erwarten.
07,50 Punkte	Das Angebot trägt den dargelegten Anforderungen überdurchschnittlich Rechnung und lässt deshalb eine gute Erfüllung der in den Vergabeunterlagen dargelegten Anforderungen erwarten.
05,00 Punkte	Das Angebot trägt den dargelegten Anforderungen durchschnittlich Rechnung und lässt deshalb eine befriedigende Erfüllung der in den Vergabeunterlagen dargelegten Anforderungen erwarten.
02,50 Punkte	Das Angebot trägt den dargelegten Anforderungen zwar bereits teilweise, aber noch nicht in jeder Hinsicht durchschnittlich Rechnung, und lässt deshalb eine ausreichende Erfüllung der in den Vergabeunterlagen dargelegten Anforderungen erwarten.
00,00 Punkte	Das Angebot trägt den dargelegten Anforderungen überwiegend nicht Rechnung und lässt deshalb nicht die Erfüllung der in den Vergabeunterlagen dargelegten Anforderungen erwarten.

Die für jedes Unterkriterium erreichten Wertungspunkte werden mit dem jeweils angegebenen Gewichtungsfaktor multipliziert und die sich hierdurch ergebenden Produkte addiert. Der Bieter mit der hiernach in Summe höchsten erreichten Punktzahl erhält für dieses Unterkriterium 70 Punkte. Alle anderen Bieter erhalten gemessen an der höchsten Punktzahl eine geringere Punktzahl (Formel: 70 dividiert durch die höchste vergabene Punktzahl multipliziert mit der bieterseits erreichten Punktzahl).

- d) Die von jedem Bieter erreichten Preis- und Qualitätspunkte werden addiert. Die sich hieraus ergebende Summe bildet die Angebotsvergleichspunktzahl.

19. Wettbewerbsregister Gewerbezentralregister / Vergabe- bzw. Korruptionsregister

- Der Auftraggeber wird gemäß § 6 Abs. 1 WRegG vor Zuschlagserteilung eine bieterbezogene Auskunft aus dem Wettbewerbsregister einholen.
- Der Auftraggeber wird gemäß § 19 Abs. 4 MiLoG vor Zuschlagserteilung eine bieterbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einholen. § 19 Abs. 4 MiLoG bleibt unberührt.
- Der Auftraggeber behält sich vor, zu jedem Zeitpunkt im Vergabeverfahren eine bieterbezogene Auskunft bei einem Vergabe- bzw. Korruptionsregister einzuholen.

20. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen/Mittelstandskartelle

- Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat jeder Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.
- Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw.

die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden.

21. Vertragsunterzeichnung

- a) Der ausgeschriebene Auftrag ist mit Zuschlagserteilung rechtswirksam erteilt.
- b) Der Auftraggeber behält sich vor, nach Zuschlagserteilung deklaratorisch eine Vertragsunterzeichnung durchzuführen. Nachverhandlungen finden nicht statt.

22. Haftungsausschluss

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen – trotz Anwendung größtmöglicher Sorgfalt der Auftraggeber bei ihrer Erstellung – unbeabsichtigt Angaben enthalten können, die unzutreffend, unvollständig und oder mit den geltenden Verfahrensvorschriften unvereinbar sind.
- b) Hierfür ist die Haftung des Auftraggebers, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

23. Datenschutz

- a) Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens nur solche Daten verarbeitet, die für die Erfüllung des Vergabezwecks erforderlich sind.
- b) Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, dürfen personenbezogene Daten anonymisiert angegeben werden.
- c) Es wird auf die den Vergabeunterlagen beiliegenden Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens verwiesen.

24. Gender-Hinweis

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in den Vergabeunterlagen zum Teil die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen und diversen Geschlechts, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

.....

Anlage 1 zu den Bewerbungsbedingungen:

1. Mit jedem Angebot zwingend vorzulegende Unterlagen***

Nr.	Unterlage	Erforderlich	Beigefügt
1	Vordruck 01 Angebotsvordruck	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Vordruck 03 Eigenerklärung zur Eignung*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Vordruck 04 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Vordruck 04a Eigenerklärung nach § 19 Abs. 3 MiLoG*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Vordruck 06 Verantwortlicher Ansprechpartner*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Vordruck 07 Preisblatt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	Vordruck 08 Fachangebot	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	Handelsregisterauszug*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	Vertragsbestandteile (soweit nicht Teil der Vergabeunterlagen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10	Muster für Überlassungsvereinbarung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Nur vorzulegen, soweit für das Angebot relevant***

Nr.	Unterlage	Beigefügt
1	Vordruck 02 Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung	<input type="checkbox"/>
2	Vordruck 05 Erklärung Unteraufträge/Eignungsleihe**	<input type="checkbox"/>
3	Vordruck 05a Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/Eignungsleiher**	<input type="checkbox"/>
4	Vordruck 04 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für Nachunternehmer**	<input type="checkbox"/>
5	Vordruck 04a Eigenerklärung § 19 Abs. 3 MiLoG des Nachunternehmers**	<input type="checkbox"/>
6	Handelsregisterauszug des Nachunternehmers**	<input type="checkbox"/>

* Bei Bietergemeinschaften vorzulegen für jedes Mitglied.

** Bei mehreren Nachunternehmern vorzulegen für jeden Nachunternehmer.

*** § 50 VgV bleibt unberührt.

II. Leistungsbeschreibung

Leistungsgegenstand ist die Bereitstellung von Fahrrädern im Wege des Leasings gemäß TV-Fahrradleasing zum Zwecke der Überlassung an Tarifbeschäftigte zur dienstlichen und privaten Nutzung einschließlich Versicherungs-, Schulungs- und Serviceleistungen (insbesondere Abwicklung der Bestell-, Rückgabe- und Schadenabwicklungsprozesse, Wartung und Reparatur, Störfallmanagement und Bereitstellung eines Online-Portals).

Im Einzelnen gelten hierzu folgende Mindestanforderungen:

Pos.	Kriterien	Mindestanforderung
1.	Händlernetz, Auswahl und Übergabe	
1.1	Anzahl der Fachhändler im Gebiet des Auftraggebers	Der Auftragnehmer stellt im Stadt-/Gemeindegebiet des Auftraggebers jeweils mindestens 1 kooperierenden Fachhändler (im Weiteren: kooperierender Fachhändler) für Fahrräder. Als kooperierend gilt, wenn der Händler vertraglich fest gebunden ist oder bereits ein Vertrag erfolgreich abgewickelt wurde.
	Fachgerechte Montage	Jedes Rad wird fachgerecht montiert an den Mitarbeiter / Nutzer übergeben. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jedes Dienstrad verkehrssicher ist.
	Einweisung bei Übergabe	Es erfolgt eine kostenlose Einweisung bei Übergabe.
	Übergabe- und Rücknahmeprotokoll	Bei jeder Übergabe- und Rücknahme stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber binnen 1 Tag ein Protokoll zur Verfügung. Darin sind mindestens der Tag, die Vertragsnummer, ordnungsgemäße Zustand des Rades, etwaige Mängel, die Vollständigkeit der Ausstattung und erforderliche Unterlagen zu erfassen.
	Nur Fahrräder gem. TV-Fahrradleasing	Der Auftragnehmer sicher, dass über sein System Einzel-Leasingverträge nur über Räder geschlossen werden, die den Vorgaben TV-Fahrradleasing entsprechen.
	Zubehör	Festverbautes, grundsätzlich leasing-fähiges Rad-Zubehör kann mit geleast werden.
2.	Vertragsgrundlagen und Service	
2.1	Vertragsmuster des Auftragnehmers	Der Auftragnehmer stellt alle für die Ausführung ihrer Dienstleistung erforderlichen Musterverträge (ausgenommen: Rahmenvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer). Diese sind mit allen maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere den Anforderungen des TV-Fahrradleasing vereinbar.
	Muster-Überlassungsvertrag	Der Auftragnehmer stellt ein rechts- und tarifvertragskonformes Muster für den Überlassungsvertrag zwischen Auftraggeber und Mitarbeiter und übernimmt Änderungen des Auftraggebers an diesem Muster in sein System. Die Anpassung dieses Musters an den konkreten Einzelfall ist Sache des Auftraggebers (ggf. innerhalb vorgegebener Eckpunkte der Auftragnehmerin).

		<p>Die Auftragnehmerin führt insoweit keinerlei Rechts- oder Steuerberatungsleistungen durch.</p> <p>Wenn der Nutzungsüberlassungsvertrag als Bestandteil eines digitalen Umsetzungsprozesses mittels eines Online-Tools generiert und automatisch mit den Parametern des jeweiligen Einzelleasings befüllt wird, muss sichergestellt sein, dass es sich hierbei um das vom Auftraggeber bearbeitete Vertragsmuster handelt, und dass dieses Muster in seinen Regelungsinhalten jederzeit vom Auftraggeber angepasst und verändert werden kann.</p>
	Wirtschaftlicher Leasingnehmer	Auftragnehmer gewährleistet, dass bei Nutzung seiner Vertragsmuster der Auftraggeber – und nicht der Fahrrad-Nutzer (Mitarbeiter) – der wirtschaftliche Leasingnehmer des Rades ist (über die gesamte Laufzeit aller Verträge und Vereinbarungen).
	Monatliche Gesamtnutzungsrate	Jeder Einzelleasingvertrag weist den jeweils monatlich zu zahlenden Gesamtbetrag aus (jeweils brutto und netto).
	Privatnutzung	<p>Die private Nutzung des Rades durch Mitarbeiter ist erlaubt.</p> <p>Die Überlassung der abgerufenen Fahrräder erfolgt sowohl zum Zwecke einer dienstlichen Nutzung durch den bezugsberechtigten Beschäftigten im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Aufgaben als auch zur privaten Nutzung. Im Rahmen einer berechtigten privaten Nutzung darf der Nutzende die Führung und Nutzung des Fahrrades seinem Partner (Ehepartner, Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz) überlassen.</p>
	Info-Material	Der Auftragnehmer stellt digitales Informationsmaterial über das Angebot für den Arbeitgeber jederzeit, unbegrenzt und kostenfrei zum Abruf bereit. Der Auftragnehmer unterstützt die auftraggebende Kommune bei der internen Kommunikation des Dienstradleasingangebots mit analogen wie digitalen Formaten o.ä. für Beratungs- und Informationsmöglichkeiten.
3.	Versicherungsschutz und Mobilität	
3.1	Grund-Versicherungsschutz	Für alle Fahrradtypen im Sinne dieser Rahmenvereinbarung besteht ab Übergabe des Fahrrades (keine Wartezeit!) für die gesamte Laufzeit des jeweiligen Einzelleasingvertrages mindestens ein Basis-Versicherungsschutz auch für die Privatnutzung (kein Fahrrad ohne Versicherungsschutz!).
	Kosten für Versicherung	Die Kosten für den Versicherungsschutz sind fest in den Einzelleasingvertrag eingepreist und die gesamte Laufzeit konstant.
4.	Störfälle	
4.1	Bestehen eines Störfallmanagements	Für Fälle, in denen eine nutzende Person aus der laufenden Entgeltzahlung bei der auftraggebenden Kommune herausfällt oder das Fahrrad nicht weiter nutzen kann, bestehen Möglichkeiten bzw. Regelungen zur Verringerung der noch ausstehenden Gesamtnutzungsraten (z. B. vorzeitige Rückgabe, Weiternutzung durch Dritte, Privatleasing).

	Transparente Kosten	Etwaige (Zusatz)Kosten, die durch die Bearbeitung eines Störfalls entstehen, sind umfassend, transparent und aufgeteilt in ihre einzelnen Bestandteile auszuweisen.
5.	Wartung und Inspektion	
		--- keine Mindestanforderungen ---
6.	Online-Portal, Lohnbuchhaltung und Rechnungsstellung	
6.1	Daten für Lohnbuchhaltung	Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber jederzeit alle für die Lohnbuchhaltung erforderlichen Daten mindestens per Datei in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung (.CVS, .XLSX o.Ä.). Die Auftragnehmerin unterstützt den Auftraggeber bei der Implementierung und Durchführung aller erforderlichen – insbesondere digitalen – Prozesse zur Abrechnung der Einzeleasingverträge (hiervon ausgenommen sind Steuerberatungs-, Rechtsberatungs- und oder Rechtsdienstleistungen).
	Rechnungslegung	Für jeden Einzeleasingvertrag ist für die gesamte Dauer des Vertrages eine einzige Rechnung zu stellen.
	Zahlung	Das Lastschriftverfahren ist ausgeschlossen.
	Online-Portal	Der Auftragnehmer stellt ein Online-Portal für alle vertragswesentlichen Schritte (Information, Auswahl, Freigabe, Dokumentation usw.) ohne Zusatzkosten bereit (inklusive Systemservice).
	- Bereiche	Das Online-Portal hat getrennte Bereichen für den Auftraggeber und Mitarbeiter.
	- Inhalt	Für Arbeitgeber sind jederzeit alle Informationen über alle aktuellen und beendeten Verträge dargestellt. Für Mitarbeiter sind alle Informationen zur Vorbereitung eines Vertragsschluss und über die gesamte Vertragslaufzeit dargestellt. Für Mitarbeiter ist außerdem ein Tool zur Berechnung der Gehaltsumwandlungsrate vorhanden.

III. Vordruck 07: Preisangebot

Bieter:				
Datum:				
Alle orange-farbenen Felder müssen befüllt werden. Im Übrigen darf das Preisblatt nicht geändert, kommentiert oder ergänzt werden.				
Pos.	Kriterien			
2.	Einzelpreise			
	Preisstufe Fiktiv gewählt nach Kaufpreis € netto ohne Zubehör	Menge (unverbindlich)	Einzelpreis pro Fahrrad pro Monat € netto inkl. Zubehör, Wartung, Versicherung usw.	Gesamtpreis für alle Räder pro Monat € netto
2.1	Rad I: sog. Citybikes / Stadträder o.Ä.			
	1.000,00 €	25		- €
	3.500,00 €	55		- €
	5.000,00 €	20		- €
2.2	Rad II: sog. Trekking- räder, ATB o.Ä.			
	1.000,00 €	15		- €
	3.500,00 €	30		- €
	5.000,00 €	15		- €
2.3	Rad III: sog. Mountainbikes, MTC-CC, MTB-Trail, MTB-HAT o.Ä.			
	1.000,00 €	5		- €
	3.500,00 €	15		- €
	5.000,00 €	10		- €

2.4	Rad IV: sog. E-Bikes, Pedelecs o.Ä.			
	1.000,00 €	2		- €
	3.500,00 €	20		- €
	5.000,00 €	15		- €
2.5	Rad V: sog. E-Lasten- räder o.Ä.			
	1.000,00 €	1		- €
	3.500,00 €	5		- €
	5.000,00 €	10		- €
2.6	Rad V: sog. sog. Rennräder, Gravel- bike, Sporträder, Lie- geräder o.Ä.			
	1.000,00 €	1		- €
	3.500,00 €	15		- €
	5.000,00 €	10		- €
			Summe pro Monat (netto):	- €
			Laufzeit in Monaten	36
	Gesamtsumme (netto) = Angebotsvergleichspreis			- €
Ergänzende Angabe, nicht wertungsrelevant				
			Im Angebot kalkulierter Leasingfaktor	

IV. Vordruck 08: Fachangebot

1. Fachangebot – Blatt 1: Vom Bieter auszufüllender Teil

Bieter:					
Datum:					
Pos.	Kriterien	Max. Punkte	Ge- wicht- ung	Antwort- möglichkeit	Angabe des Bieters
1.	Händlernetz, Auswahl und Übergabe	10	20 %		
1.1	Es werden alle Mindestanforderungen erfüllt (siehe Leistungsbeschreibung)?			Ja/Nein	
1.2	Anzahl der bereits kooperierenden Fachhändler im Gebiet des AG 1?			Zahl	
1.3	Anzahl der bereits kooperierenden Fachhändler im Gebiet des AG 2?			Zahl	
1.4	Anzahl der bereits kooperierenden Fachhändler im Gebiet des AG 3?			Zahl	
1.5	Kann ein Mitarbeiter grundsätzlich jeden weiteren Fachhändler nutzen?			Ja/Nein	
1.6	Nach welchen Bedingungen werden weitere Fachhändler eingebunden?			Erläuterung	
1.7	Es können alle im Fachhandel verfügbaren Räder als Dienstrad genutzt werden (ausgenommen: Räder für reine Sportveranstaltungen oder Wettkämpfe, Dirt-/Downhill- und Jump-Bikes sowie Triathlon-Räder)?			Ja/Nein	
1.8	Hersteller- / Händlerrabatte werden bei Berechnung der Leasingrate 1:1 weitergegeben?			Ja/Nein	
1.9	Es besteht eine Verpflichtung zum Leasing / Erwerb von Zubehör?			Ja/Nein	
1.10	Falls Verpflichtung für Zubehör besteht: Beschränkt auf Fahrrad-Schloss bis max. 80€ netto?			Ja/Nein	
1.11	Stellt der Auftragnehmer Hersteller-/Montagemängel bei Übergabe ohne Mitwirkung des Mitarbeiters und Auftraggebers ab?			Ja/Nein	
2.	Vertragsgrundlagen und Service	10	20 %		
2.1	Es werden alle Mindestanforderungen erfüllt (siehe Leistungsbeschreibung)?			Ja/Nein	
2.2	Der Einzelleasingvertrag weist den monatlichen Betrag für Versicherung (ggf. inkl. Wartung/Service etc.) separat aus?			Ja/Nein	

2.3	Bei vertragsgemäßem Gebrauch fallen bei Rückgabe nach Ablauf der Leasingdauer Zusatzkosten an?			Ja/Nein	
2.4	Falls Zusatzkosten anfallen: In welcher Höhe fallen Kosten an?			Betrag in € netto	
2.5	Die private Nutzung des Rades durch Ehepartner, Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz (im selben Haushalt) ist erlaubt?			Ja/Nein	
2.6	Die private Nutzung des Rades durch Kinder (im selben Haushalt) ist erlaubt?			Ja/Nein	
2.7	Die private Nutzung des Rades durch Dritte ist erlaubt?			Ja/Nein	
2.8	Der Auftragnehmer bietet die Möglichkeit von mind. einem kostenfreien Demoday beim Auftraggeber (mit Probefahren für Mitarbeiter)?			Ja/Nein	
2.9	Der Auftragnehmer steht dem Auftraggeber mindestens Mo-Fr 09:00-18:00 Uhr telefonisch mit einer sachkundigen Person zu allen vertragsrelevanten Themen zur Verfügung (Verträge, Online-Portal, Abrechnung, Versicherung/Wartung, Inspektion, Über-/Rücknahme)?			Ja/Nein	
2.10	Welche kostenfreien Zusatzangebote bietet der Auftragnehmer zur internen Bewerbung der Räder beim Auftraggeber?			Erläuterung	
3.	Versicherungsschutz und Mobilität	10	25 %		
3.1	Es werden alle Mindestanforderungen erfüllt (siehe Leistungsbeschreibung)?			Ja/Nein	
3.2	Bezeichnung des Bieters für den hier angebotenen Versicherungs- und Mobilitätsschutz			Produktname	
3.3	Der Versicherungsschutz besteht ab Übergabe / ohne Wartezeit?			Ja/Nein	
3.4	Falls Wartezeit besteht: Nach wieviel Tagen besteht vollständiger Versicherungsschutz?			Anzahl Kalendertage	
3.5	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt sämtliche private Nutzung ab?			Ja/Nein	
3.6	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt (fest verbautes) Zubehör ab?			Ja/Nein	
3.7	Der eingepreiste Versicherungsschutz ist eine Vollkaskoversicherung?			Ja/Nein	
3.8	Der eingepreiste Versicherungsschutz ist auf den Zeitwert begrenzt?			Ja/Nein	
3.9	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt den Neuwert des Rades ab?			Ja/Nein	

3.10	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt Totalschäden ab?			Ja/Nein	
3.11	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt Elementarschäden ab?			Ja/Nein	
3.12	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt Unfall- und Sturzschäden ab?			Ja/Nein	
3.13	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt Raub und Diebstahl?			Ja/Nein	
3.14	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt Akku- und Elektro-Defekte ab?			Ja/Nein	
3.15	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt Vandalismus ab?			Ja/Nein	
3.16	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler ab?			Ja/Nein	
3.17	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt Verschleiß ab?			Ja/Nein	
3.18	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt unsachgemäße Handhabung ab?			Ja/Nein	
3.19	Der eingepreiste Versicherungsschutz besteht ohne Bagatellschadensgrenze?			Ja/Nein	
3.20	Der eingepreiste Versicherungsschutz besteht ohne Selbstbeteiligung?			Ja/Nein	
3.21	Es ist eine bundesweite Mobilitätsgarantie eingepreist?			Ja/Nein	
3.22	Es ist eine europaweite Mobilitätsgarantie eingepreist?			Ja/Nein	
3.23	Die eingepreiste Mobilitätsgarantie ist 24/7 erreichbar?			Ja/Nein	
3.24	Die eingepreiste Mobilitätsgarantie ist Mo-Fr. 09:00-18:00 Uhr erreichbar?			Ja/Nein	
3.25	Die eingepreiste Mobilitätsgarantie deckt Rücktransport zum Wohnort ab?			Ja/Nein	
3.26	Die eingepreiste Mobilitätsgarantie deckt Hotelübernachtungen (1 Tag vor Ort) ab?			Ja/Nein	
4.	Störfallmanagement	10	15 %		
4.1	Es werden alle Mindestanforderungen erfüllt (siehe Leistungsbeschreibung)?			Ja/Nein	
4.2	Bezeichnung des Bieters für das hier angebotenen Störfallmanagement?			Produktname	
4.3	Bestehen Wartefristen für da Störfallmanagement?			Ja/Nein	
4.4	Falls Wartezeit(en): ab wann besteht der vollständige Leistungsumfang?			Anzahl Kalendertage	
4.5	Fallen Kosten für die auftraggebende Kommune bei Störfällen an?			Ja/Nein	

4.6	Falls umfasst, welche Kosten fallen im Todesfall eines Mitarbeiters an?			Erläuterung	
4.7	Falls umfasst, welche Kosten fallen bei Krankheit eines Mitarbeiters an?			Erläuterung	
4.8	Falls umfasst, welche Kosten fallen bei Kündigung eines Mitarbeiters an?			Erläuterung	
4.9	Falls umfasst, welche Kosten fallen bei Kündigung durch den Auftraggeber an?			Erläuterung	
4.10	Falls umfasst, welche Kosten fallen bei einem Aufhebungsvertrag an?			Erläuterung	
4.11	Falls umfasst, welche Kosten fallen bei Erwerbsminderung an?			Erläuterung	
4.12	Falls umfasst, welche Kosten fallen bei Schwangerschaft / Elternzeit an?			Erläuterung	
5.	Wartung und Inspektion	10	15 %		
5.1	Sind Wartung und Inspektion fest in die Kosten des Einzelleasingvertrag eingepreist?			Ja/Nein	
5.2	Bezeichnung des Bieters für die hier angebotenen Wartungs- und Inspektionsleistungen?			Produktname	
5.3	Die eingepreiste Wartung/Inspektion enthält Verschleiß?			Ja/Nein	
5.4	Die eingepreiste Wartung/Inspektion findet mindestens jährlich statt?			Ja/Nein	
5.5	Die eingepreiste Wartung/Inspektion erfolgt mindestens auf Schutzniveau UVV-Prüfung?			Ja/Nein	
5.6	Die eingepreiste Wartung/Inspektion deckt Rahmen, Federung, Sattel ab?			Ja/Nein	
5.7	Die eingepreiste Wartung/Inspektion deckt Schaltung, Kette/Riemen, Tretlager			Ja/Nein	
5.8	Die eingepreiste Wartung/Inspektion deckt Bremsen, Lichtanlage, Laufräder ab?			Ja/Nein	
5.9	Die eingepreiste Wartung/Inspektion deckt Akku, Motor und Service bei E-Bikes ab?			Ja/Nein	
6.	Online-Portal, Lohnbuchhaltung und Rechnungsstellung	10	5 %		
6.1	Es werden alle Mindestanforderungen erfüllt (siehe Leistungsbeschreibung)?			Ja/Nein	
6.2	Der Auftragnehmer übermittelt Abrechnungsdaten proaktiv (nicht lediglich zum Abruf)?			Ja/Nein	
6.3	Für die Bereitstellung und Übertragung dieser Daten fallen keine zusätzlichen Kosten an?			Ja/Nein	
6.4	Falls Kosten anfallen: In welcher Höhe pro Rad über die gesamte Laufzeit?			Betrag in € netto	

6.5	Der Auftragnehmer stellt Schulungen für den Auftraggeber zum Online-Portal?			Ja/Nein	
6.6	Alle Funktionen des Online-Portals für Mitarbeiter sind als mobile Website erreichbar?			Ja/Nein	
6.7	Alle Funktionen des Online-Portals für Mitarbeiter sind als Handy-App (Android und iOS) erreichbar?			Ja/Nein	
6.8	Welche Teile des Online-Portals passt der Auftragnehmer bei Bedarf des Auftraggebers kostenfrei an?			Erläuterung	
		60	100 %		

2. Fachangebot – Blatt 2: Erläuterungen des Auftraggebers zur Bewertung

	<i>Erläuterungen des Auftraggebers zur Bewertung</i>	
Pos.	Kriterien	Erläuterung
1.	Händlernetz, Auswahl und Übergabe	
1.1	Es werden alle Mindestanforderungen erfüllt (siehe Leistungsbeschreibung)?	<i>Mindestanforderungen sind zwingend und erzielen keine Punkte.</i>
1.2	Anzahl der bereits kooperierenden Fachhändler im Gebiet des AG 1?	Die Anzahl der Fachhändler soll eine gute Erreichbarkeit, Abdeckung, Auswahl und kurze Wege ermöglichen. Je mehr Fachhändler im relevanten Gebiet vorhanden sind und zusätzlich mit möglichst geringen Hürden aufgenommen werden können, desto besser. Die weiteren Aspekte zielen auf ein möglichst breites Angebot zu möglichst attraktiven Preisen ab. Dies wird positiv bewertet. Ebenso wird positiv bewertet, wenn ein Auftragnehmer etwaige Mängel selbständig abstellt und möglichst keine Verpflichtungen zum Erwerb von Zubehör besteht.
1.3	Anzahl der bereits kooperierenden Fachhändler im Gebiet des AG 2?	
1.4	Anzahl der bereits kooperierenden Fachhändler im Gebiet des AG 3?	
1.5	Kann ein Mitarbeiter grundsätzlich jeden weiteren Fachhändler nutzen?	
1.6	Nach welchen Bedingungen werden weitere Fachhändler eingebunden?	
1.7	Es können alle im Fachhandel verfügbaren Räder als Dienstrad genutzt werden (ausgenommen: Räder für reine Sportveranstaltungen oder Wettkämpfe, Dirt-/Downhill- und Jump-Bikes sowie Triathlon-Räder)?	
1.8	Hersteller- / Händlerrabatte werden bei Berechnung der Leasingrate 1:1 weitergegeben?	
1.9	Es besteht eine Verpflichtung zum Leasing / Erwerb von Zubehör?	
1.10	Falls Verpflichtung für Zubehör besteht: Beschränkt auf Fahrrad-Schloss bis max. 80€ netto?	
1.11	Stellt der Auftragnehmer Hersteller-/Montagemängel bei Übergabe ohne Mitwirkung des Mitarbeiters und Auftraggebers ab?	
2.	Vertragsgrundlagen und Service	
2.1	Es werden alle Mindestanforderungen erfüllt (siehe Leistungsbeschreibung)?	<i>Mindestanforderungen sind zwingend und erzielen keine Punkte.</i>
2.2	Der Einzelleasingvertrag weist den monatlichen Betrag für Versicherung (ggf. inkl. Wartung/Service etc.) separat aus?	Die Aufschlüsselung des monatlichen Betrags nach Leasingrate, Versicherung, Wartung, Service etc. wird zur Erhöhung der Transparenz positiv bewertet.
2.3	Bei vertragsgemäßigem Gebrauch fallen bei Rückgabe nach Ablauf der Leasingdauer Zusatzkosten an?	

2.4	Falls Zusatzkosten anfallen: In welcher Höhe fallen Kosten an?	Ebenso wird positiv bewertet, je weniger Zusatzkosten bei Rückgabe des Rades nach vertragsgemäßigem Gebrauch bzw. in vertragsgemäßigem Zustand anfallen. Eine möglichst weitreichende private Nutzung wird positiv bewertet. Das gleiche gilt für möglichst kompetenten, gut erreichbaren Service- und umfangreiche Demo-/Werbeangebote des Auftragnehmers für den Auftraggeber zu möglichst niedrigen Kosten.
2.5	Die private Nutzung des Rades durch Ehepartner, Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz (im selben Haushalt) ist erlaubt?	
2.6	Die private Nutzung des Rades durch Kinder (im selben Haushalt) ist erlaubt?	
2.7	Die private Nutzung des Rades durch Dritte ist erlaubt?	
2.8	Der Auftragnehmer bietet die Möglichkeit von mind. einem kostenfreien Demoday beim Auftraggeber (mit Probefahren für Mitarbeiter)?	
2.9	Der Auftragnehmer steht dem Auftraggeber mindestens Mo-Fr 09:00-18:00 Uhr telefonisch mit einer sachkundigen Person zu allen vertragsrelevanten Themen zur Verfügung (Verträge, Online-Portal, Abrechnung, Versicherung/Wartung, Inspektion, Über-/Rücknahme)?	
2.10	Welche kostenfreien Zusatzangebote bietet der Auftragnehmer zur internen Bewerbung der Räder beim Auftraggeber?	
3.	Versicherungsschutz und Mobilität	
3.1	Es werden alle Mindestanforderungen erfüllt (siehe Leistungsbeschreibung)?	<i>Mindestanforderungen sind zwingend und erzielen keine Punkte.</i>
3.2	Bezeichnung des Bieters für den hier angebotenen Versicherungs- und Mobilitätsschutz	<i>Bezeichnung ist informatorisch und erzielt keine Punkte.</i>
3.3	Der Versicherungsschutz besteht ab Übergabe / ohne Wartezeit?	Positiv bewertet wird, wenn der mit dem Angebot bereits verpreiste (Basis-) Versicherungsschutz möglichst ohne Wartezeit beginnt, möglichst kurzfristig in vollständigem Umfang besteht und möglichst viele – auch selbstverschuldete – Risiken umfasst. Außerdem, wenn er keine ohne Bagatellschadensgrenze und Selbstbeteiligung sowie eine möglichst hohe Deckungssumme vorsieht. Positiv bewertet wird, wenn in den Angebotspreis eine möglichst umfassende Mobilitätsgarantie eingepreist ist, die ein möglichst großes Gebiet abdeckt, möglichst jederzeit erreichbar ist. Zusatzleistungen (wie Rücktransport und
3.4	Falls Wartezeit besteht: Nach wieviel Tagen besteht vollständiger Versicherungsschutz?	
3.5	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt sämtliche private Nutzung ab?	
3.6	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt (fest verbautes) Zubehör ab?	
3.7	Der eingepreiste Versicherungsschutz ist eine Vollkaskoversicherung?	
3.8	Der eingepreiste Versicherungsschutz ist auf den Zeitwert begrenzt?	
3.9	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt den Neuwert des Rades ab?	
3.10	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt Totalschäden ab?	
3.11	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt Elementarschäden ab?	

3.12	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt Unfall- und Sturzschäden ab?	Hotelübernachtungen) werden insofern ebenfalls positiv bewertet.
3.13	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt Raub und Diebstahl ab?	
3.14	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt Akku- und Elektro-Defekte ab?	
3.15	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt Vandalismus ab?	
3.16	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler ab?	
3.17	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt Verschleiß ab?	
3.18	Der eingepreiste Versicherungsschutz deckt unsachgemäße Handhabung ab?	
3.19	Der eingepreiste Versicherungsschutz besteht ohne Bagatellschadensgrenze?	
3.20	Der eingepreiste Versicherungsschutz besteht ohne Selbstbeteiligung?	
3.21	Es ist eine bundesweite Mobilitätsgarantie eingepreist?	
3.22	Es ist eine europaweite Mobilitätsgarantie eingepreist?	
3.23	Die eingepreiste Mobilitätsgarantie ist 24/7 erreichbar?	
3.24	Die eingepreiste Mobilitätsgarantie ist Mo-Fr. 09:00-18:00 Uhr erreichbar?	
3.25	Die eingepreiste Mobilitätsgarantie deckt Rücktransport zum Wohnort ab?	
3.26	Die eingepreiste Mobilitätsgarantie deckt Hotelübernachtungen (1 Tag vor Ort) ab?	
4.	Störfallmanagement	
4.1	Es werden alle Mindestanforderungen erfüllt (siehe Leistungsbeschreibung)?	<i>Mindestanforderungen sind zwingend und erzielen keine Punkte.</i>
4.2	Bezeichnung des Bieters für das hier angebotenen Störfallmanagement?	<i>Bezeichnung ist informatorisch und erzielt keine Punkte.</i>
4.3	Bestehen Wartefristen für da Störfallmanagement?	Positiv bewertet wird, wenn das - als Mindestanforderung vorausgesetzte - Störfallmanagement möglichst ohne Wartezeiten eingreifen kann und möglichst viele Fälle zu jeweils möglichst niedrigen Kosten abdeckt.
4.4	Falls Wartezeit(en): ab wann besteht der vollständige Leistungsumfang?	
4.5	Fallen Kosten für die auftraggebende Kommune bei Störfällen an?	
4.6	Falls umfasst, welche Kosten fallen im Todesfall eines Mitarbeiters an?	
4.7	Falls umfasst, welche Kosten fallen bei Krankheit eines Mitarbeiters an?	

4.8	Falls umfasst, welche Kosten fallen bei Kündigung eines Mitarbeiters an?	
4.9	Falls umfasst, welche Kosten fallen bei Kündigung durch den Auftraggeber an?	
4.10	Falls umfasst, welche Kosten fallen bei einem Aufhebungsvertrag an?	
4.11	Falls umfasst, welche Kosten fallen bei Erwerbsminderung an?	
4.12	Falls umfasst, welche Kosten fallen bei Schwangerschaft / Elternzeit an?	
5.	Wartung und Inspektion	
5.1	Sind Wartung und Inspektion fest in die Kosten des Einzelleasingvertrag eingepreist?	s.u.
5.2	Bezeichnung des Bieters für die hier angebotenen Wartungs- und Inspektionsleistungen?	<i>Bezeichnung ist informatorisch und erzielt keine Punkte.</i>
5.3	Die eingepreiste Wartung/Inspektion enthält Verschleiß?	Positiv bewertet wird, wenn Wartung und Inspektion bereits mit möglichst vielen Leistungen fest in das Angebot, d.h. die Kosten des Einzelleasingvertrags eingepreist sind.
5.4	Die eingepreiste Wartung/Inspektion findet mindestens jährlich statt?	
5.5	Die eingepreiste Wartung/Inspektion erfolgt mindestens auf Schutzniveau UVV-Prüfung?	
5.6	Die eingepreiste Wartung/Inspektion deckt Rahmen, Federung, Sattel ab?	
5.7	Die eingepreiste Wartung/Inspektion deckt Schaltung, Kette/Riemen, Tretlager	
5.8	Die eingepreiste Wartung/Inspektion deckt Bremsen, Lichtanlage, Laufräder ab?	
5.9	Die eingepreiste Wartung/Inspektion deckt Akku, Motor und Service bei E-Bikes ab?	
6.	Online-Portal, Lohnbuchhaltung und Rechnungsstellung	
6.1	Es werden alle Mindestanforderungen erfüllt (siehe Leistungsbeschreibung)?	<i>Mindestanforderungen sind zwingend und erzielen keine Punkte.</i>
6.2	Der Auftragnehmer übermittelt Abrechnungsdaten proaktiv (nicht lediglich zum Abruf)?	Positiv bewertet wird, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber die abrechnungsrelevanten Daten nicht nur zum Abruf bereitstellt, sondern proaktiv (auch automatisiert) zur Weiterverarbeitung übermittelt und hierfür möglichst keine Kosten anfallen.
6.3	Für die Bereitstellung und Übertragung dieser Daten fallen keine zusätzlichen Kosten an?	
6.4	Falls Kosten anfallen: In welcher Höhe pro Rad über die gesamte Laufzeit?	
6.5	Der Auftragnehmer stellt Schulungen für den Auftraggeber zum Online-Portal?	Schulungen, eine mobile Website des Online-Portals und eine entsprechende Handy-App werden jeweils positiv
6.6	Alle Funktionen des Online-Portals für Mitarbeiter sind als mobile Website erreichbar?	

6.7	Alle Funktionen des Online-Portals für Mitarbeiter sind als Handy-App (Android und iOS) erreichbar?	bewertet.
6.8	Welche Teile des Online-Portals passt der Auftragnehmer bei Bedarf des Auftraggebers kostenfrei an?	Positiv wird bewertet, je umfangreicher der Auftragnehmer das Online-Portal kostenfrei nach den Vorstellungen des Auftraggebers anpasst.

V. Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von Fahrrädern gemäß TV Fahrradleasing

Zwischen

...

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ oder „**Leasingnehmer**“ genannt -

und

[Zuschlagsempfänger, wird nachgetragen]

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**Leasinggeber**“ genannt -

wird folgende Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von Fahrrädern gemäß TV Fahrradleasing geschlossen:

Präambel

Die Mobilitätswende gehört zu den wichtigsten Komponenten des Klimaschutzes. Die Förderung des Radverkehrs ist ein wesentlicher Bestandteil. Das Dienstradleasing für tariflich Beschäftigte bildet hierfür einen elementaren Baustein: Arbeitgeber kommen ihrer Vorbildfunktion bei der Mobilitätswende nach und festigen ihre Attraktivität als zertifizierter fahrradfreundlicher Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt. Darüber hinaus kann tariflich Beschäftigten ein Zeichen der Wertschätzung entgegengebracht und ein Beitrag zur Förderung der Gesundheit geleistet werden.

Die seit 01.03.2021 geltenden tarifvertraglichen Möglichkeiten auf Basis des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) sollen genutzt werden, um interessierten Beschäftigten ein Dienstradleasing zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund bildet die vorliegende Rahmenvereinbarung die rechtliche Grundlage für die Bereitstellung dieser Fahrräder durch den Auftragnehmer im Wege des Leasings einschließlich aller Versicherungs-, Schulungs- und Serviceleistungen.

§ 1

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Bereitstellung von Fahrrädern im Wege des Leasings (Teilamortisierungsleasing) gemäß TV Fahrradleasing zum Zwecke der Überlassung an Tarifbeschäftigte der Leasingnehmer zur dienstlichen und privaten Nutzung (nachfolgend: Leasinggegenstände) einschließlich Versicherungs-, Schulungs- und Serviceleistungen (insbesondere Abwicklung der Bestell-, Rückgabe- und Schadenabwicklungsprozesse, Wartung und Reparatur, Störfallmanagement und Bereitstellung eines Online-Portals) auf der Grundlage von Einzel-Leasingverträgen nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung sowie der übrigen Vertragsdokumente.

§ 2

Einzel-Leasingverträge

Die Rahmenvereinbarung begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf einer bestimmten Jahresmenge. Eine Mindestabnahmemenge ist nicht vereinbart. Höchstabnahmegrenze sind ... Fahrräder. Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden einzelnen Leasingverträge haben jeweils eine feste Laufzeit von **36 Monaten**.

§ 3

Leasinggegenstände, Herstellergarantie

Bei den Leasinggegenständen handelt es sich um ausschließlich neue, den Originalherstellernangaben entsprechende Fahrräder. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese den Bedingungen des TV Fahrradleasing entsprechen.

§ 4

Nutzungsrechteinräumung

Der Auftragnehmer garantiert, hinreichende Nutzungsrechte an den Leasinggegenständen zu haben, um dem Auftraggeber – und im Folgenden jeweils auch den Beschäftigten – das einfache, zeitlich und räumlich auf die Dauer des jeweiligen Einzelleasingvertrages beschränkte Nutzungsrecht einräumen zu können.

§ 5

Verantwortlicher Ansprechpartner

Der Auftragnehmer benennt einen für die Durchführung der Rahmenvereinbarung wirtschaftlich, organisatorisch und fachlich verantwortlichen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter, der die

zur Durchführung dieser Rahmenvereinbarung erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder kurzfristig herbeiführen kann.

§ 6

Datenschutz und Informationssicherheit

Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der nach dieser Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge zu erbringenden Leistungen alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten beachten. Er hat geeignete und dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit ihrer im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Informationssysteme, Komponenten und Prozesse und aller von dem Auftraggeber und dessen Beschäftigten überlassenen oder sonst zugänglich gemachten Daten sicherzustellen. Dies umfasst auch Dritte, denen das Dienstrad vertragsgemäß zur Nutzung überlassen ist. Diese Anforderungen gelten für die gesamte Kommunikation und Zusammenarbeit.

§ 7

Laufzeit / Kündigung

Die Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung und hat eine Laufzeit von **zwei Jahren**. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht vom Auftraggeber mit einer Frist von jeweils sechs Monaten zum nächstvorgesehenen Laufzeitende gekündigt wird, **höchstens aber auf vier Jahre**. Im Weiteren ist die ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform. Das Erreichen der verbindlich vorgegebenen Höchstmenge an Fahrrädern gilt als ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf. Die Einzelaufträge bleiben hiervon unberührt. Sie sind auch nach Auslaufen der Rahmenvereinbarung ordnungsgemäß und unverändert durchzuführen.

§ 8

Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind in der folgenden Reihen- und Rangfolge:

- a) der Text dieser Rahmenvereinbarung
- b) Anlage 01: Antworten auf Bieterfragen und Klarstellungen im Vergabeverfahren
- c) Anlage 02: Leistungsbeschreibung des Auftraggebers aus dem Vergabeverfahren
- d) Anlage 03: Preisblatt des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren (Vordruck 07)
- e) Anlage 04: Fachangebot des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren (Vordruck 08)
- f) Anlage 05: Verantwortlicher Ansprechpartner (Vordruck 06)
- g) Anlage 06: Soweit relevant: Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung
- h) Anlage 07: Soweit relevant: Erklärung Unteraufträge/Eignungslleihe
- i) Anlage 08: Soweit relevant: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/Eignungslleiher
- j) Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tarifreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB – Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)*/**
- k) Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a)
- l) Anlage 09: Die vom Auftragnehmers mit dem Angebot gestellten Verträge/Muster etc.
- m) Anlage 10: Ggf. weitere Angebotsunterlagen des Auftragnehmers

* in jeweils aktuellster Fassung

** abrufbar unter <https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/formulare>

§ 9

Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung und der der auf ihr beruhenden Einzelaufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Diese Rahmenvereinbarung und die auf ihr beruhenden Einzelaufträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der o.g. Sitz des Auftraggebers.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam und / oder unanwendbar sein oder im Laufe der Auftragsabwicklung werden oder sollte sich in dieser Rahmenvereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und / oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages wollen würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.